# *Frauenarbeit und sogenanntes Doppelverdienertum*

*Dissertation*

*zur Erlangung der Würde*
*eines Doktors der Staatswissenschaften*
*der hohen juristischen Fakultät*
*der Universität Bern*

*vorgelegt von*

WERNER ADAM
*von Schloßwil*

*Ernst Lang, Zürich 2 - 1944*

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546501_0040

# *Frauenarbeit und sogenanntes Doppelverdienertum*

## *Dissertation*

*zur Erlangung der Würde*
*eines Doktors der Staatswissenschaften*
*der hohen juristischen Fakultät*
*der Universität Bern*

*vorgelegt von*

WERNER ADAM
*von Schloßwil*

*Ernst Lang, Zürich 2 - 1944*

Die Fakultät hat diese Arbeit am 5. März 1942 auf Antrag des Herrn Prof. Dr. F. M a r b a c h als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

# INHALTSVERZEICHNIS.


Seite

Einführung . . . . . 5

I. Teil.

*Frauenarbeit.*

Ueber den Eintritt der Frau ins Erwerbs- und Berufsleben . . . . 7

Ueber die Verdrängung des Mannes durch die Frau . . . . . 12

Frauenarbeit und Arbeitslosigkeit . . . . . 18

Zum Problem Ehe und Beruf . . . . . 22

Von der Minderbezahlung der weiblichen Arbeit und ihren Hintergründen 32

Oekonomisch bedingte Hintergründe . . . . . 33

Physiologisch bedingte Hintergründe . . . . . 37

Psychisch bedingte Hintergründe . . . . . 40

II. Teil.

*Das sogenannte Doppelverdienertum der Ehegatten.*

Begriff und Abgrenzung . . . . . 43

Für und Wider . . . . . 46

Maßnahmen und Argumente zur Bekämpfung des Doppelverdienertums 46

Argumente zur Verteidigung des Doppelverdienertums . . . . 54

Anhang: Beurteilung des Doppelverdienerproblems durch die Deutsche Reichsregierung . . . . . 64

Doppelverdienertum in der Bundesverwaltung und Stellungnahme derselben 65

Doppelverdienerverhältnisse in der Bundesverwaltung . . . . 65

Die Stellungnahme der Bundesverwaltung . . . . . 68

Schlußbetrachtungen . . . . . 71

Literaturverzeichnis . . . . . 75

# EINFÜHRUNG.

Die große Weltwirtschaftskrise nach 1930 hat die Frauenerwerbsarbeit in ein neues Licht gerückt. Man suchte nach den Ursachen der Arbeitslosigkeit und nach geeigneten Mitteln, um diese zu mildern. In der Erwerbs- und Berufsarbeit der Frau glaubten Viele, eine der Ursachen gefunden zu haben. Es wurden Stimmen laut, welche der Frau vorwarfen, sie habe den Mann auf dem Arbeitsmarkt verdrängt. Der Ausgangspunkt für den Kampf gegen die Erwerbsarbeit der Frau war damit gegeben. In der Folge riefen die Gleichen, welche in der erwerbstätigen Frau eine gefährliche Konkurrentin des Mannes erblickten, nach ihrer Verdrängung aus dem Wirtschaftsleben als einem Mittel zur Verminderung der Arbeitslosigkeit.

Der Kampf gegen die Frauenarbeit richtete sich aus naheliegenden Gründen vorerst nur gegen die Erwerbs- und Berufsarbeit der verheirateten Frau. In diesem Zusammenhang ist der Begriff »Doppelverdiener« erneut in den Umlauf gebracht worden.

Es lag zuerst in der Absicht des Verfassers, nur über das sogenannte Doppelverdienertum der Ehegatten zu schreiben. Bei der Verarbeitung des Stoffes hat sich aber dann gezeigt, daß es nicht angeht, über die Erwerbs- und Berufsarbeit der verheirateten Frau zu sprechen, ohne vorher einige grundsätzliche Fragen, die Frauenarbeit allgemein betreffend, abzuklären. Letzteres wird im ersten Teil der vorliegenden Arbeit versucht. In den fünf Abschnitten dieses Teiles werden diejenigen Probleme über die Frauenarbeit erörtert, welche sich beim Studium als die hauptsächlichsten und im Hinblick auf die Diskussion um das Doppelverdienertum als die wichtigsten aufgedrängt haben. Bei der Erörterung dieser Probleme, welche als Vorbereitung für den zweiten Teil, den eigentlichen Hauptteil, gedacht ist, kann es sich selbstverständlich nicht um erschöpfende Antworten auf allgemeine Fragen über die Frauenarbeit handeln. Solche zu geben, ist von berufener Seite versucht worden.

Die der vorliegenden Arbeit zu Grunde liegende Materie ist besonders geeignet, den Schreiber ständig vom vorgenommenen Ziel abzubringen. Aus diesem Grunde hat der Verfasser, besonders im ersten Teil, eine gewisse Oberflächlichkeit in Kauf nehmen müssen, indem er

wichtigste Fragen nur streifen und andeutungsweise behandeln konnte. Es ließ sich auch nicht vermeiden, daß in den vorliegenden Ausführungen weitgehend die persönliche Meinung des Verfassers zum Ausdruck kommt. Das Problem »Frauenarbeit« kann nicht rein wissenschaftlich, objektiv behandelt werden; denn es ist auch ein soziales Problem, und »alles soziale Erfassen ist eine kombinative Tätigkeit des Hirns und des Herzens«. (Marbach.)

Man könnte noch fragen, ob die vorliegende Arbeit, im Besondern das Doppelverdienerproblem, heute aktuell ist. Der gegenwärtige Weltkrieg und die durch ihn »künstlich« aufgehobene Arbeitslosigkeit haben den Kampf gegen das Doppelverdienertum mehr oder weniger zum Schweigen gebracht. Dieser Krieg wird vorübergehen, und vielleicht wird darauf, trotz allen Plänen für die Abschaffung der wirtschaftlichen Not, eine neue große Arbeitslosigkeit nicht vermieden werden können. Der Verfasser ist überzeugt, daß dann der Kampf gegen die Erwerbs- und Berufsarbeit der Frau und der Kampf gegen das sogenannte Doppelverdienertum erneut zum Ausbruch gelangen und die Gemüter noch weit mehr erhitzen wird, als dies in den vergangenen Krisenjahren der Fall war. — Mit diesem Hinweis auf die unsichere wirtschaftliche Zukunft mag die vorliegende Arbeit gerechtfertigt werden.

# I. TEIL.

## Frauenarbeit.

*Ueber den Eintritt der Frau ins Erwerbs- und Berufsleben.*

Den Eintritt, die Veränderung ihrer Stellung, den Aufstieg der Frau im Erwerbs- und Berufsleben in breiterem Umfange darzulegen, hieße eine Geschichte überhaupt schreiben. Jede Geschichtsbetrachtung ist Darstellung der Vergangenheit von einem mehr oder weniger bestimmten Standpunkt aus. So wie es bis vor kurzem üblich war, die Geschichte vorwiegend als eine Aufeinanderfolge von Kriegen und Schlachten zu schildern, so wäre es durchaus denkbar, sie allein vom Gesichtspunkt der Entwicklung der Stellung der Frau, ihrer Anteilnahme am Erwerbs- und Berufsleben, aufzufassen. Die letztere, also mehr wirtschaftlich und kulturell orientierte Geschichtsschreibung, brauchte nicht unbedingt die schlechtere zu sein.

Die Frauenfrage ganz allgemein und die außerhäusliche Erwerbsarbeit der Frau im Besonderen, sind eigentlich erst problematisch und zum Gegenstand eifriger Diskussionen geworden durch den plötzlichen Aufschwung der Industrie, der Maschine und der Fabrik.

Wie bei so vielen wirtschaftlichen Veränderungen — die rein technisch-ökonomisch gesehen ohne Zweifel einen Fortschritt darstellen, in ihren Auswirkungen jedoch für Viele schwerwiegende Folgen haben und ihren wirtschaftlichen Ruin bedeuten können — ist es auch hier nicht die Veränderung an sich, welche schwere soziale Erschütterungen zur Folge gehabt hat, sondern es ist das rasche Tempo, die unverhältnismäßig kurze Zeit, innerhalb welcher sich große wirtschaftliche und soziale Veränderungen vollzogen haben. »Nicht die Umwandlung der handwerklichen Produktion in die maschinelle, der häuslichen in die industrielle an sich, aber das schnelle Tempo, mit der sie vor sich ging, wurde der Frauenarbeit zum Verhängnis; denn sie ist die Ursache der überstürzten und daher regellosen Einbeziehung der Frauen ins Erwerbsleben.«[1]

[1] Jaussi N., »Der wirtschaftliche Aufstieg der Frau.« S. 3.

Die großen, folgenschweren Veränderungen des Wirtschaftslebens sind nicht aufzuhalten; sie liegen innerhalb der geschichtlichen Entwicklung. Aber durch menschliche Eingriffe lassen sich nicht selten solche Veränderungen dahingehend beeinflussen und »korrigieren«, daß sie in ihren Folgen nicht für breiteste Bevölkerungsschichten von schwerwiegender Bedeutung sind.

Massenproduktion — Arbeitsteilung — Frauenarbeit. Dies sind charakteristische Merkmale für die industrielle Entwicklung. Letztere hat zuerst nur die Frauen der untersten Bevölkerungsklassen, die Proletarierfrauen, erfaßt. Die Notwendigkeit für den außerhäuslichen Erwerb war bei ihnen zum vornherein gegeben. Schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts aber ist dann das Problem der Frauenerwerbsarbeit auch für breiteste Kreise der mittleren Bevölkerungsschichten aktuell geworden. Die ökonomische Grenzlinie zwischen Proletariern und Mittelstand (Angehörigen des Mittelstandes) läßt sich heute schlechthin nicht mehr ziehen.[2] »Auf der Einkommenslinie des Mittelstandes sind Absenkungen zu finden, die proletarische Einkommen darstellen, ja es sind Einbrüche erfolgt, die hinab bis zum Stand der ausgesteuerten Arbeitslosen gehen. D. h. die Einkommensdifferenz der mittelständischen Erwerbstätigen ist — nach unten hin — in niemals erwartetem Maße gewachsen. Diese Einkommensvariationen sind nicht immer genügend beachtet worden ... Es gibt jetzt im sogenannten Mittelstand Einkommen, welche die Einkommen der Spitzen der Lohnarbeiterschaft nicht mehr erreichen ...«[3]

Béatrice Galli bezeichnet als Charakteristikum des heutigen Mittelstandes, neben der sozialen Zwischenstellung, die weibliche Erwerbsarbeit als Norm. »Die Erwerbsarbeit des jungen Mädchens des Mittelstandes ist an ganz bestimmte soziale Ideologien gebunden. Solange der Frau nur die alleruntersten Plätze in der Hierarchie der Arbeit zugewiesen wurden und für sie keine Aufstiegsmöglichkeiten bestanden, solange war die außerhäusliche Erwerbsarbeit der mittelständischen Frau ein Hinaustreten aus dem eigenen Kreise und ein Hinuntersteigen in das Proletariat.«[4]

Im Gegensatz zu den Proletarierfrauen (bei denen die Erwerbsarbeit von Anfang an ein zwingendes Muß war) ist die Erwerbsfrage in den

---

[2] Vergleiche hierüber Marbach, »Gewerkschaften, Mittelstand, Fronten.« Ferner: Kracauer, »Die Angestellten«.

[3] Marbach a.a.O. S. 33. »Die Wirklichkeit zeigt, daß Zehntausende indiskutabel zu Proletariern werden, daß sich die Mehrheit dieser de facto-Proletarier aber aufs hartnäckigste weigert, die proletarische Kampfideologie zu akzeptieren.« S. 36.

[4] Galli B., »Die Schweizer Frau im Handels- und Bureauberuf.« S. 44.

Frauenkreisen des Mittelstandes aufs engste mit Bildungsfragen verknüpft worden. Sie hat aus diesem Grunde für die Beteiligten eine andere Richtung und eine andere Bedeutung angenommen. »Mit ihr (der Erwerbsfrage) wurde auch das Problem der sozialen und politischen Frauenfrage aufgerollt, die Frauenbewegung setzte sich für die Zulassung der Frauen zu den gelernten und gehobenen Berufen ein. Kultur und Arbeit, Bildung und berufliche Tätigkeit wurden in unauflösbare Beziehung gesetzt. Es ist das erstemal in der Geschichte der Frauenarbeit, daß kultureller Aufstieg der Frauen und Frauenerwerbsarbeit bewußt zusammen auftreten.«[5] Man darf wohl sagen, daß heute auch in diesen Frauenkreisen, unter dem Zwang der wirtschaftlichen Not, im Zusammenhang mit der Erwerbsarbeit mehr und mehr allein materielle Gesichtspunkte maßgebend geworden sind.

Wenn die Frauenerwerbsarbeit in den untersten Schichten von Anfang an gegeben war und für die mittleren Schichten eine Notwendigkeit oder gar Selbstverständlichkeit geworden ist, so erscheint sie heute auch bei den wirtschaftlich obern Kreisen nicht mehr als Ausnahme. Die Erwerbs- und Berufsarbeit der Frau ist auch hier zur Regel geworden. Die Zeit der sogenannten »Haustochter«, welche auf den Mann wartet, der sie aus ihrer wohlbehüteten Umgebung »befreit«, ist vorbei. Die Frage der Berufswahl tritt heute an jedes Mädchen heran, ungeachtet des Standes, dem es bzw. seine Familie angehört.[6]

Der wirtschaftliche Zwang zur vorehelichen Erwerbsarbeit, dem sich heute fast alle Frauen gegenübergestellt sehen, kann wohl geradezu als typischer Ausdruck der gegenwärtigen unsichern, zukunftsproblematischen Wirtschaftslage bezeichnet werden. Auch da, wo die wirtschaftliche Notwendigkeit zur Erlernung eines Berufes und zur frühzeitigen Bestreitung des eigenen Unterhaltes im gegenwärtigen Moment nicht dringend ist, gilt es als das Normale, sich für einen Erwerbsberuf vorzubereiten. Fehlt auch noch der wirtschaftliche Zwang, so ist doch ein Zwangspotential[7] vorhanden: die ständige, schwebende Gefahr, daß die Notwendigkeit der Berufsausübung eintreten kann. Auch diesem unsichtbaren Faktor wird unseres Erachtens in den Diskussionen über die Frauenarbeit, speziell über die Ausübung eines Berufes durch Mädchen oder Frauen, »die es nicht nötig hätten«, zu wenig Beachtung geschenkt.

---

[5] Jaussi a.a.O. S. 5.

[6] Natürlich gibt es auch hier noch Ausnahmen; sie sind jedoch für die Gesamtbetrachtung ohne Bedeutung.

[7] Galli B. nennt es »Zwangspotenz«; vgl. a.a.O. S. 22.

Soweit eine kurze, mehr andeutungsweise Darstellung der Entwicklung und der heutigen Tatsachen. Welches aber sind die Gründe für den Eintritt der Frau ins Erwerbs- und Berufsleben? Zum Teil ist diese Frage im Vorherigen bereits beantwortet. Eine einigermaßen erschöpfende Antwort kann man nicht auf wenigen Seiten geben. Die folgenden kurzen Ausführungen mögen auch wiederum bloß als Andeutungen aufgefaßt werden.

Der Antwort auf die Frage nach den Gründen für den in verhältnismäßig kurzer Zeit erfolgten großen Eintritt der Frau ins außerhäusliche Erwerbs- und Berufsleben entledigte man sich am einfachsten, wenn man die wahren Ursachen ganz allgemein der wirtschaftlichen Entwicklung zuschreiben würde. Damit ist aber wenig oder nichts gesagt. Es erscheint beim Studium des Problems immerhin möglich, einige augenfällige Hintergründe zu nennen.

Ernsthafte Wissenschafter haben im Frauenüberschuß einen Hauptgrund zum Eintritt der Frau ins außerhäusliche Erwerbsleben gesehen.[8] Man kann sich jedoch fragen, ob dies wirklich ein Grund ist, der eine Rolle gespielt hat. Wenn man den seit über 50 Jahren fast gleichbleibenden Anteil der erwerbstätigen Frauen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen in Betracht zieht,[9] so erscheinen berechtigte Zweifel, daß der Frauenüberschuß für den vermehrten Zutritt zum Wirtschaftsleben mitbestimmend sein soll, am Platze.

Eine andere, häufig angetroffene Meinung geht dahin, in der Verschlechterung der Heiratsmöglichkeiten eine Ursache für den vermehrten Zutritt der Frauen zum Erwerbsleben zu sehen.[10] Es wird darauf hingewiesen, daß »die völlige wirtschaftliche Versorgung für das ganze Leben einer oder mehrerer Töchter im Falle der Nichtheirat vom heutigen Mittelstand schlechthin nicht mehr getragen werden kann«. (Galli B., S. 24.) Dieser Faktor ist ohne Zweifel mitbestimmend. Er ist allerdings nicht erklärende Ursache, sondern selbst nur eine Folge der Geschehnisse, welche den Zustrom der Frauen verursacht haben, und die in kurzen Worten zu nennen äußerst schwierig ist.

Ein weiterer Grund für die vermehrte Inanspruchnahme der weiblichen Arbeit wird darin gesehen, daß noch heute in fast jedem Land die Frauenlöhne niedriger sind als die Löhne der Männer (für gleiche Leistung). Damit wird ein Problem angeschnitten, das dem

[8] Vgl. Karl Bücher: »Die Frauenfrage im Mittelalter.« Tübingen 1882.
[9] Dieser Anteil beträgt laut statistischen Nachweisen seit 1880 stets ca. 33%.
[10] Für statistisches Material hierüber siehe Galli B. a.a.O. S. 23 ff.

Verfasser im Zusammenhang mit dieser Arbeit wichtig genug erscheint, um in einem gesonderten Abschnitt behandelt zu werden.[11]

Diese genannten Gründe mögen alle von einiger Bedeutung sein für den Eintritt der Frau ins außerhäusliche Erwerbs- und Berufsleben. Aber sie sind bloß Sekundärmerkmale. Man kommt nicht darum herum, festzustellen, daß die wahren, primären Ursachen in der allgemeinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung liegen. Ich betone absichtlich, wirtschaftlich und gesellschaftlich; denn allein vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus lassen sich Bewegungen, die für die Menschheit allgemein von unabsehbaren Folgen sind, nicht erklären.

Die neueste wirtschaftliche und gesellschaftliche (»neuest« nicht im Sinne von »in den letzten paar Jahren«) Entwicklung offenbart sich uns als Industrialisierung des gesamten Lebens, als Siegeszug der Technik und der Maschine. Die Vorgänge sind genügend bekannt und kommentiert. Hier müssen, ganz unabhängig von der persönlichen politischen oder sozialen Einstellung des am Problem Interessierten, die wirklichen Ursachen für den Eintritt der Frau ins Erwerbs- und Berufsleben gesucht werden. Diese Erkenntnis ist keineswegs neu. Mit der Industrialisierung hat sich die Hausgemeinschaft als Produktionsgemeinschaft aufgelöst. Arbeiten, welche vorher vor der Frau in der Hauswirtschaft[12] verrichtet worden sind, werden nunmehr von der Maschine ausgeführt. Und letztere wird nicht nur von Frauen bedient.[13] Die Industrialisierung hat die im Hause übrig werdenden Frauen ins außerhäusliche Erwerbsleben gedrängt.

Die Berufsarbeit der Frau als Erwerbsarbeit ist eine wirtschaftliche Notwendigkeit geworden. Das kann auch der ärgste Gegner der Frauenarbeit, vorausgesetzt, daß er nicht bloß gefühlsmäßig polemisiert, nicht mehr bestreiten. Die wirtschaftliche Entwicklung ist stärker als subjektive Ansichten. »Nur in der heutigen Organisation der Wirtschaft und der Betriebe ist überhaupt Platz für die Frau frei geworden. Nicht die Frau hat sich den Platz erkämpft. Die wirtschaftliche Entwicklung hat Plätze geschaffen, die am rationellsten durch Frauen ausgefüllt wurden. Die heutige Wirtschaft braucht die Frau.«[14]

»Eine Bewegung wie der Eintritt der Frau ins Berufsleben, ist nicht

---

[11] Vgl. den Abschnitt, »Von der Minderbezahlung der weiblichen Arbeit und ihren Hintergründen.« S. 32 ff.

[12] »Hauswirtschaft« hier natürlich nicht im Sinne der Produktionsstufe, wie sie K. Bücher annimmt.

[13] Vgl. den nächsten Abschnitt.

[14] Galli B. a.a.O. S. 121.

nur deswegen gekommen, weil eine neue Lebensanschauung, ein neues Weib-Ideal die Frauen erfaßt. Dies mag für eine kleine Schicht der obern Stände zutreffen. Für die weitaus größte Mehrheit, die heute in Fabrik und Bureau sich ihr Brot verdienen muß, ist es ein unabänderliches, eisernes Muß, das mit der immer fortschreitenden Einengung des Arbeitskreises der Familie durch die Maschine gegeben wurde.«[15]

A. de Maday hat schon 1905 geschrieben: »La femme qui n'a ni profession ni fortune est obligée de se vendre.«[16] Dieser Satz hat seine Gültigkeit nicht verloren.

### *Ueber die Verdrängung des Mannes durch die Frau.*

Gegner der Frauenarbeit erheben den Vorwurf oder stellen die Behauptung auf, die Frau habe den Mann auf dem Arbeitsmarkt verdrängt. Es ist die gleiche Auffassung, welche annimmt, der vermehrte Zutritt der Frau zum Erwerbs- und Berufsleben sei mit schuld an der Arbeitslosigkeit.[17]

Hat die Frau den Mann tatsächlich verdrängt?

Wenn von einer Verdrängung des einen Geschlechts durch das andere gesprochen wird, so geschieht dies offenbar unter der Voraussetzung, daß jedem Geschlecht sein ganz bestimmtes Arbeitsgebiet zukommt, ihm von einer natürlichen Ordnung zugewiesen ist. So herrscht heute allgemein die Auffassung, dem Mann komme die außerhäusliche Erwerbs- und Berufsarbeit zu, der Frau die Arbeiten, die sich aus der Besorgung des Haushalts, dem engern Unterhalt der Familie, der Erziehung der Kinder ergeben. Diese Verteilung der Lasten wird von der überaus großen Mehrheit der Menschen beiderlei Geschlechts als natürlich, den Eignungen entsprechend, wünschenswert und einzig richtig angesehen. Es liegt uns fern, einen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen zu wollen, sei es aus Oppositionslust oder aus Gründen der Originalität. Wir haben es hier, bei der Diskussion über die sogenannte natürliche Verteilung der menschlichen Aufgaben, mit Fragen zu tun, über die zu urteilen weitgehend eine Angelegenheit der persönlichen Einstellung zum Leben überhaupt ist. Es handelt sich demnach um Fragen, die nicht in das Gebiet der reinen Wissenschaft gehören. Immerhin möchten wir feststellen, daß ernst zu nehmende Wissenschafter den Versuch unternommen haben, die Richtigkeit der all-

[15] Weißauer: »Verbot der Lohnarbeit verheirateter Frauen?« München 1929, S. 88.
[16] A. de Maday: »Le droit des femmes au travail«, Genf 1905, S. 246.
[17] Vgl. den Abschnitt »Frauenarbeit und Arbeitslosigkeit.« S. 18 ff.

gemeinen Meinung (wonach die heute noch im wesentlichen übliche Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau eine naturgemäße ist) in Frage zu stellen. Beim unvoreingenommenen Studium dieser Literatur (d. h. soweit Vorurteilslosigkeit in solchen Angelegenheiten überhaupt möglich ist) drängen sich in der Tat ernsthafte Zweifel auf über bisher diskussionslos für richtig hingenommene Anschauungen.[18]

In bezug auf grundsätzliche Fragen zur menschlichen Ordnung, denen sich der Einzelne etwa gegenübergestellt sieht, sind wir nicht gewohnt, oder hält es uns äußerst schwer, anders zu denken, als die Allgemeinheit denkt. Das Denken der Gesellschaft über bestimmte, scheinbar abgeklärte Dinge, beruht auf Tradition, Erziehung und Gewohnheit. Es steht aber fest, daß derjenige der Wahrheit am nächsten kommt, der in seinem Denken nicht der Gewohnheit unterworfen ist. Bekanntlich werden Leute, die eine der allgemeinen Meinung entgegengesetzte vertreten, immer als störend empfunden. Denn es braucht eine gewisse geistige Anstrengung, alteingesessene Gewohnheiten auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Sie gar anzutasten birgt zudem die Gefahr in

---

[18] Das Ehepaar M. und M. Vaerting hat in seinem 1921 erschienenen Werk »Die weibliche Eigenart im Männerstaat und die männliche Eigenart im Frauenstaat« auf Grund eines langjährigen Studiums der Geschichtsquellen den Versuch unternommen, eine neue Geschlechterpsychologie zu begründen. Die Forscher gelangen zum Schluß, daß die heutige Denkweise in bezug auf das Verhältnis zwischen Mann und Frau einzig und allein auf der heutigen männerstaatlichen Vorherrschaft beruht. Sie erbringen an Hand von Quellen (besonders aus der Zeit der ägyptischen Hochkultur) den schlüssigen Beweis, daß die heute als selbstverständlich angesehene Ordnung, nach welcher das Verhältnis zwischen Mann und Frau geregelt ist, auch schon umgekehrt war. Vaerting sind der Ueberzeugung, das jeweilige Verhältnis der beiden Geschlechter zueinander beruhe auf dem Machtbesitz des einen und der Unterordnung des andern. Die Geschichte der Menschheit verlaufe, von diesem Standpunkt aus gesehen, in Wellenbewegungen, wobei abwechslungsweise das eine Geschlecht über das andere herrsche. Die Schnittpunkte der Welle mit der Horizontalen bedeuten die Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern, das zu erstrebende Ideal. Dieses werde im Uebrigen ohne menschliches Zutun im Laufe der Zeit erreicht. Gegenwärtig befinden wir uns auf dem Weg zu dieser Gleichberechtigung, welche wenigstens theoretisch in den meisten zivilisierten Ländern eingeführt ist. Es würde leider zu weit führen, um Beispiele für die behaupteten Beweise zu nennen. In diesem Zusammenhang seien bloß einige Stellen betreffend die Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau angeführt:

»Psychologisch weit bedeutungsvoller als der Zusammenhang von Besitzrecht und Vorherrschaft ist die Abhängigkeit der Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern von der Vorherrschaft ...

Wir haben bei den Frauenstaaten genau dieselbe Tendenz zur Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern wie bei den Männerstaaten, nur in umgekehrtem Sinne, die Rollen der Geschlechter sind vertauscht. Hat die Frau die Herrschaft, so betreibt sie die Geschäfte außerhalb des Hauses und dem Manne fällt Haushalt und Familienpflege als Aufgabe zu. Regiert hingegen der Mann, so sagt er, die Frau gehöre ins Haus und behauptet, die Arbeiten außerhalb des Hauses seien männlich. Das herrschende Geschlecht — ob Mann oder Frau — hat die Tendenz, dem beherrschten

sich, verspottet, totgeschwiegen oder gar verfolgt zu werden. Die ganze menschliche Entwicklungsgeschichte ist voll von Beispielen, wonach neues, bisher ungewohntes Denken zuerst verlacht, dann bekämpft und schließlich doch nach und nach übernommen worden ist. — Spinoza hat geschrieben: »Wahrheit nennt man die Irrtümer, die Jahrhunderte alt geworden sind.«

Es wäre also durchaus möglich, schon von dieser Basis aus die Behauptung, daß die Frau den Mann auf dem Arbeitsmarkt verdrängt habe, in Frage zu stellen. Eine entsprechende Betrachtungsweise dürfte allerdings nicht nur die Entwicklung in wenigen Jahren oder Jahrzehnten vor Augen haben. Nehmen wir aber in Uebereinstimmung mit der herrschenden Auffassung an, die heutige Ordnung (wonach der Mann grundsätzlich außerhalb des Hauses, die Frau im Haushalt arbeiten soll) sei richtig.

Die primären Ursachen für den vermehrten plötzlichen Eintritt der Frau ins außerhäusliche Erwerbs- und Berufsleben liegen, wie wir be-

---

Geschlecht Haus und Familie als Domäne seiner Arbeit anzuweisen. Die Frauen unterscheiden sich in dieser Beziehung in keiner Weise von den Männern.« (Vaerting S. 37/38.)

»Die Theorie (daß der Mann seine Tätigkeit nach außen richtet, die Frau das Hauswesen leitet. Der Verfasser) verdankt ihre unverrückbare Geltung dem Männerstaate, aus dem sie geboren ist ... Diese Theorie ist trotz ihres Alters, trotz ihrer allgemeinen Anerkennung nicht haltbar. Die Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau ist kein Produkt der Geschlechtsunterschiede, sondern ausschließlich unter dem Druck der eingeschlechtlichen Vorherrschaft entstanden. Die Vorherrschaft ist der entscheidende Faktor. Diese Tatsache aber zeigt zugleich, daß auch die heute herrschende Anschauung falsch ist, daß die Arbeitsteilung eine durchaus männliche Tendenz ist. Volkswirtschafter, Historiker und Sexuologen sind heute gleichermaßen in diesem Irrtum befangen ...« (S. 47.)

»Die Trennung der Arbeitsgebiete in einen häuslichen und außerhäuslichen Wirkungskreis ist geradezu ein Kriterium der eingeschlechtlichen Vorherrschaft. Die Gleichberechtigung der Geschlechter, die Zweigeschlechtliche Herrschaft hingegen führt mit Notwendigkeit zu einer Aufhebung der nach Geschlechtern durchgeführten Trennung der Arbeitsgebiete.« (S. 50.)

»Der Wirkungskreis des herrschenden Geschlechtes genießt eine höhere Geltung als der des beherrschten Geschlechts. Deshalb erscheint dem beherrschten Geschlecht in den Zeiten des Ueberganges zur Gleichberechtigung die Anteilnahme an den Arbeiten des herrschenden Geschlechts als ehrenvoll und besonders erstrebenswert. Umgekehrt erscheinen dem herrschenden Geschlecht die Arbeiten des beherrschten Geschlechts noch erniedrigend, ihr Arbeitskreis hat nicht den Reiz der Erhöhung, sondern eher die Abschreckung des Herabsetzenden. Zudem ist auch fast ausschließlich mit der Arbeit des herrschenden G. Verdienst und Geldgewinn verbunden, so daß der Anreiz, sich diesem Wirkungskreis zuzuwenden, oder in ihm zu verharren, umso größer ist. Alle diese Momente wirken dahin, das beherrschte G. in den außerhäuslichen Wirkungskreis des herrschenden zu drängen, umgekehrt aber das herrschende G. von einer Anteilnahme an der häuslichen Tätigkeit des beherrschten zurückzuhalten. So erfolgt die Aufhebung der Grenzen der Arbeitsgebiete zwischen den Geschlechtern beim Uebergang von der eingeschlechtlichen Vorherrschaft auf der einen Seite schneller, auf der andern langsamer.« (Vaerting S. 53.)

reits dargelegt haben, in der allgemeinen Industrialisierung. Die rasch aufsteigende Industrie hat die weibliche Arbeitskraft gebraucht, sie hat sie zum Teil der männlichen vorgezogen. Weshalb dieser Vorzug? Wir können diese Frage ganz einfach beantworten: Der Arbeitgeber hat in der Zeit des enormen Bedarfs nach Arbeitskräften nach den noch freien, das heißt nach den weiblichen gegriffen. Die aufkommende Industrie hat beide gebraucht, Mann und Frau. Später, als nach und nach viele Arbeitskräfte durch die Maschine wieder ersetzt wurden, hat sich die ohne Maß ausdehnende Produktion mit ihrer rationalen Denkweise selbstverständlich der billigeren Arbeitskraft bedient. Das war die weibliche. Weshalb die Frau allgemein billiger arbeitet als der Mann, wird in einem gesonderten Abschnitt untersucht.[19] Die Ueberproduktion mit ihrem gesteigerten Bedarf nach billiger Arbeitskraft hatte demnach zur Folge, daß die Frau vielerorts jetzt nicht nur neben den Mann, sondern auch an seinen Platz trat. Damit aber war die Ausgangsstellung für den Kampf gegen die Frauenarbeit gegeben.

Bis zu einem gewissen Grade ist also die Behauptung, die Frau habe den Mann auf dem Arbeitsmarkt verdrängt, richtig; wenigstens wenn man die tatsächlichen Ereignisse nur in ihrer äußern Erscheinungsform betrachtet. Ob aber der den Frauen hieraus gemachte Vorwurf sich rechtfertigen läßt, ist eine andere Frage.

Parallel mit der Ausdehnung der Industrie erfolgte diejenige des Handels; die vermehrte Produktion verlangte vermehrte Verteilungsorgane. Beides rief mit der Zeit nach einem ständig wachsenden Verwaltungsapparat. Die Entwicklung ist zu neu, als daß darüber Näheres gesagt werden müßte. Die Frau fand vermehrten Zutritt ins private und öffentliche Bureau. »Vom steigenden Bedarf an Verwaltungspersonal hat hauptsächlich die Frau profitiert. Da aber auch das männliche Personal sich in einem überdurchschnittlichen Maße entwickelt hat, kann das Eindringen der Frau nicht als ‚Verdrängung männlicher Kräfte' bezeichnet werden. Dies umso weniger, wenn man in Betracht zieht, daß sich die männliche und weibliche Arbeit hier meistens grundsätzlich voneinander unterscheiden und meist gar nicht durcheinander ersetzt werden können.«[20]

Es steht fest, daß die Frau heute Arbeiten verrichtet, die sie früher nicht verrichtet hat. Daraus aber den Schluß zu ziehen, die Frau hätte sich an die Stelle des Mannes gedrängt (wobei hinter diesem »Drängen« gleich eine böse Absicht vermutet wird), erscheint uns falsch. Denn

---

[19] Siehe S. 32 ff.

[20] Galli B. a.a.O. S. 75. Für statistisches Material s. S. 37 ff.

mit Recht drehen die Verteidiger der Frauenarbeit den Spieß um: Heute werden unzählige Arbeiten von Männern ausgeführt, die früher von Frauen verrichtet wurden. Beispiele: Das Brot ist früher von Frauen im Hause zubereitet worden, wie es ja in Bauernfamilien noch heute der Fall ist. Heute wird es vom Bäcker gemacht; dieser beschäftigt fast ausschließlich männliches Personal. Die Kleider sind ehemals im Hause, von Frauen verfertigt worden; die heutige Kleiderindustrie beschäftigt Tausende von Männern, u.s.f. Mit andern Worten: Die technische Entwicklung hat der Frau viele Beschäftigungen weggenommen und sie dem Manne übergeben. Dies zu erkennen, bedarf es keiner besonderen wirtschaftsgeschichtlichen Kenntnisse.

De Maday faßt diesen Gedankengang in folgenden Worten zusammen: »On reproche en général aux femmes de déplacer les hommes. Chose étrange: c'est le contraire qui est vrai! Rappelons-nous la cause principale de l'offre économe des femmes désireuses de travailler: c'est l'expropriation du ménage par la fabrique, par la grande industrie. Si toutes les industries, qui faisaient autrefois partie du ménage, faisaient travailler aujourd'hui dans leur fabriques uniquement que des femmes, nous aurions à faire simplement avec un changement de système dans le travail de la femme; mais il n'en est pas ainsi! Les fonctions du ménage, desquelles la femme a été privé par la grande industrie, n'ont pas du tout été rendues sans défaut à elle par la grande industrie: l'homme a accaparé bon nombre de ces occupations autrefois ménagères, et, avec l'aide de la fabrique, il a déplacé la femme.«[21]

Wenn also schon ein Geschlecht durch das andere »verdrängt« worden ist (wobei es lächerlich wäre, dem einen oder andern eine Schuld daran zuzuschreiben), so fällt eine derartige Behauptung eher zu Ungunsten der Männer aus.

Mary Anderson, Vorsteherin des Frauenamtes beim Arbeitsministerium in Washington, sieht die tatsächlichen Verhältnisse folgendermaßen: »Les femmes ne prennent pas nécessairement les places des travailleurs mâles; c'est là une question de division du travail et d'ajustement des sexes à l'activité générale. Il peut se faire que des femmes aient pris certains travaux aux hommes, mais dans la transformation qui s'est fait du travail domestique en processus industriel, les hommes d'abord avaient pris aux femmes leur ouvrage; aujourd'hui, les maschines sont en train de ravir leur travail aux uns et aux autres.«[22]

Was die Wohlfeilheit der weiblichen Arbeitskraft und die Bereit-

[21] A. de Maday a.a.O. S. 227.

[22] Aus Mitteilungen der Schweiz. Zentralstelle für Frauenberufe.

willigkeit der Frau, billiger zu arbeiten als der Mann, anbetrifft, verweise ich auf den Abschnitt »Von der Minderbezahlung der weiblichen Arbeit und ihren Hintergründen.« (S. 32 ff.) Hier sei bloß erwähnt, daß es im allgemeinen nicht allein die Frau ist, welche für die Billigkeit (im Sinne von Wohlfeilheit) der weiblichen Arbeit und für eine Verdrängung des Mannes aus diesem Grunde verantwortlich gemacht werden muß. Vielmehr entspringt unseres Erachtens diese Billigkeit einer herrschenden Einstellung der Männer gegenüber den Frauen. Die Gefahr, daß die Frau durch ihre billige Arbeit gegenüber dem männlichen Lohnniveau als Lohndrückerin auftritt, ist ohne Zweifel gegeben. Ein Kampf gegen die Frauenarbeit ist jedoch falsch und ungerecht, wenn er sich nicht vor allem gegen die zu schlecht bezahlte Frauenarbeit richtet. Denn diese ist es, welche dem Manne auf dem Arbeitsmarkt Konkurrenz macht. Sonderbarerweise aber sind die Anfechtungen von Männerseite her in der Regel gegen die von Frauen eingenommenen interessanten und demnach auch gut bezahlten Posten gerichtet. Dies beweist die vielerorts vorhandene Unkenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge und das Ueberborden des Gefühlsmäßigen im Kampfe gegen die Frauenarbeit.

Den häufig angetroffenen Befürchtungen, wonach die Frau durch ihren vermehrten Zutritt zum Erwerbs- und Berufsleben dem Manne Arbeitsplätze wegnehmen könnte, für die sie sich im Grunde genommen gar nicht eignet, hat bereits John Stuart Mill jegliche Berechtigung abgesprochen: »Es ist ganz unnötig, den Frauen das zu verbieten, was sie ihrer Natur nach nicht tun könnten, und sie von dem auszuschließen, was sie tun könnten, jedoch nicht so gut wie die Männer, welche ihre Konkurrenten sind; dazu wird die Konkurrenz schon völlig ausreichend sein, da es Niemandem einfällt, Schutzzollgesetze oder Zunftzwang zu Gunsten der Frauen zu beanspruchen.«[23]

Eine Wirtschaft, in der den Kräften der freien Konkurrenz völlig freies Spiel gelassen wird, haben wir nun zwar nicht mehr. Immerhin kommt der Auswahl der Arbeitskräfte auf Grund des Leistungsprinzipes auch heute noch einige Bedeutung zu.

Wir kommen zum Schluß, daß von einer Verdrängung des Mannes durch die Frau auf dem Arbeitsmarkt und im Erwerbs- und Berufsleben gerechterweise nicht gesprochen werden kann.

---

[23] J. St. Mill: »The Subjection of Women.« 1870; deutsche Uebersetzung von J. Hirsch, 1872, S. 47. Ein Werk, das in glänzender Weise die Rechte der Frau verteidigt, und das seltsamerweise in der einschlägigen Literatur nirgends gebührend beachtet wird.

Ein Hauptargument, das von den Gegnern der Frauenarbeit zur Begründung ihrer Einstellung angeführt wird, besteht in der Behauptung, durch eine Verminderung der Frauenarbeit[24] könnte die Arbeitslosigkeit in erheblichem Maße gemildert werden.

Diese Einstellung ist von offizieller Seite wiederholt unterstützt worden. Im Berner Großen Rat hat am 17. Dezember 1935 Großrat N. folgendes Postulat eingereicht: »Der Regierungsrat wird beauftragt, zu untersuchen, inwieweit die Einstellung weiblicher Arbeitskräfte in Verwaltungen und Betrieben den Stand der Arbeitslosigkeit beeinflußt. Er hat zu prüfen, ob nicht durch gesetzliche Regelung eine Einschränkung der Einstellung weiblicher Arbeitskräfte zu erzielen ist, um dadurch eine vermehrte Beschäftigung männlicher Arbeitsloser und eine Verminderung der Arbeitslosigkeit zu ermöglichen.«[25]

Noch anschaulicher ist folgendes Beispiel: Das Solothurnische Volkswirtschaftsdepartement hat sich anfangs Juni 1938 in einem Kreisschreiben an sämtliche Industrieunternehmen des Kantons gewendet, um ihnen die Notwendigkeit einer möglichst weitgehenden Beschränkung der weiblichen Arbeitskräfte nahezulegen. Wenn in der Schweiz nur 10% der unselbständig erwerbenden Frauen durch Männer ersetzt werden könnten (heißt es in dem genannten Kreisschreiben), so wäre nach der Berechnung des solothurnischen Volkswirtschaftsdepartementes die Teilarbeitslosigkeit annähernd behoben. Würden im Kanton S. von mehr als 9000 Arbeiterinnen der Industrie nur etwas mehr als 10 % durch Männer ersetzt, so wäre für dieses Gebiet das gleiche Ergebnis gesichert.[26]

Eine solche Vereinfachung wirtschaftlicher Probleme von immenser Bedeutung erscheint uns unverständlich.

Die Auffassung, daß die Arbeitslosigkeit durch Ausschaltung der Frau aus dem Erwerbsleben vermindert werden könne, beruht unseres Erachtens auf zwei grundlegenden Irrtümern, die einerseits einer Unkenntnis (welche bei obersten Wirtschaftsbehörden umso seltsamer anmutet) der wahren wirtschaftlichen Zusammenhänge, anderseits einer Minderschätzung und Minderwertung, ja einer Mißachtung der weiblichen Arbeit und damit der Frau überhaupt entspringen.[27]

[24] Wobei unter Frauenarbeit natürlich nur die bezahlte gemeint ist.

[25] Aus dem Protokoll des Bern. Reg.rates ist ersichtlich, daß letzterer auf dieses Postulat in dem Sinne geantwortet hat, eine weitere Einschränkung weiblicher Arbeitskräfte in der Staatsverwaltung sei weder möglich noch wünschbar.

[26] NZZ vom 5. Juni 1938.

[27] Vergleiche den 5. Abschnitt. S. 32 ff.

Der erste Irrtum könnte allgemein als die »Theorie des Arbeitsblocks« genannt werden (englisch »lump of work«, französisch »bloc de travail«). Die Anhänger dieser Theorie sind der Auffassung (ob bewußt oder unbewußt, ist von untergeordneter Bedeutung), es gebe auf der Erde eine bestimmte Summe von zu verrichtender Arbeit.[28] Wenn nun aber eine Person mehr Arbeit verrichte als dem ihr zukommenden Teil entspreche, so werde dadurch ein anderes Individuum gezwungen, weniger zu arbeiten als es bei »gerechter« Verteilung könnte. Wer aber bestimmt den Anteil des Einzelnen? Eine solche Auffassung verkennt die Ungleichheit der geistigen und körperlichen Fähigkeiten; sie rechnet mit Schablonenmenschen, wie sie glücklicherweise nicht existieren. Die Anhänger dieser Arbeitsblocktheorie zum Teil sind es, welche die frühzeitige Ausschaltung des arbeitenden Menschen aus dem Arbeitsprozeß verlangen, eine Verlängerung der obligatorischen Schulzeit und andere Maßnahmen mehr fordern, damit die vorhandene Arbeitsmenge möglichst »gestreckt« werde.

Damit soll selbstverständlich nicht der Stab gebrochen werden über die außerordentlichen Maßnahmen, die in wirtschaftlichen Notzeiten getroffen werden müssen, um eine möglichst gerechte Verteilung der (in diesem Falle künstlich gedrosselten) Arbeitsmöglichkeiten zu sichern. Aber eine allgemeine Anerkennung der Theorie von der bestimmten vorhandenen Arbeitsmenge hätte für die Menschheit ohne Zweifel katastrophale Folgen.

Der zweite Irrtum, auf den sich die Ansicht von der möglichen Beseitigung der Arbeitslosigkeit durch das Ausschalten der Frau aus dem Erwerbs- und Berufsleben stützt, beruht auf einer bestimmten Einstellung gegenüber der arbeitenden Frau und gegenüber den Frauen ganz allgemein. Die Motive für diese Einstellung (welche nicht nur den meisten Männern, sondern auch zahlreichen Frauen eigen ist), müssen in einer allgemeinen Minderschätzung des weiblichen Geschlechts gesucht werden. Die Begründung dieser Behauptung darzulegen wird im 5. Abschnitt versucht (S. 32 ff.).

Wenn arbeitende Frauen aus dem Arbeitsprozeß ausgeschaltet werden sollen, um dadurch arbeitslosen Männern Platz zu machen, so stellt sich bei einigermaßen sachlicher Betrachtung des Problems die Frage, was mit diesen austretenden Frauen geschehen soll. Die Antwort ist in der Regel dieselbe: Die Frau soll zurück ins Haus, von wo sie gekommen ist und wo sie ihrer natürlichen Bestimmung nach hingehört.

---

[28] Vgl. in der nationalökonomischen Literatur die Lohnfondstheorien, die heute allgemein als irrig bezeichnet werden.

Die Berechtigung einer solchen Auffassung werden wir ebenfalls in einem besondern Abschnitt prüfen, soweit dies nicht bereits im vorherigen geschehen ist.[29] Hier, im Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit, sei bloß Folgendes vermerkt: Angenommen, die Frau gehöre wirklich ins Haus, warum ist sie denn nicht dort? Glaubt man tatsächlich, sie sei, entgegen ihrer natürlichen Bestimmung, freiwillig herausgetreten in den Wirtschaftsprozeß? Offenbar waren die Voraussetzungen für ein Verbleiben im Hause nicht mehr für alle gegeben. Und offenbar sind auch heute die Vorbedingungen für das »Zurück« nicht erfüllt. Denn was hinderte sonst die Frauen, ihrer natürlichen Bestimmung zu folgen? Gerade die Industrie, an die sich das solothurnische regierungsrätliche Kreisschreiben wendet, hat keinen Grund, heute die weibliche Arbeit als störend zu empfinden. Denn die moderne Industrie, ihre Gründung und Entwicklung, ist ohne Frauenarbeit gar nicht zu denken. Erstere hat sich zu ihrem machtvollen Aufschwung mit Vorteil der (billigen) Frauenarbeit bedient. Dies ist denn auch längst erkannt. Umso seltsamer erscheinen Auffassungen, wie sie z. B. in dem betreffenden regierungsrätlichen Kreisschreiben vertreten werden.

Nun kann man mit einigem Recht entgegnen, wenigstens ein Teil der heute erwerbstätigen Frauen wäre in der Lage, wiederum ins Haus zurückzukehren. Vor allem den verheirateten Frauen wäre diese Möglichkeit gegeben; ferner denen, welche in der Lage wären, sich ohne Erwerb zu erhalten, oder solchen, die von andern erhalten werden könnten. Den Anteil dieser Gruppe am Gesamtteil der außerhäuslich arbeitenden Frauen einigermaßen genau zu schätzen, dürfte ein Ding der Unmöglichkeit sein. Es setzte dies, wie im Folgenden wiederholt betont werden muß, die genaue Kenntnis der in Betracht kommenden einzelnen Verhältnisse und Schicksale voraus.

Nehmen wir wiederum an, die oben erwähnte Gruppe von heute erwerbstätigen Frauen würde ohne Schaden aus dem Arbeitsprozeß austreten. Es erhebt sich die Frage, was mit den übrigen geschehen soll. Denn es gibt nicht für jede Frau ein zurück; es kann nicht jede Frau heiraten; dies ist ja schon mit Rücksicht auf den ständigen Frauenüberschuß nicht möglich. Wenn also die Frauen aus dem Erwerbsleben ausgeschaltet werden sollen, so muß mit einem Rest gerechnet werden, der wiederum beschäftigt zu werden verlangt. Das scheinen zwar nicht alle Gegner der Frauenarbeit einzusehen. Man hört oft den Ruf nach Beseitigung der Frau aus dem Arbeitsprozeß, ohne aber eine Antwort zu vernehmen, was mit dem eben genannten »Ueberschuß« geschehen

---

[29] Vgl. Abschnitt 4: »Zum Problem Ehe und Beruf.« (S. 22 ff.)

soll. Offenbar gilt dieses Problem nicht als wichtig genug, um auch mit in die Diskussion einbezogen zu werden. Mit Phrasen, wie: sie sollen die Haushaltung lernen und in der Hausarbeit untergebracht werden, ist es noch lange nicht getan.

Es steht fest, daß allgemein eine arbeitslose Frau ohne weiteres, d. h. ohne nähere Untersuchung des einzelnen Falles, als eine geringere Last für die Gesellschaft empfunden wird, als ein arbeitsloser Mann. Was die zur Stützung eines solchen Standpunktes angeführten Argumente, wie Familienlasten, Unterstützungspflicht, Sozialloh u.a.m. anbetrifft, verweise ich auf den Abschnitt 5 (S. 32 ff.).

Mit Recht schreibt E. Gourd: »Il est absurde de croire que l'on diminue le chômage en enlevant du travail à celles qui en ont pour le donner à ceux qui n'en ont pas. Pour employer une formule familiaire: on deshabille Pierre pour habiller Paul, et toute l'opération so borne à un simple décalage.« Ein Eingriff in das Wirtschaftsleben, der den einen ihrer Geschlechtszugehörigkeit wegen Arbeit wegnehmen will, um sie andern zu geben, ist zum vornherein zum scheitern verurteilt. Man kann nicht mehr als die Hälfte der Menschen aus Gründen, für die sie in keiner Weise verantwortlich sind, in bezug auf das Recht auf Arbeit hinter den andern zurücksetzen. Wir sind der Ueberzeugung, daß durch das Ausschalten der Frau oder eines großen Teiles der Frauen, ganz abgesehen davon, daß ein solches in keiner Weise gerechtfertigt oder wünschenswert ist, die Arbeitslosigkeit in keiner Hinsicht gemildert werden kann. Die folgende, vom bernischen Frauenverein als Antwort auf das zitierte Postulat N. vertretene Stellungnahme, erscheint uns durchaus schlüssig: »Die unterzeichneten Frauenverbände erblicken im Postulat N. und vor allem in dessen mündlicher Begründung vor dem Großen Rat den Ausdruck weitverbreiteter falscher Ansichten über die Frauenarbeit, die sie mit folgenden Ausführungen richtig stellen möchten: Die Behauptung des Herrn N., daß durch die Einschränkung der Einstellung weiblicher Arbeitskräfte eine Verminderung der Arbeitslosigkeit zu erreichen wäre, ist vollständig haltlos. Nicht vermehrte Frauenarbeit, sondern die kranke Weltwirtschaft ist Ursache der Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosigkeit würde durch kurzsichtige und ungerechte Maßnahmen gegen die Frauenarbeit in keiner Weise vermindert, sondern nur auf schwächere Schultern verschoben. Denn die Frau leidet wie der Mann unter der Arbeitslosigkeit, das junge Mädchen leidet wie der Jüngling unter dem Mangel an Lehrstellen . . .«[30]

---

[30] Aus der Eingabe des bern. Frauenvereins vom 8. Mai 1936 an den damaligen Direktor des Innern, Reg.rat Joß.

Selbst durch das Austreten nur der verheirateten Frauen wird kaum ein merklicher Erfolg erzielt werden können. Eine geschickte Hausfrau besorgt viele Verrichtungen, die sie, falls sie außerhäuslich erwerbstätig wäre, nicht selber besorgen könnte und gegen Bezahlung fremden Leuten übergeben müßte. Mit andern Worten: Wenn eine berufstätige verheiratete Frau nach erzwungener Aufgabe ihres Berufes nur noch den Haushalt besorgen würde, so entginge dadurch manchen Personen ein kleiner Erwerb. Eine in den Vereinigten Staaten vorgenommene Untersuchung soll ergeben haben, daß die Entlassung von 24 verheirateten Beamtinnen die Arbeitslosigkeit von 100 Hausangestellten zur Folge gehabt hätte.[31] Wenn auch solche Erhebungen nicht unbedingt maßgebend sind und nicht ohne weiteres auf unsere Verhältnisse übertragen werden dürfen, so können sie doch wertvoll sein und aufschlußreicher als leidenschaftliche Diskussionen, die lediglich auf Mutmaßungen und persönlichen Wünschen beruhen.

Ob in einem bestimmten Fall — vom Standpunkt der Allgemeinheit aus betrachtet — ein sogenanntes Doppelverdienerverhältnis (bei dessen Wegfall vielleicht ein bis dahin arbeitsloser Mann beschäftigt werden könnte), oder das Wegfallen von kleinen Beschäftigungen (die sich auf viele Leute, welche ihrerseits davon leben, verteilen), einen größeren Schaden bedeutet — dies zu untersuchen oder darüber zu entscheiden dürfte nicht leicht sein.

### *Zum Problem Ehe und Beruf.*

Der Eintritt der Frau, insbesondere der verheirateten, ins Erwerbs- und Berufsleben hat wirtschaftliche (wirtschaftspolitische) und soziale (sozialpolitische) Probleme von großer Tragweite aufgerollt. Unter den letzteren ist dasjenige über die Vereinbarkeit von Ehe und Beruf eines der am meist umstrittensten.

Da es sich bei den Anschauungen über die Möglichkeit oder Wünschbarkeit der Vereinigung von Ehe und Beruf ganz besonders um solche der persönlichen Einstellung des Einzelnen zu allgemeinen Lebensfragen handelt, maßt sich der Verfasser nicht an, die eine oder andere Auffassung als richtig oder falsch zu bezeichnen. Die folgenden Ausführungen sind eine kurze Darstellung der verschiedenartigen Ansichten, wie man sie in der Literatur und in der öffentlichen Diskussion am häufigsten antrifft.

[31] Aus unveröffentlichten Mitteilungen der Schweizerischen Zentralstelle für Frauenberufe in Zürich.

Der Natur der Sache entsprechend stehen sich zwei Hauptanschauungen gegenüber:

Die erste und am meisten verbreitete Anschauung hält die Vereinigung von Ehe und Beruf durch die Frau ohne Schaden für das eine oder das andere nicht für möglich. Dieser Auffassung huldigen natürlicherweise vor allem diejenigen, welche im Beruf der Hausfrau und Mutter den allein richtigen und wünschenswerten Frauenberuf erblicken.[32] Wieweit diese Ueberzeugung eine ehrliche, ideale ist, wieweit sie (bewußt oder unbewußt) bloß ein Deckmantel für materielle Hintergründe[33] sein mag, dies zu untersuchen bleibe dahingestellt. »Die Frau hat dieselben Arbeitszeiten wie der Mann«, schreibt B. Galli,[34] »der heutzutage sozusagen keinerlei Familien- und Erziehungspflichten mehr hat, welche über den Rahmen der finanziellen Hilfeleistung hinausgehen. Den Doppellasten eines intensiven Erwerbslebens und ihren Gattinnen- und Mutterpflichten ist die Frau auf die Dauer nicht gewachsen. Was noch schlimmer ist: die Erziehung der kommenden Generation wird körperlich und seelisch gefährdet.« Weißauer[35] ist der Ansicht, daß eine Mutter, die ohne zwingende Notwendigkeit die Berufsarbeit den Familienpflichten vorzieht, die Heiligkeit ihrer Mission nicht begriffen hat. »Der arbeitenden Frau, die nicht für einen Mann oder das Kind zu sorgen hat, fehlt die Zukunft. Die vielen Frauen, die heute gezwungen sind, unverheiratet zu leben, geben den Beweis, daß diese Frauen, die nie wußten, was Mutter sein heißt, trotz angestrengtester Berufsarbeit neben dem Leben stehen.« Anderseits aber schreibt Weißauer auch: »Daß Millionen von verheirateten Frauen heute berufstätig sind, beweist an und für sich noch nicht, daß sie ihre Mutter- und Hausfrauenpflichten vergessen haben.« Man täte mit einer ähnlichen Behauptung in der Tat allen denjenigen Frauen unrecht, die aus wirtschaftlicher Not zur Erwerbsarbeit gezwungen sind.

Das schwerwiegendste Argument, das gegen die außerhäusliche Erwerbs- und Berufsarbeit der Ehefrau angeführt wird, besteht im Hinweis auf die durch solche Arbeit heraufbeschworene Gefahr für die Familie. »Von all den Wunden, die der Eintritt der Frau in den großen Arbeitsprozeß mit sich brachte, ist die Erwerbsarbeit der

---

[32] Es wird verwiesen auf die Ausführungen im 2. Abschnitt, speziell auf die von Vaerting begründete Geschlechterpsychologie. Diese wäre geeignet, auch das Problem Ehe und Beruf von einem ganz andern, uns heute ungewohnten Standpunkt aus zu betrachten.

[33] Z. B. entstammend aus der Angst vor der weiblichen Konkurrenz.

[34] Galli B. a.a.O. S. 19.

[35] Vgl. Weißauer a.a.O. S. 57/58.

verheirateten Frau die brennendste und schmerzvollste für Familie und Gesellschaft.« (Weißauer.)

»Das moderne Leben stellt nicht mehr Anforderungen an die Frau als früher. Aber es stellt sie anders, komplizierter. Die frühere Einheit ist zerfallen, die einzelnen Gebiete sind weit voneinander getrennt, nur ein kleiner Ausschnitt des Lebens spielt noch in der Familie. Die Familie ist nur mehr Konsumgemeinschaft und auch hier zeigen sich schon deutliche Zeichen des Verfalls. Diese Konsumgemeinschaft, das Wohnen und Leben im elterlichen Haushalt wird auch von unverheirateten Kindern meist nur so lange mehr benützt, als sich damit wirtschaftliche Vorteile verbinden. In vielen Köpfen beginnt die Idee zu spuken, die Familie sei nur ein wirtschaftlicher Interessenverband ... Wenn man die Familie und die Aufgabe der Frau nur vom ökonomischen Standpunkte aus betrachtet, so kann sie jederzeit ersetzt werden.«[36]

»Es wird Zeit, sich zu erinnern, daß die erste und wichtigste Stufe im gesellschaftlichen Organismus der Menschheit die Familie ist.« Weißauer (und mit ihm viele andere Autoren) bejaht die weibliche Berufsarbeit als Ergebnis einer neuen wirtschaftlichen Entwicklung. Das schwerste Problem aber stelle sich da, wo Berufsarbeit und Mütterlichkeit in Widerspruch geraten, wo erstere zur Lockerung und Zerstörung der Familie führt. »Wir stehen heute vor einer der schwersten Erschütterungen der natürlichen Grundlagen des Gesellschaftslebens überhaupt.«[37]

Interessanterweise erwarten V a e r t i n g auf Grund ihrer Geschlechterpsychologie von der heutigen Entwicklung, die auf eine Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau tendiert, nicht eine Schädigung oder gar den Zerfall der Familie. Im Gegenteil: Nach Vaerting ist von einer Gleichberechtigung der Geschlechter auf Grund der Erfahrungen, die man aus früheren Zeiten gesammelt habe, anzunehmen, »daß die Freiheit der Frau wahrscheinlich nicht in Richtung einer Schädigung des Familienlebens hinwirkt, sondern gerade in entgegengesetzter Weise die Grundlage zu einer Vervollkommnung desselben schaffen wird.«[38]

Die z w e i t e H a u p t a n s c h a u u n g hält die gefahrlose Vereinigung von Ehe (Mutterschaft) und Beruf für durchaus möglich. Ich möchte die Anhänger dieser Richtung in zwei Gruppen teilen, nämlich in eine gemäßigte und in eine extreme. Erstere findet sich mit den vor-

[36] Galli B. a.a.O. S. 16/17.
[37] Weißauer a.a.O. S. 86.
[38] Näheres bei Vaerting a.a.O. S. 140.

handenen Tatsachen ab; d. h. die aus wirtschaftlicher Not entsprungene außerhäusliche Erwerbs- und Berufsarbeit der Frau und Mutter wird als Erscheinung des heutigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens bejaht. Das Gesunde an dieser Auffassung liegt unseres Erachtens darin, daß ihre Anhänger nicht versuchen, das Rad der Entwicklung[39] aufzuhalten oder zurückzudrehen. Diejenige Erwerbs- und Berufsarbeit, welche von der Frau nicht oder nicht allein aus wirtschaftlichen Gründen, sondern aus andern (wie z. B. Freude am Beruf, Neigung, Wunsch nach Unabhängigkeit usw.) ergriffen wird, wird gutgeheißen auf Grund der Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes und der Gleichberechtigung in bezug auf das Recht auf Arbeit, ohne Unterschied des Geschlechtes. »Was wir Frauen wünschen, ist, daß die Frau die Form ihres Lebens selbst bestimmen dürfe. Bei den Beteiligten, also bei ihr und ihrem Manne, soll die Entscheidung liegen, ob sie die Doppellast von Ehe und Beruf auf sich nehmen will, wenn sie dies für nötig oder aus irgendeinem Grunde für richtig erachtet.«[40] Schon John Stuart Mill hat ausdrücklich auf dieses Selbstbestimmungsrecht hingewiesen:

»Wie sich ein Mann für irgend eine Wissenschaft oder ein Gewerbe als seinen Lebensberuf entscheidet, so sollte man im Allgemeinen annehmen, daß eine Frau, indem sie heiratet, die Führung der Wirtschaft und die Pflege und Erziehung der Familie für so viele Jahre ihres Lebens, als zu diesem Zwecke erforderlich sind, zu ihrer vornehmsten Lebensaufgabe mache, und daß sie zwar nicht allen andern Bestrebungen und Beschäftigungen entsage, wohl aber solchen, welche sich mit der Erfüllung jener nicht vertragen. Dem größten Teile der verheirateten Frauen wäre es nach diesem Prinzip praktisch verwehrt, in einer gewohnheitsmäßigen, systematischen Weise Beschäftigungen obzuliegen, die nicht im Hause verrichtet werden können. In der Anwendung allgemeiner Regeln auf individuelle Bedürfnisse muß indes selbstverständlich der größte Spielraum gelassen werden, und Fähigkeiten, die in ganz besonderer Weise für die Ausübung einer Tätigkeit geeignet sind, sollten derselben auch durch die Heirat nicht absolut entzogen werden müssen. In diesem Falle ließen sich Anordnungen treffen, durch welche der dadurch unvermeidliche Ausfall in der Erfüllung ihrer vollen Pflichten als Hausfrau ergänzt würde. Diese Dinge könnten, so bald nur erst die allgemeine Meinung über den Gegenstand richtig gelenkt sein wird, unbedenklich auch der individuellen Meinung als eine Sache,

---

[39] welche fortschrittlich oder rückschrittlich genannt werden kann, je nachdem man zur Frage der Frauenarbeit Stellung nimmt.

[40] Pestalozzi Ruth: »Beitrag zum Problem Ehe und Beruf. Ergebnisse einer Umfrage.« Zürich Dezember 1938.

die sie zu regeln hat, überlassen bleiben und bedürften nicht der Einmischung der Gesetze.«[41]

Wenn es der Frau und Mutter freigestellt bleibt, ebenfalls am Unterhalt der Familie mitzuverdienen, so (wird argumentiert) ist sie dadurch eher in der Lage, ihren Pflichten, die sie gegenüber der Familie hat, nachzukommen. D. h. dadurch, daß es nicht nur dem einen, sondern beiden Ehegatten erlaubt ist, außerhäuslich erwerbstätig zu sein, wird die Familie nicht gefährdet, sondern sie wird vielmehr gesichert. »Si la femme est donc forcée de rentrer au foyer au moment d'une crise économique des plus graves, accompagnée d'une baisse générale des salaires, pourra-t-elle, dans des conditions pareilles, remplir sa mission de mère de famille mieux que si elle continuait son travail? Il me semble, q'un abaissement du niveau culturel général de la femme et du peuple entier sera la conséquence de la réintégration forcée de la femme au foyer, où elle devra faire face aux tâches féminines sur la base d'un revenu familial réduit, ce qui ne lui permettra pas de rester en contact avec la vie culturelle de la société.«[42]

Die Verteidiger der Frauenarbeit, welche der gemäßigten Gruppe angehören, sind auch der Auffassung, daß es das Natürliche ist (und dem gesunden Volksempfinden entspricht), wenn die Frau zu Hause arbeitet und nicht auswärts dem Erwerb nachgehen muß. Die Gefahr, daß die Frauen sich immer mehr für die Berufsarbeit entscheiden und sich am Haushalt desinteressieren, wird als gering bezeichnet.

Die von Gegnern der Berufsarbeit der Ehefrau aufgestellte Behauptung, daß die Frau durch den Beruf den Willen zum Kinde verliere, was sich für die Zukunft des Volkes verhängnisvoll auswirke, wird nicht durchaus für richtig anerkannt. »Der Wille zum Kind ist auch bei der berufstätigen Frau da. Sie ist jedoch gewohnt, auch in dieser Beziehung finanzielle Ueberlegungen anzustellen und diese wichtig zu nehmen, und dies zeugt ebenfalls von einem gewissen Verantwortungsbewußtsein.«[43] Wir wollen hier nicht urteilen, was vernünftiger ist: Kinder um jeden Preis, oder Kinder, wenn einigermaßen die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Wir sind der Auffassung, daß die Entscheidung darüber den einzelnen Beteiligten überlassen werden soll. Die Allgemeinheit hat weder das Recht, noch ist sie in der Lage, über die Gestaltung des persönlichen Lebens Vorschriften aufzustellen. Es

[41] John Stuart Mill, a.a.O. S. 84.

[42] Morton G., »Les problèmes sociaux du travail féminin dans l'industrie allemande.« S. 169.

[43] Pestalozzi R. a.a.O.

fehlt ja heute ohnehin nicht an Einrichtungen, welche die persönliche Freiheit des Einzelnen einschränken.

Die extreme Richtung unter den Anhängern einer Gleichberechtigung der Geschlechter ist so weit gegangen, daß sie den außerhäuslichen Beruf der Frau als Selbstzweck verkündet. Die Bestimmung als Hausfrau und Mutter gilt nicht mehr als Hauptberuf, die andern Berufe werden nicht mehr nur als von der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung aufgezwungen angesehen. Diese Entwicklung wird vielmehr begrüßt, da sie die völlige Befreiung der Frau von der Männervorherrschaft, die tatsächliche Gleichberechtigung der Geschlechter bringen soll.[44] Die Frau soll, vollständig mit den gleichen Rechten ausgestattet wie der Mann, neben diesen zu stehen kommen. Daß im übrigen von den Vertretern dieser Anschauung auch die politische Gleichberechtigung, d. h. unter anderem das Frauenstimmrecht verlangt wird, liegt auf der Hand. Das Umgekehrte braucht aber nicht der Fall zu sein; d. h. nicht alle Frauen, die für die Einführung des Frauenstimmrechtes eintreten, aberkennen als ersten weiblichen Beruf, hinter den alle andern zurückzutreten haben, denjenigen der Hausfrau und Mutter.

Die extreme Richtung in der Verteidigung der Frauenarbeit hat der gerechten Sache der Frauen vielleicht mehr geschadet als genützt. Ihre Anhänger haben sich nicht nur im Lager der Männer, sondern auch unter den Frauen selbst viele Gegner geschaffen. »Ein Teil der Frauenbewegung ist vielleicht in den Fehler verfallen, den Beruf als Selbstzweck zu propagieren, eine extreme Persönlichkeitsgestaltung der Frau als Selbstzweck zu fordern. Dies ist sicher ein Irrweg. Der Erwerbsberuf der Frau ist nicht dazu da, um sich darin zu beweisen, um Karriere zu machen, um einen wirtschaftlichen, sozialen oder persönlichen Aufstieg als solchen zu vollziehen. Auch der Erwerbsberuf der Frau darf nur von ihrer ganzen Aufgabe her gesehen werden als Mittel zu einer möglichst guten Erfüllung derselben. Ein Mittel neben andern. Daran soll auch die Tatsache nichts ändern, daß zahlenmäßig nicht alle Frauen zur Erfüllung dieses Berufes kommen können.«[45]

Die Gründe für diese extreme Einstellung einer bestimmten Gruppe von Frauenrechtlerinnen lassen sich psychologisch leicht erklären: »Dieser Kampf (der Geschlechter. Der Verf.) ist um so härter, je stärker die Vormacht des Herrschenden auf ihrer alten Tendenz beharrt, Unter-

---

[44] Näheres über diese Entwicklung zur Gleichberechtigung und was von einer solchen zu erwarten ist, siehe bei Vaerting; vgl. ferner S. 32 ff. der vorliegenden Arbeit.

[45] Galli B. a.a.O. S. 22.

ordnung bei dem beherrschten Geschlecht zu erzwingen. Gerade dieses Beharrungsvermögen der alten Tendenz, die Aktion zur Verteidigung der alten Vorrechte der Herrschenden, löst bei dem anderen Geschlecht eine so starke Reaktion aus, einen so heftigen Kampf um die Erlangung der Macht, daß aus dem Kampf um die Gleichberechtigung allmählich die Vorherrschaft des andern Geschlechts sich entwickelt. Es ist vor allem die feindliche Haltung der Männerwelt und der von ihr beherrschten Behörden gewesen, was die Führerinnen der Frauenbewegung in die Extreme getrieben hat.«[46]

Bei der Betrachtung schwieriger Probleme (wie sie gerade das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben so oft stellt), deren Lösung weder in bloßen Diskussionen, noch durch Beschlüsse oder gesetzgeberische Maßnahmen gefunden werden kann, könnte man leicht in Versuchung geraten, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung gegenüber sich fatalistisch einzustellen. Aber es ist eben nicht dasselbe, ob man solche anscheinend unlösbare Probleme als Außenstehender betrachtet, oder ob man unter ihnen leidet. Etwas drastisch ausgedrückt: »Der Aspekt der Schlacht ist nicht derselbe im Prismenglas des Feldherrnhügels und im Hirn eines zerschossenen Musketiers.« (Marbach.)

Als ein solches Problem erscheint das hier erörterte. Seine Bedeutung für die Gesellschaft und für den Einzelnen ist eminent. Galli B. sieht das Problem darin, »daß in der heutigen Zeit ein großer Zwiespalt besteht zwischen den tatsächlichen, an die sozialen Funktionen der Frau gestellten Forderungen des modernen Lebens einerseits, und den ihre soziale Stellung regelnden Normen anderseits.« Die schwere Stellung der Frau von heute wird in folgenden Worten skizziert: »Die aus einer früheren Zeit hereinragende Forderung, daß die Mutter sich nur der Kindererziehung und dem Hause zu widmen habe, schafft bei der heutigen, tatsächlichen Unmöglichkeit, die Erziehungsaufgabe ganz zu leisten, und bei dem verengten Aufgabenkreis der Hausfrau, die schwere Spaltung im Wesen der Frau und die Unsicherheit in bezug auf ihre Aufgabe.«[47] Briner weist mit Recht auf die Schwierigkeiten hin, mit denen die Frauenbewegung im Kampf um die Rechte der Frau zu rechnen hat: »Die moderne Frauenbewegung sieht sich einer außerordentlich schweren, vielleicht überhaupt unlösbaren Doppelaufgabe gegenübergestellt, einem wahren Verhängnis, dem sie meines Erachtens (auch in der Schweiz) nicht immer glücklich entronnen ist. Sie sieht sich gezwungen, einerseits kräftig einzutreten für eine Ehe, die auf voller

[46] Vaerting a.a.O. S. 168.
[47] Galli B. a.a.O. S. 14/18.

Gleichberechtigung beider Geschlechter basierend, auch der verheirateten Frau die Wege zum Berufsleben offen zu halten hat, und anderseits machtvoll dafür einzustehen, daß endlich auch der Beruf der Hausfrau und Mutter, aus seiner alten Mißachtung befreit, zum längst verdienten Ansehen eines vollen Frauenberufes emporgehoben werde ... Wir können nicht ungestraft heute feierlich verkünden, der in der Ehe und Mutterschaft beschlossene Pflichtenkreis sei der erste nächstliegende Beruf, der (als Kulturleistung) jedem andern Beruf ebenbürtig zur Seite gestellt werden könne, und umgekehrt fordern, daß jeder Ehefrau und Mutter das uneingeschränkte Recht auf die Ausübung eines weiteren, eines zweiten vollen Berufes eingeräumt werden soll.«[48]

Weißauer wirft der Arbeiterschaft Uneinigkeit und geistige Unentschlossenheit vor, welche mitschuld sein soll an der bisherigen Unmöglichkeit, das Problem zu lösen: »In einer Zeit, wo ein Großteil der Arbeiterschaft einer Weltanschauung huldigt, die den Zusammenbruch der Familie als eine unaufhaltsame Entwicklungserscheinung der menschlichen Gesellschaft ansieht, wo der andere Teil der Arbeiterschaft zwar in heiligem Eifer für den Erhalt der Familie eintritt, aber in Verkennung wirtschaftlicher Entwicklung der Lohnarbeit der Familienmutter den Kampf ansagt, fehlt es eben an der Kraft, um den gesetzgebenden Körperschaften Maßnahmen abzutrotzen, die zu einer Versöhnung von Berufsarbeit der Mutter und den Forderungen des Familienlebens einigermaßen führen könnten.«[49]

Daneben gibt es auch noch Autoren, die im heutigen außerhäuslichen Erwerbs- und Berufleben der verheirateten Frau ein vorübergehendes Uebel erblicken, das nicht eine Folge, sondern auch eine Ursache der wirtschaftlichen Not ist. »Trotzdem ist gleich der Landflucht, die nach städtischen Berufen zieht, auch die Flucht aus dem Haushalt eine Zeitkrankheit, die nicht aus der wirtschaftlichen Not entstanden, sondern eher eine verschärfende Begleiterscheinung ist.«[50]

Die Wahrheit ist wohl die, daß es sich um einen circulus vitiosus handelt, in dem Sinne, daß die außerhäusliche Berufsarbeit der Ehefrau einerseits eine Folge, anderseits aber selbst wieder Mitursache der wirtschaftlichen Entwicklung ist.

Die bis heute gemachten Vorschläge und Maßnahmen zur praktischen Lösung des Problems tendieren begreiflicherweise vorerst darauf hin, die bestehenden Schäden, die durch das außerhäusliche Erwerbsleben

---

[48] Briner, »Berufsarbeit und Arbeitserwerb der Ehefrau in der Schweiz«. S. 9.
[49] Weißauer a.a.O. S. 111.
[50] Hecke W., »Berufsüberfüllung und Frauenerwerbsarbeit.« Wiener Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge. 25. Jhg. 1933. Nr. 11/12.

der Frau und Mutter erwachsen sind, zu mildern. Es werden Maßnahmen zum Schutze der verdienenden Mutter, Schutz der Schwangern und Stillenden, Regelung der Arbeitszeit im Sinne einer Herabsetzung derselben, Wöchnerinnenschutz, Maßnahmen der Arbeitshygiene, u.a.m. getroffen. Auf diesem Gebiet ist ja in der Tat sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Basis[51] schon viel geleistet und erreicht worden. Wenn man bedenkt, mit wieviel Schwierigkeiten das Zustandekommen und dann vor allem die Durchführung internationaler Abmachungen verbunden sind, so muß man die bisher erreichten Erfolge umso dankbarer anerkennen.

Weitaus schwieriger als Lösungen, die bestimmte praktische Maßnahmen fordern, sind solche, die an die Gesinnung des Einzelnen und der Gesellschaft appellieren. Schwieriger sind sie, weil ihr Ziel durch keine Maßnahmen erzwungen werden kann. Lösungen dieser Art können nur erreicht werden durch allmähliche Aufklärung, durch vernünftiges, unvoreingenommenes Denken und mit viel gutem Willen. Nach Auffassung vieler Autoren, die sich mit dem Problem Ehe und Beruf befassen, ist eine Lösung desselben auf dem eben bezeichneten »geistigen« Wege möglich durch eine Neuorientierung gegenüber der Arbeit der Hausfrau und Mutter. Der neue Weg besteht darin, daß ein Gebiet, das man bisher fast ausschließlich vom ethischen Standpunkt aus zu betrachten gewohnt war, in seiner materiellen Bedeutung erfaßt werden soll: Die Leistungen der Frau als Hausfrau und Mutter sollen nicht nur ideelle, sondern auch materielle Anerkennung finden.[52] Dies bedeutet aber schließlich nichts anderes, als die allgemein übliche Denkweise über den mindern Wert der weiblichen Arbeit und des weiblichen Wesens überhaupt zu revidieren.[53] John Stuart Mill hat auch schon auf die tatsächliche Bedeutung der Arbeit der Hausfrau und Mutter hingewiesen:

»Wird der Unterhalt einer Familie nicht durch die Zinsen des Vermögens, sondern durch den Ertrag der Arbeit bestritten, so scheint mir

---

[51] Vgl. das vom Internat. Arbeitsamt herausgegebene Werk »Le Statut Légal des Travailleuses.« Etudes et Documents, Série I, (Travail des femmes et des enfants) Nr. 4.

[52] Nach Schelbert wird diese materielle Anerkennung der Leistungen der Frau als Mutter durch Ausrichtung des Familienlohnes erbracht. Wir können darauf nicht näher eintreten, möchten jedoch folgender Ueberzeugung Ausdruck geben: Der Familienlohn mag in vielen Fällen sich als nützlich und sozial gerecht erweisen; als allgemeines Prinzip der Lohnzahlung dürfte er aber selbst wieder Nachteile mit sich bringen, welche die Wünschbarkeit seiner Einführung fraglich erscheinen lassen. Denken wir nur an die Mißachtung des Leistungsprinzipes, ohne die uns eine allgemeine Einführung des Familienlohnes nicht wohl möglich scheint.

[53] Vgl. den nächsten Abschnitt dieser Arbeit.

im Allgemeinen die richtigste Teilung der Arbeit zwischen den beiden Personen die gewöhnliche Einrichtung zu sein, vermöge welcher der Mann erwirbt und die Frau den Haushalt führt. Unterzieht sich die Frau neben dem physischen Leiden des Gebährens der Kinder und der ganzen Verantwortlichkeit ihrer Pflege und Erziehung in den ersten Jahren noch zum allgemeinen Behagen der Familie der gewissenhaften und sparsamen Verwaltung dessen, was der Mann erwirbt, so übernimmt sie nicht allein ihren redlichen, sondern gewöhnlich den ungleich größeren Teil der körperlichen und geistigen Anstrengungen, welche ihre gemeinschaftliche Existenz erfordert.«[54]

Dies ist eine völlig sachliche Wertung der Arbeit der Frau und Mutter. Anders, wir möchten sagen mit mehr idealem Gehalt, drückt sich Hecke aus: »Es gilt, den Sinn für Mütterlichkeit und Familienpflege als wichtigsten und ehrenhaftesten Beruf der Frau wieder zu erwecken, Frauenarbeit in Haus und Familie wieder erstrebenswert zu machen, einen Mittelweg zu suchen zwischen allzu hoch gespannten Bedürfnissen, die eine Familiengründung ausschließen, und tiefer Bedürfnislosigkeit, die das Wirtschaftsleben zum Schrumpfen bringen.«[55] Wir zweifeln nicht im Geringsten an der Aufrichtigkeit eines solchen Zitates. Aber wir halten die Art, wie Mill die Arbeit der Frau und Mutter wertet, für richtiger in bezug auf den beabsichtigten Zweck. Denn die zweite Art birgt die Gefahr in sich, als eine der »männerstaatlichen« Einstellung entsprungene aufgefaßt zu werden. Im heutigen Kampf der Geschlechter sind alle nicht ganz greifbaren Begriffe geeignet, Mißtrauen zu wecken. Je sachlicher ein Ausdruck ist, umso leichter wird er verstanden.

Das Problem Ehe und Beruf geht uns Alle an, nicht nur die Frauen. Die Schwierigkeiten zu einer Lösung zeigen sich schon, wenn man versucht, persönlich eindeutig Stellung zu nehmen. Entweder verlegt man sich auf den Standpunkt, die verheiratete Frau gehöre nicht ins außerhäusliche Erwerbsleben; man versucht, eine unaufhaltsame Entwicklung aufzuhalten oder rückgängig zu machen. Oder aber man vertritt die Auffassung, die Frau habe auch in der Ehe das Recht auf freie Arbeits- und Berufsausübung. Dann gerät man in Konflikt mit der herrschenden Gesellschaftsordnung. Eine dritte Möglichkeit besteht in der Wahl eines Kompromisses: Das Recht auf außerhäusliche Erwerbs- und Berufsarbeit soll nur derjenigen verheirateten Frau zuerkannt werden, welche aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen ist, eine solche Arbeit auszuüben. In diesem Falle muß man wohl oder übel einer großen Zahl der

---

[54] J. St. Mill a.a.O. S. 183.
[55] Hecke W. a.a.O.

Bevölkerung das Recht auf Arbeit, das Recht auf eine freie Lebensgestaltung absprechen. Dies aber hat eine Einschränkung der persönlichen Freiheit zur Folge, mit der abzufinden sich auch heute, wo die Notwendigkeit der Unterordnung der Einzelinteressen unter die der Allgemeinheit mehr denn je gepredigt wird, nicht jedermann bereit finden kann.

### *Von der Minderbezahlung der weiblichen Arbeit und ihren Hintergründen.*

Die Tatsache, daß die weibliche Arbeit ganz allgemein schlechter bezahlt wird als die männliche, ist bekannt und wird von keiner Seite bestritten. Selbst in Fällen, wo die Frau genau die gleiche Arbeit leistet wie der Mann, wird sie in der Regel weniger hoch entlöhnt als dieser. Mit andern Worten: Das Prinzip des gleichen Lohnes für die gleiche Leistung kommt in bezug auf die Geschlechter noch nicht zur Anwendung. Wir halten es für überflüssig, diese Minderbezahlung der weiblichen Arbeit an Hand von Beispielen zu illustrieren.[56] Ganz schematisch dargestellt, dürfte im allgemeinen die Entlöhnung der weiblichen Arbeit um ein Viertel niedriger sein als die der männlichen.[57]

Welches ist die Begründung für diese ungleiche Bezahlung männlicher und weiblicher Arbeitskraft, und welches sind die tatsächlichen Hintergründe?

Sombart[58] nennt folgende Gründe:

1. Größere Bedürfnislosigkeit der Frau.
2. Geringere Machtstellung der Frau.
3. Umstand, daß Frauenarbeit oft nur Zuschußarbeit, der Lohn demnach nur Zuschußlohn ist, sei es zum Arbeitsverdienst des Man-

[56] Näheres bei Weißauer a.a.O. S. 16 ff. Statist. Material, ferner bei Galli B. a.a.O. S. 103 ff.

[57] Parallel mit der ungleichen Entlöhnung geht bekanntlich die ungleiche Aufstiegsmöglichkeit. Die Zunahme der weiblichen Arbeit bedeutet noch nicht ohne weiteres den wirtschaftlichen Aufstieg (und den sozialen). Die Entwicklung und die Tendenz für die Zukunft wird vom Internationalen Arbeitsamt (speziell in bezug auf die Verhältnisse in den Verwaltungen) in folgenden Worten zusammengefaßt: »Comme pour le droit d'accès, il faut aussi relever que, lorsque des administrations sont établies selon le principe de la séparation des fonctions féminines et masculines, l'avancement se fait séparément sur chaque des échelles; une comparaison précise de chaque échélon ne peut être faite, mais on peut remarquer que l'échelle féminine s'arrête généralement aux postes moyens et ne franchit guère une certaine limite ... La méthode de la séparation des échelles selon le sexe est en régression ... (Statut Légal des Travailleuses, S. 518.)

[58] Sombart: »Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus« I. S. 458.

nes, sei es zum Einkommen der Eltern, wenn die Tochter beruflich tätig ist.

Wir wollen versuchen, dieser Unterscheidung tiefer auf den Grund zu gehen und möchten die Gründe für die Minderbezahlung der weiblichen Arbeit folgendermaßen gliedern:

a) Oekonomisch bedingte Hintergründe. (Wirtschaftliche Begründung der Minderbezahlung.)
b) Physiologisch bedingte Hintergründe. (Minderbezahlung auf Grund der weiblichen Geschlechtsart.)
c) Psychisch bedingte Hintergründe. (Minderbezahlung auf Grund einer bestimmten Einstellung gegenüber dem weiblichen Geschlecht.)

Es muß zum Voraus festgestellt werden, daß diese drei Arten der Begründung nicht einzeln, unabhängig voneinander zu betrachten sind. Die folgenden Ausführungen sollen vielmehr zeigen, daß alle drei voneinander abhängig und — dies kann schon jetzt gesagt werden — nach Auffassung des Verfassers schließlich mehr oder weniger auf den gleichen Nenner zu bringen sind.

## Oekonomisch bedingte Hintergründe für die Minderbezahlung der weiblichen Arbeit.

Im Hinweis auf den Frauenüberschuß, d. h. auf ein Ueberangebot an weiblichen Arbeitskräften, wird ein Hauptargument für deren niedrigere Entlöhnung gesehen. Das Ueberangebot seinerseits wird erklärt aus der ganzen wirtschaftlichen Entwicklung, wie sie seit der Industrialisierung vor sich gegangen ist.[59] Damit könnte die ungleiche Entlöhnung männlicher und weiblicher Arbeitskräfte (bei gleicher Leistung) ganz einfach mit der Angebots- und Nachfrage-Theorie abgetan werden. Man darf jedoch mit Recht annehmen, daß die Bedeutung des Frauenüberschusses und damit sein Einfluß auf die Gestaltung der Frauenarbeit im allgemeinen überschätzt wird. Verschiedene Autoren neigen sogar zu der Auffassung, daß der Frauenüberschuß überhaupt keinen Einfluß habe auf die Entwicklung der Frauenarbeit. »Der Frauenüberschuß hat auf Ausdehnung und inneren Aufstieg der Frauenarbeit, entgegen einer verbreiteten Ansicht, keinen Einfluß. Seine Höhepunkte 1888 und 1920 fallen im Gegenteil zusammen mit Abnahme oder schwacher Zunahme der Frauenarbeit; 1888 waren von

[59] Vgl. Abschnitt 1, »Ueber den Eintritt der Frau ins Erwerbs- und Berufsleben.«

1000 Einwohnern 514 Frauen bei tiefstem Stand des Prozentsatzes der weiblichen Berufstätigen, 1920 (waren es) 518 bei relativ schwacher Zunahme der Frauenerwerbsarbeit; in der Hochkonjunktur der Frauenarbeit dagegen, 1900 und 1910 waren die entsprechenden Zahlen 509 und 508.«[60]

Die folgende, von Béatrice Galli aufgestellte Behauptung müßte als stark übertrieben bezeichnet werden, falls sie im Zusammenhang mit der Bedeutung des Frauenüberschusses aufgestellt worden wäre. »Eine unbekannt große Reservearmee steht da, bereit, sich bei eintretender wirtschaftlicher Notwendigkeit zu jedem Preis anzubieten.«[61]

Ein anderer Grund für die Minderbezahlung der weiblichen Arbeit wird in der ungenügenden Ausbildung vermutet. Die weibliche Arbeit wird häufig als ungelernte Arbeit bezeichnet. Daß dieses Argument heute nicht mehr verallgemeinert werden kann, braucht nicht besonders betont zu werden. Indessen mag es noch immer in vielen Fällen seine Gültigkeit haben, wie folgende Worte von Nelly Jaussi darlegen: »Schon die Ausbildung wird im Hinblick auf die voraussichtlich kurze Berufsdauer des Mädchens gewählt. Die Einsicht, daß den Mädchen eine Berufsbildung ebenso not täte wie den Knaben, dringt zwar in immer weitere Kreise, aber man scheut doch oft noch die Opfer, die eine gründliche Ausbildung fordert.«[62] Wenn infolge ungenügender Ausbildung der Frau vorwiegend nur untergeordnete Arbeiten zugewiesen werden können (wie etwa argumentiert wird), welche dementsprechend auch schlechter bezahlt wird, so ist dies in unserem Zusammenhang nicht von Bedeutung, da selbstverständlich nur dann von ungleicher Entlöhnung gesprochen werden kann, wenn es sich um unterschiedliche Entlöhnung für die gleiche Leistung handelt.

Die Hauptursache für die oft mangelhafte Ausbildung der Frau, und damit selbst wieder ein ökonomischer Hintergrund für die Minderbezahlung der weiblichen Arbeitskraft, dürfte nicht zuletzt im Umstand erblickt werden, daß der größte Teil der jungen, ins Erwerbsleben tretenden Mädchen auf die Ehe tendiert. Wir möchten dies das Heiratspotential nennen. Dadurch kann sich der Wert der betreffenden Arbeitskraft, vom rein ökonomischen Standpunkt des Arbeitgebers aus gesehen, vermindern; vor allem, wenn es sich um Arbeiten handelt, die eine längere Erfahrung bedingen und bei denen ein Wechsel der Person für den Betrieb störend und Unkosten verursachend wirken muß.

[60] Jaussi N. a.a.O. S. 51/52.
[61] Galli B. a.a.O. S. 100.
[62] Jaussi N. a.a.O. S. 58.

Ein Hauptargument für die Billigkeit der weiblichen Arbeit wird auch vielfach in der Bereitwilligkeit der Frau, billiger zu arbeiten als der Mann, gesehen. Gewöhnlich wird dieser Einwand den erwerbstätigen Frauen gegenüber im Sinne eines Vorwurfes erhoben. Diese Bereitwilligkeit, billiger zu arbeiten, ist eine allgemein anerkannte Tatsache.[63] Welches aber sind wiederum ihre Hintergründe? Diese glaubt man gefunden zu haben in der größeren Bedürfnislosigkeit der Frau. (Dies wäre eigentlich eher ein psychisch bedingter Hintergrund; doch läßt er sich auch zu den ökonomisch bedingten zählen, wenn man in Betracht zieht, daß der Arbeitgeber allgemein mit dieser Bedürfnislosigkeit rechnen kann.) Aus dieser Bedürfnislosigkeit als angeblich allgemeinem weiblichem Charaktermerkmal nun leitet man das Recht ab auf billige Entlöhnung der weiblichen Arbeit. Ob eine solche Ableitung sich rechtfertigen läßt, wollen wir hier nicht untersuchen. Die allgemeine Anwendung eines Grundsatzes, wonach jeder nach seinem Bedürfnis bezahlt werde, der Bescheidenere also weniger erhalten soll, dürfte sonderbare Folgen haben. Mit Recht bemerkt Galli B.: »Die größere Bedürfnislosigkeit der Frau ist eine Tatsache, aber man kann aus ihr nicht das Recht für eine gänzlich unangemessene Bezahlung ableiten.«[64] Es wäre im Uebrigen noch abzuklären, ob die Frauen tatsächlich bedürfnisloser sind als die Männer. Wir maßen uns nicht an, darüber zu urteilen. Wenn aber die Frauen tatsächlich bedürfnisloser sind, so — schreibt N. Jaussi — »liegt der Grund darin, daß die Frauen früher als wirtschaftlich schwächerer Teil mit ihren geringeren Leistungen nur konkurrieren konnten, wenn sie ihre Ansprüche äußerst zurückschraubten; Bescheidenheit und Bedürfnislosigkeit waren ihre einzige Stärke im Konkurrenzkampf. Diese erzwungene Tugend wird nun als die natürliche Grundlage für eine geringere Entlöhnung hingestellt.«[65]

Weitere, weniger augenscheinliche Gründe für die Billigkeit der weiblichen Arbeitskraft werden in folgenden Tatsachen gesehen: Viele Frauen sind heute außerhäuslich erwerbstätig, ohne dazu eigentlich wirtschaftlich genötigt zu sein. Der Erwerb dieser Frauen wird (von ihnen selbst und von ihren Arbeitgebern) häufig bloß als Nebeneinkommen oder als Zuschußeinkommen (zu demjenigen des Ehegatten oder der Eltern) angesehen. Eine andere Gruppe von Frauen faßt

---

[63] Viele Autoren, die sich mit der Frauenarbeit befassen, sind zudem der Ansicht, die Frau habe ganz allgemein die Tendenz, sich in der Arbeit mehr auszugeben als der Mann.

[64] Galli B. a.a.O. S. 112.

[65] Jaussi N. a.a.O. S. 67.

den Beruf oder die außerhäusliche Arbeit nicht als Hauptbeschäftigung, sondern sozusagen als Zeitvertreib auf. Der entsprechende Lohn ist nicht notwendiges Erwerbseinkommen, sondern eher Taschengeld. Die Zahl dieser Frauen dürfte heute, wie bereits bemerkt worden ist, nicht mehr groß sein. Immerhin sind auch diese beiden letztgenannten Erscheinungen einigermaßen geeignet, die Bereitwilligkeit vieler Frauen, ihre Arbeitskraft sozusagen zu jedem Preise anzubieten, zu erklären. Zudem darf ihre Bedeutung als Lohndrückerinnen gegenüber vielen weiblichen und männlichen Arbeitskollegen nicht unterschätzt werden. Vorwürfe, welche aus diesem Grunde besonders der letzten Gruppe gemacht werden, sind z. T. nicht ungerechtfertigt.[66]

Das weitaus wichtigste und bedeutungsvollste Argument zur Begründung der Minderbezahlung der weiblichen Arbeit besteht in der Behauptung, Männerlohn sei Familienlohn, Frauenlohn dagegen S o z i a l l o h n. Ersterer müsse daher ohne weiteres höher sein als der letztere. Es wird argumentiert, der Mann habe in der Regel eine Familie zu ernähren, während der größte Teil der Frauen, die heute erwerbs- und berufstätig sind, nur für sich allein zu sorgen haben. Man kann hier nicht allgemein gültige Regeln aufstellen. Folgende Feststellung möge dazu dienen, die erwähnte Behauptung auf ihre Richtigkeit hin näher prüfen zu können: Es gibt nicht nur ledige erwerbstätige Frauen, sondern auch ledige erwerbstätige Männer. Nicht alle von diesen werden heiraten und eine Familie gründen; dazu sind viele weder gewillt noch geeignet. Das Argument, wonach Männerlohn identisch sei mit Familienlohn, hat somit nur beschränkte Gültigkeit. Aber auch dem ledigen Mann wird ein höherer Lohn als der ledigen Frau (immer bei gleicher Leistung) als begründet zuerkannt, selbst wenn er nicht zu heiraten beabsichtigt. Es wird in diesem Zusammenhang verwiesen auf die Unterstützungspflicht. Die Ansicht, wonach die ledige Frau allgemein weniger Unterstützungsleistungen auszurichten habe als ihr männlicher Kollege, ist weit verbreitet. Wir können hinter dieser Auffassung nur ein Vorurteil vermuten. Untersuchungen hinsichtlich der Unterstützungspflicht beziehungsweise der tatsächlich geleisteten Unterstützungen (denn Unterstützungspflicht bedeutet noch nicht tatsächlich geleistete Unterstützung!) vorzunehmen, stößt auf große Schwierigkeiten. Entsprechende Umfragen dringen zu sehr in die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten ein. Material hierüber ist deshalb nur spärlich vorhanden.[67]

---

[66] Es war vor allem der Schweiz. Kaufm. Verein, welcher mit Nachdruck den Kampf gegen diese Gruppe von weiblichen Bureauangestellten führte.

[67] Vgl. z. B. die Enquête von Gagg-Schwarz M. hinsichtlich der Unterstützungsleistungen bernischer Lehrerinnen; hgg. vom Bernischen Lehrerverein.

Aus diesem aber gewinnt man den Eindruck, daß die Behauptung, wonach die ledige erwerbstätige Frau weniger unterstützungspflichtig sei als der ledige Mann, nicht begründet ist oder zum mindesten nicht in dem Maße zutrifft, daß daraus allgemeine, für die Frau nachteilige Schlüsse gezogen werden dürften.[68] Wenn im übrigen noch bemerkt wird, daß die alleinstehende Frau sich in den Kosten der Lebenshaltung niedriger stelle als der alleinstehende Mann, so entspricht diese Meinung weitgehend derselben Einstellung, welche die Frau als bedürfnisloser bezeichnet; das am betr. Ort Gesagte gilt auch hier: Es ist nicht recht einzusehen, weshalb aus diesem Grunde die Frau niedriger entlöhnt werden sollte als der Mann.

### Physiologisch bedingte Hintergründe für die Minderbezahlung der weiblichen Arbeit.

Die Minderbezahlung wird erklärt durch den Hinweis auf die besondere körperliche Konstitution der Frau, auf ihre natürlichen Veranlagungen und Begabungen, kurz, aus der Natur der Frau. Das Naheliegende für die Erklärung der Billigkeit der weiblichen Arbeit wird vermutet in der geringern körperlichen Kraft, im häufigeren Kranksein und dem dadurch aufgezwungenen Fernbleiben vom Arbeitsplatz. Freimüller schreibt hinsichtlich der Bedeutung des Geschlechts für die Stellung im Wirtschaftsleben: »In neuerer Zeit neigt man besonders in Kreisen der Frauenbewegung zu der Auffassung, daß Unterscheidungen in bezug auf das Geschlecht nicht gerechtfertigt sind. Eine nähere Betrachtung kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die durch die Natur bedingten Unterschiede beider Geschlechter auch im Wirtschaftsleben nicht beseitigt werden können und daher berücksichtigt werden müssen.«[69] Daß die Unterschiede im Geschlecht für die erwerbs- und berufstätige Frau von Bedeutung sind, und daß sie gegen dieselbe in nachteiligem Sinne ausgewertet werden, ist eine unleugbare Tatsache. Ob aber die Zurücksetzung unter Hinweis auf die besondere geschlechtliche Konstitution gerechtfertigt werden kann, ist eine andere Frage. Was den Mangel an physischer Kraft anbelangt, so dürfte dieser kaum ein Hindernis sein im Aufstieg der Frau. Bekanntlich bieten die Berufe, welche eine besondere

---

[68] Es wird übrigens von Frauenseite mit Recht immer wieder verwiesen auf Art. 328 ZGB (Unterstützungspflicht gegenüber Blutsverwandten).

[69] Freimüller: »Die wirtschaftl. und soziale Stellung der Beamtin in der Schweiz«. Diss. Bern 1925, S. 7.

Körperkraft erfordern, in der Regel wenig Aussicht für ein Emporkommen. Die Meinung, wonach die Frau allgemein von Natur aus körperlich schwächer sei als der Mann, ist stark verbreitet, wird aber durchaus nicht von allen Seiten anerkannt. »Wir können mit Sicherheit behaupten (schreibt Vaerting) daß die körperliche Organisation der Frau in der Praxis der Arbeitsteilung niemals eine Rolle gespielt hat. Die weibliche Schwäche ist nicht die Ursache der Arbeitsteilung (und damit der Zurücksetzung und der Minderbezahlung. Der Verf.), sondern eine Folge derselben. Da wir heute im Männerstaate nur die Folgen sehen, kommen wir natürlich leicht dazu, sie mit der Ursache zu verwechseln.«[70] Tatsache ist jedenfalls, daß heute in allen kriegführenden Ländern Frauen Arbeiten verrichten müssen und können, die eine besondere Körperkraft erfordern und deswegen bis dahin als dem weiblichen Geschlecht nicht zugänglich bezeichnet wurden.

Weniger häufig, aber offen genug um bemerkt zu werden, wird die Auffassung vertreten, die Frau sei dem Manne in bezug auf die Intelligenz untergeordnet. Es wäre unvorsichtig und ungerecht, an Hand von wenigen, dem Einzelnen bekannten Beispielen allgemeine Schlüsse ziehen zu wollen. Die Frauen könnten die geringere Intelligenz mit gleichem Recht bei den Männern vermuten. Es erscheint uns unwahrscheinlich, daß mehr als die Hälfte der Menschheit von der Natur aus mit weniger geistigen Gaben ausgestattet worden ist als der andere Teil. Hier schließen wir uns ganz der Auffassung von Vaerting an, wonach die geringere Intelligenz der Frauen (wenn eine solche heute überhaupt nachgewiesen werden kann) niemals ein natürliches Merkmal des weiblichen Geschlechtes ist, sondern einzig als eine Folge der heutigen Gesellschaftsordnung, der Vormachtsstellung des Mannes und der Erziehung angesehen werden muß. »Ueberragende Intelligenz eines Geschlechts ist nicht die Ursache der eingeschlechtlichen Vorherrschaft, sondern umgekehrt erzeugt die Vorherrschaft mit ihren Begleiterscheinungen die Anschauung von der größeren Intelligenz des herrschenden Geschlechts. Oder glaubt man vielleicht, daß die Herrschaft des Mannes heute immer mehr abbröckelt, weil der Mann dümmer und die Frau intelligenter wird? ... Der Wechsel in der Anschauung über die Verteilung der Intelligenz bei den Geschlechtern ist stets nur eine Folge der Verschiebung des Machtverhältnisses zwischen Mann und Weib ...«[71] Schon John Stuart Mill hatte seinerzeit eine der herrschenden Meinung entgegengesetzte vertreten. Auch

[70] Vaerting a.a.O. S. 49.
[71] Vaerting a.a.O. S. 76/77.

er war der Ueberzeugung, alle angeblich zwischen den Geschlechtern existierenden geistigen Unterschiede seien nur die natürliche Folge von Erziehung und Verhältnissen:

»Niemand kann mit Gewißheit sagen, welch ein hauptsächlicher Unterschied oder ob überhaupt ein Unterschied zwischen dem Charakter und den Fähigkeiten des Mannes und der Frau sein würde, wenn die Natur der letztern sich so frei hätte entfalten dürfen wie die des Mannes, und keinen andern künstlichen Schliff bekommen hätte, als durch die Verhältnisse der menschlichen Gesellschaft absolut bedingt ist und beiden Geschlechtern in gleichem Maße gegeben wird.«[72]

Wenn heute ein großer Teil der Frauen ihren Beruf nicht mit derselben Hingebung und mit dem Eifer erfüllt, wie es von den Männern verlangt wird (woraus einerseits auf die geringere Intelligenz der Frau geschlossen, anderseits die Behauptung gestützt wird, die Frau gehöre nicht ins außerhäusliche Erwerbs- und Berufsleben), so wird dieser Mangel zum Teil entschuldigt mit folgenden Worten N. Jaussi's: »Die natürliche Einstellung jedes Mädchens auf Ehe und Mutterschaft erschwert die volle Hingabe an den Beruf. Solange tatsächlich der größere Teil der Frauen bei Eingehen der Ehe die Erwerbstätigkeit aufgibt, und der Beruf für die Frauen nur als Uebergangsbeschäftigung gilt, kann er nicht dieselbe überragende Stellung einnehmen im Leben der Frau wie des Mannes. Die Erziehung und die Einstellung der ganzen Umgebung stützen das Mädchen in seiner ganzen Erwartung, durch die Ehe von der Berufsarbeit befreit zu werden.« Weiter schreibt die gleiche Autorin: »In allen Epochen richtet sich die Erziehung nach den Machtverhältnissen und nach dem Wirtschaftssystem. Jahrhundertelang verlangte diese Entwicklung eine Vorbereitung des Knaben für die Teilnahme am öffentlichen und wirtschaftlichen Leben, der Mädchen für ihre Aufgabe im Haus. Die Wirtschaft hat eine andere Richtung eingeschlagen und die Erziehung ist ihr noch nicht ganz gefolgt. Noch werden besonders beim Knaben alle Eigenschaften entwickelt, die zu beruflichem Erfolg führen, beim Mädchen ist das alte Erziehungsideal die im engen Kreis wirkende, vom Mann beschützte Hausfrau, noch zu lebendig.«[73]

Soweit die Ausführungen betreffend die unterschiedliche Intelligenz der Frau gegenüber derjenigen des Mannes. Abschließend sei nochmals J. St. Mill erwähnt. Dieser Schriftsteller hat bereits vor 70 Jahren gesagt, was heute viele Verteidiger der Frauenrechte und der Frauenarbeit an-

---

[72] J. St. Mill, a.a.O. S. 99.

[73] Jaussi N. a.a.O. S. 57/58.

[74] Vgl. damit den Satz von Jaussi N.: »Die Aengstlichkeit, mit welcher man den Frauen heute noch einzelne Berufe verschließt oder erschwert, ist der sicherste Beweis dafür, daß sie sich gerade für diese Berufe gut eignen würden.« (26)

führen: »Die Erfahrung lehrt, daß diejenigen Dinge, welche man den Frauen nicht zu tun erlaubt, gerade die sind, zu welchen sie die meiste Befähigung besitzen.«[74] Den Einwand, die Natur der beiden Geschlechter verweise jedes auf seine gegenwärtige Stellung, hat Mill folgendermaßen zurückgewiesen: »Auf Grund des gesunden Menschenverstandes und indem ich die Beschaffenheit des menschlichen Geistes in Betracht ziehe, leugne ich, daß irgend jemand die Natur der beiden Geschlechter kennen kann, solange dieselben in ihren jetzigen Beziehungen zu einander verharren.«[75]

### Psychisch bedingte Hintergründe für die Minderbezahlung der weiblichen Arbeit.

Als solche könnte man vorerst die allgemein bei der Mehrzahl der Frauen zu beobachtenden Eigenschaften, wie Bereitwilligkeit zur Unterordnung, Anspruchslosigkeit, Unwissenheit (nicht zu verwechseln mit Mangel an Intelligenz) u.a.m. nennen. Daß diese »fraulichen« Eigenschaften aller Wahrscheinlichkeit nach nicht natürliche, ursprüngliche, sondern anerzogene und aufgezwungene sind, ist im Vorhergehenden genügend dargestellt worden. Alle solchen Eigenschaften wirken sich aus naheliegenden Gründen ökonomisch im Sinne einer Minderbezahlung der weiblichen Arbeitskraft aus.

Ferner wäre hier zu nennen der in der Regel bei den Frauen wahrzunehmende Mangel an Organisationstalent, welcher seinerseits wiederum auf einen Mangel an Willen zur Organisation zurückzuführen sein dürfte. Die neueste Entwicklung geht allerdings dahin, die diesbezüglichen Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Berufstätigen aufzuheben; es haben nicht nur die Frauen den Wert der Organisation erkannt, sondern auch von Männerseite wird den Frauen der Eintritt in die Berufsorganisationen (der ihnen früher verwehrt worden ist[76]) erleichtert und empfohlen. Die Frau beginnt oder hat begonnen, das männliche Zweckdenken mit dem weiblichen Empfinden zu verbinden. Ob dies für die Menschheit ein Gewinn oder ein Verlust ist, dies zu beurteilen bleibe dahingestellt; es ist eine Frage der persönlichen Lebensanschauung.

Im weiteren sei als psychisch bedingter Hintergrund für die Minderbezahlung der weiblichen Arbeit die allgemeine Minderschätzung des weiblichen Geschlechts genannt.

[75] J. St. Mill a.a.O. S. 37.
[76] Vgl. z. B. die Wandlung in der Politik des Schweiz. Kaufm. Vereins.

Diese Minderwertung ist nicht eine vom Verfasser aufgestellte Behauptung. Man trifft sie täglich und überall an. Sie gelangt bewußt oder unbewußt, versteckt oder offen zum Ausdruck. Die subjektive Minderschätzung des weiblichen Geschlechts ist ein charakteristisches Merkmal unserer »männlichen« Zeit. Man findet sie auf allen Stufen der Gesellschaft, beim einzelnen Bürger und bei den obersten Behörden. Ein einziges Beispiel möge dies illustrieren: Im Schreiben der Oberpostdirektion vom 21. November 1922 an die Abteilungen der Oberpostdirektion und an die Kreisdirektionen betr. »Verwendung von weiblichem Personal bei der Postverwaltung« wird u. a. erwähnt, daß ohne Zweifel ein ziemlich großer Teil der gegenwärtigen Beamtenarbeiten vorteilhaft Gehilfinnen übertragen werden könnte. In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß die Einwände, die früher gegen die weiblichen Postcommis erhoben worden seien, in dem Momente dahinfallen, da für das weibliche Geschlecht weniger günstige Besoldungsbedingungen vorgesehen werden als für das männliche, nach dem Grundsatz, daß jede Leistung nach ihrem wirklichen Wert oder ihrer Wichtigkeit bezahlt werden soll.[77] Hier also die Anwendung eines Leistungsprinzipes mit der Voraussetzung, daß die weibliche Arbeit grundsätzlich weniger wert ist als die männliche. Es erübrigt sich, weitere Beispiele für die offensichtliche Minderschätzung (die, wie gesagt, von Vielen gar nicht abgestritten wird) des weiblichen Geschlechts zu zitieren.

Wir sind der Ueberzeugung, daß alle bisher genannten weiblichen Eigenschaften sich letzten Endes auf diese Minderschätzung zurückführen lassen. In ihr glauben wir demnach auch den Schlüssel für die Erklärung der Minderbezahlung der weiblichen Arbeit gefunden zu haben. Die Minderschätzung des weiblichen Geschlechts, welche sich auf mannigfachste Art ausdrückt, findet sich nicht nur bei fast allen Männern, sondern auch bei einer großen Zahl von Frauen.[78] Woher aber stammt diese Minderschätzung der Frau? Einige Autoren versuchen sie wirtschaftlich zu erklären. »Mit dem sozialen Umschwung des letzten Jahrhunderts wurde die Frau mit einem Male von der Hauswirtschaft in das Erwerbsleben gedrängt. Ihre Arbeit war aber durch die rasche Umstellung größtenteils unqualifiziert und somit

---

[77] Zitiert bei Freimüller a.a.O. S. 40.

[78] Es ist ja überhaupt die große Tragik im ganzen Streit um die Rechte der Frau, daß den dafür Eintretenden nicht nur der »natürliche« Gegner, sondern auch ein großer Teil aus dem eigenen Geschlecht gegenüber steht. Diese Tatsache psychologisch zu erklären, dürfte auf Grund der bisherigen Feststellungen nicht allzu schwierig sein. Doch ist hier nicht der Ort, näher darauf einzutreten.

auch gering entlöhnt. Diesem Umstand trug der Unternehmer in der Weise Rechnung, daß er der Frau in dem sich immer schwieriger und mannigfaltiger gestaltenden Arbeitsprozeß die einfachern Arbeiten zuwies; dadurch aber wurde sie zu einer Arbeitskraft zweiter Klasse degradiert. Es entwickelte sich daraus das z. T. noch heute bestehende Vorurteil, daß die Frau im Erwerbsleben ganz allgemein weniger qualifiziert sei als der Mann.«[79] Allgemeiner faßt sich N. Jaussi: »Der verhängnisvolle Anfang, der den Frauen von den wirtschaftlichen Verhältnissen diktiert worden war, konnte das ganze 19. Jahrhundert nicht überwunden werden, und noch heute sind seine Folgen unabsehbar. Die traditionelle und gefühlsmäßige Unterschätzung der Frauenarbeit im Allgemeinen hat hier ihren Ursprung.«[80] Es ist anzunehmen, daß die wirtschaftliche Entwicklung das ihrige beigetragen hat zur Minderwertung der weiblichen Arbeit und damit der weiblichen Art. Aber wohl nicht in dem Sinne, daß diese Entwicklung eigentliche Ursache der Minderschätzung ist. Sie hat vielmehr nur verschärfend gewirkt auf eine bestimmte Einstellung, deren Ausdruck selbst wieder in der wirtschaftlichen (und gesellschaftlichen) Entwicklung zu finden ist. Die Minderwertung der weiblichen Arbeit und damit der weiblichen Art überhaupt kann nicht allein von der ökonomischen Seite her erklärt werden. Eine abschließende Erklärung ist u. E. nur möglich auf Grund der Geschlechterpsychologie.

Galli B. ist zwar der Meinung, die weibliche Arbeit erreiche immer weniger auf Grund des Geschlechtscharakters eine niedrigere Lohnhöhe als auf Grund der Leistung. »Die Arbeitsteilung ist heute so weit gediehen, daß den Frauen ganz bestimmte Arbeiten zugewiesen werden, für welche sie sich besser eignen oder welche weniger Anforderungen an die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit stellen, und welche man deshalb nicht hoch honorieren will. Diese Leistungen, nicht eigentlich Frauen, werden im ganzen niedriger entlöhnt als andere Leistungen, welche aus Zweckmäßigkeit oder irgend welchen andern Gründen in der Regel Männern zugewiesen werden.«[81] Damit wird unseren Ausführungen keineswegs die Richtigkeit abgesprochen. Denn im Umstand, daß eben den Frauen in der Regel nur geringer entlöhnte Arbeiten zugewiesen werden oder zugänglich sind, liegt ja gerade ihre Bestätigung.

[79] Freimüller a.a.O. S. 23.
[80] Jaussi N. a.a.O. S. 4.
[81] Galli B. a.a.O. S. 99.

## II. TEIL.

# Das sogenannte Doppelverdienertum der Ehegatten.

### *Begriff und Abgrenzung.*

Es ist bezeichnend für das Problem und vor allem für die Art und Weise, wie es vor die Oeffentlichkeit gebracht worden ist, daß der Begriff »Doppelverdienertum« bzw. »Doppelverdiener« alles andere als abgeklärt ist.

Fest steht, daß das Wort »Doppelverdiener« heute einen unangenehmen Beigeschmack hat, man kann wohl sagen, zu einem Schimpfwort geworden ist zur Kennzeichnung bestimmter, angeblich unsozial gesinnter Leute.

Betrachten wir vorerst, ohne die Richtigkeit der Bezeichnung zu prüfen, einige Verhältnisse, die etwa als Doppelverdienerverhältnisse angesprochen werden. Man spricht von »Doppelverdienern«:

Wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind.

Wenn die Ehefrau dem Manne in seinem Beruf so beisteht, daß durch ihre Arbeit eine fremde, bezahlte Arbeitskraft erspart wird.[1]

Wenn neben einem erwerbenden Elternteil im selben Haushalt noch Kinder leben, die ebenfalls erwerbstätig sind.

Wenn Vater und Sohn (Tochter) beim gleichen öffentlichen Gemeinwesen angestellt sind.

Wenn ein Erwerbstätiger außer seinem Einkommen aus seinem Hauptberuf noch Einkommen aus Nebenbeschäftigungen bezieht. (Nebenverdienst, Aemterkumulation.)

Wenn ein pensionierter Beamter erwerbstätig ist.

Und so weiter. Es ließe sich noch eine Reihe weiterer Beispiele zusammenstellen. Die obigen werden in den Diskussionen am häufigsten genannt.

---

[1] Z. B. wenn die Frau des Bäckers den Verkaufsladen besorgt; wenn die Wirtin in der Gaststube mithilft; wenn die Frau des Arztes gleichzeitig Empfangsdame ist, Laboratoriumsarbeiten besorgt usw.

Es mag interessant sein, die Umschreibung des Begriffs »Doppelverdiener«, wie sie etwa anläßlich der Ausarbeitung von gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung oder zur Besteuerung des Doppelverdienertums vorgenommen worden ist, kennen zu lernen:

Im Entwurf des Zürcher Regierungsrates vom November 1935 über eine Doppelverdienersteuer als Gesetz zur Verbesserung des Staatshaushaltes wird folgendermaßen umschrieben:

§ 2. Doppelverdiener im Sinne des Gesetzes sind verheiratete Personen, von denen beide regelmäßige Erwerbseinkünfte . . . haben.

§ 3. Steuerpflichtig sind Personen, die als Eheleute zusammen ein Einkommen über Fr. 5000.— . . . haben, sofern das zusätzliche Einkommen des andern Ehegatten mindestens Fr. 1000.— erreicht.«

Im Bericht des Zürcher Regierungsrates an den Kantonsrat zum Voranschlag 1936 vom 22. November 1935 wird u. a. ausgeführt:

»Doppelverdiener sind Ehepaare, von denen beide Ehegatten erwerbstätig sind. Der Erwerb von Kindern fällt für die Steuerpflicht nicht in Betracht. Ebenso ist die Person, die neben einem festen Arbeitseinkommen aus einer weitern Tätigkeit ein Nebeneinkommen bezieht, nicht Doppelverdiener. Ferner sind nicht Doppelverdiener Ehegatten, von denen der eine ohne rechtlichen Lohnanspruch im Haushalte, Beruf oder Gewerbe des andern Ehegatten tätig ist, wie Hausfrauen, Bäuerinnen usw.«

Anläßlich der Diskussion der Doppelverdienersteuer im Zürcher Kantonsrat[2] erklärte der freisinnige Abgeordnete Dr. Weisflog, seine Fraktion könne dieser Initiative nicht zustimmen. Das Volksbegehren kranke an dem Fehler, daß es den Begriff des Doppelverdienertums ganz anders festlege, als er im Bewußtsein des Volkes verankert sei. Unter Doppelverdienst habe man bis jetzt den Zustand verstanden, wo zwei Ehegatten beim selben Gemeinwesen bedienstet seien. »Der Begriff des Doppelverdienstes«, führte Dr. W. aus, »muß so klar abgegrenzt werden, wie er heute im Volke lebt.«

Einen ähnlichen Standpunkt vertrat der Berner Stadtrat, wenn er ausführte: »Doppelverdiener sind solche Gemeindefunktionäre (Beamte, Angestellte, Abwarte usw.), sowie solche Lehrkräfte an städtischen Schulen, deren Ehegatte in fester Anstellung oder in freier Berufsausübung einen dauernden Jahresverdienst erwirbt.« Auch hier muß also mindestens ein Ehegatte bei einem öffentlichen Gemeinwesen angestellt sein zur Begründung eines Doppelverdienerverhältnisses.

Allgemeiner wird der Begriff von der Nationalen Front, die den

[2] Sitzung des Zürcher Kantonsrates vom 30. März 1936.

Kampf gegen das sogenannte Doppelverdienertum zuerst aufgenommen hat, umschrieben: »Wir sprechen von Doppelverdiener, wenn das Einkommen des Ehegatten so groß ist, daß es ausreicht, seine Familie standesgemäß zu erhalten und wenn die Ehefrau trotzdem dem Geldverdienen nachgeht.«[3]

Die Front unterscheidet eigentliches Doppelverdienertum von einer Art passivem Doppelverdienertum. Ersteres besteht darin, daß beide Ehegatten getrennt berufstätig sind, letzteres soll dann vorhanden sein, wenn die Frau durch Mithilfe im Geschäft des Mannes eine Angestellte, eine bezahlte Arbeitskraft ersetzt.[4]

Die Begriffsbildung ist also, wie eingangs erwähnt worden ist, keineswegs einheitlich. Vielmehr haben wir auch hier, um einen Ausspruch Marbachs zu gebrauchen, »ein Begriffs- und Sprachbabel vor uns, das mit der Zeit zu einem riesenhaften Streit und zu sozialen Störungen Anlaß geben muß, wenn nicht die Verantwortlichen aller Richtungen darauf dringen, daß man in einem geordneten Staat nur auf Grund eines anerkannten Wörterbuches und nicht auf Grund beliebiger Begriffsinterpretationen Wirtschaftsprobleme abzuklären und zu lösen versucht.« (Marbach in »Gewerkschaft, Mittelstand, Fronten.«)

Während einerseits der Begriff »Doppelverdienertum« sehr weit gefaßt wird, darunter jede Nebenbeschäftigung eines hauptberuflich Tätigen und die sogenannte Aemterkumulation verstanden oder zu verstehen gewünscht werden, tendiert die andere Richtung darauf hin, von »Doppelverdiener« nur dann zu sprechen, wenn Mann und Frau öffentlichrechtlich angestellt sind, oder wenn ein Ehegatte öffentlicher Beamter (Angestellter), der andere irgendwo erwerbs- und berufstätig ist. Es wird, wie wir gesehen haben, behauptet, in dieser Art sei der Begriff »im Bewußtsein des Volkes verankert«. Persönliche Umfragen des Verfassers bei Leuten verschiedener Schichten und Berufe haben in der Tat ergeben, daß die weitaus größte Zahl der Befragten unter »Doppelverdiener« jene Verhältnisse versteht, wo beide Ehegatten bei einem öffentlichen Gemeinwesen arbeiten oder wo nur der eine öffentlicher Beamter (Angestellter) ist und der andere sich auf irgend eine Art erwerbsmäßig betätigt. Daß sich das Augenmerk gerade besonders auf die Beamten und öffentlich Angestellten richtet, läßt sich wohl daraus erklären, daß diese in verhältnismäßig gesicherter Stellung leben, in der Regel pensionsberechtigt und nach allgemeiner Auffassung anständig bezahlt sind. Aus diesen Gründen, und weil — wie

---

[3] »Front« vom 3. Juni 1935.

[4] Artikel H. Schudel in der »Front« vom 23. November 1935.

man oft hört — die öffentlichen Beamten und Angestellten von öffentlichen Mitteln entlöhnt, also von der Allgemeinheit bezahlt werden, leitet letzteres das Recht ab, über diese Personen besonders scharf Kritik zu üben. Dies dürften im Großen und Ganzen die Gedankengänge sein, aus denen heraus sich die Anfechtungen gegen das sogenannte Doppelverdienertum besonders gegen die Verhältnisse in den öffentlichen Verwaltungen (und im Lehramt) richten.

Nach Galli B. läßt sich konsequenterweise der Begriff »Doppelverdiener« nur in weiten Umrissen festlegen, nämlich als »Einkommen über das direkte hauptberufliche Erwerbseinkommen des offiziellen Ernährers einer Familie hinaus.«[5] Es ist dies die einzige einigermaßen seriöse, wenn auch unbefriedigende Definition, welcher der Verfasser beim Studium der Materie begegnet ist.[6]

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sich bei näherer Betrachtung des Problems, insbesondere bei der Umschreibung des Begriffes »Doppelverdiener«, als Kriterium stets dasselbe herausbildet: die Auffassung, daß die betreffenden Personen (welche als Doppelverdiener gebrandmarkt werden) zu viel verdienen. — Daß sich auf dieser Basis eine ernste, sachliche Diskussion nur äußerst schwierig führen läßt, liegt auf der Hand.

Die vorliegende Arbeit befaßt sich nur mit dem sogenannten Doppelverdienertum der Ehegatten, d. h. mit denjenigen Verhältnissen, wo Mann und Frau außerhäuslich erwerbstätig sind.

## *Für und Wider.*

### Maßnahmen und Argumente zur Bekämpfung des Doppelverdienertums.

Der vorliegende Abschnitt ist eine Gegenüberstellung der beiden sich bekämpfenden Meinungsrichtungen. Ohne vorerst selbst dazu Stellung zu nehmen, läßt der Verfasser zuerst den Gegnern des Doppelverdienertums, alsdann einigen für das Doppelverdienertum (d. h. gegen ein Verbot desselben) eintretenden Stimmen das Wort.

[5] Galli B. a.a.O. S. 115.

[6] Weil der Verfasser, wie aus dieser Arbeit hervorgehen soll, persönlich der Auffassung ist, der Kampf gegen das sog. Doppelverdienertum lasse sich nicht rechtfertigen, sieht er vom Versuch, eine eigene Definition zu bilden, ab. Vgl. den letzten Abschnitt (Zusammenfassung).

Der Stoff und die eben genannte Anordnung bringen es mit sich, daß bestimmte Aeußerungen mehr als einmal zitiert werden müssen. Eine gewisse Doppelspurigkeit, die im Uebrigen das Gesamtbild nicht stört, konnte nicht vermieden werden.

Im Folgenden geben wir zuerst die hauptsächlichsten Maßnahmen zur Bekämpfung des Doppelverdienertums in chronologischer Reihenfolge wieder, wie sie von offizieller Seite getroffen oder geplant worden sind.

Der Bernische Regierungsrat hat am 17. 1. 1933 folgenden Beschluß gefaßt, der bei der chronologischen Betrachtung des Materials über die Bekämpfung des Doppelverdienertums sozusagen als Signal für alle spätern Maßnahmen angesehen werden kann:

»Milderung der Arbeitslosigkeit. Um Doppelverdienst auszuschalten, damit der Arbeitsmarkt entlastet wird, beschließt der Reg.rat des Kantons Bern auf Antrag der Direktion des Innern:

Sofern der Verdienst des Ehegatten ausreicht, die Familie ohne Frauenverdienst zu erhalten, so sind in der bernischen Staatsverwaltung:

a) keine verheirateten weiblichen Arbeitskräfte einzustellen;
b) die einzelnen Direktionen werden ersucht, bei den ihnen unterstellten Verwaltungsabteilungen Nachschau zu halten, welche Doppelverdiener dort arbeiten und zu prüfen, ob diese durch Arbeitslose ersetzt werden könnten. Bis Ende Februar 1933 sind die Fälle der Doppelverdiener der Staatskanzlei zu melden.«[7]

Im Berner Stadtrat hat Dr. Anliker in der Sitzung vom 7. 4. 1933 eine Motion zur Bekämpfung des Doppelverdienertums in der Schule und Gemeindeverwaltung der Stadt Bern eingereicht. In der Begründung der Motion führte Dr. A. u. a. aus, »die immer mehr zunehmende Arbeitslosigkeit läßt es viele nicht verstehen, daß Frauen, deren Männer ein gutes Auskommen haben, als Lehrerinnen oder Beamtinnen im öffentlichen Dienst tätig sind ...« Der Sprecher des Gemeinderates (Stadtpräsident Lindt) beantwortete diese Motion dahingehend, der Gemeinderat lehne es z. Zt. ab, gesetzliche Vorschriften zu erlassen und hoffe, daß er durch moralische Einwirkung im einzelnen Falle, durch Belehrung und Aufklärung, unberechtigtes Doppelverdienertum aufheben könne. Der Gemeinderat lehnte auch ab, daß Wahlen von weiblichen Beamtinnen und Lehrerinnen nur unter der ausdrücklichen Bedingung erfolgen sollten, daß bei Verheiratung das Dienstverhältnis aufgelöst wird. Nebenbei bemerkte der Sprecher des Bernischen Gemeinderates, es sei zu mißbilligen, »wenn an Stellen, deren Arbeitstätigkeit für einen Mann geeignet ist, weibliche Arbeitskräfte

[7] Aus dem Protokoll des Bern. Reg.rates vom 17. 1. 33.

gewählt werden. Wenn für alle diese Stellen in erster Linie Männer Berücksichtigung finden, kann die Arbeitslosigkeit wirksamer bekämpft werden.«[8]

In der Junisession 1933 der eidgenössischen Räte hat Nationalrat Schmid-Ruedin folgendes Postulat eingereicht:

»Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und der Bundesversammlung darüber Bericht zu erstatten, in welcher Weise die Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten und Arbeiter in der Bundesverwaltung sowie in den Regiebetrieben und Anstalten des Bundes abgändert oder ergänzt werden sollen, um zu bewirken:

1. daß Ehegatten nicht gleichzeitig im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis besoldet werden,
2. daß Pensionierte, die mindestens 60% ihres maximalen Dienstalterseinkommens als Rente beziehen, oder mit ihrer Rente und dem Einkommen ihres Ehegatten über 100% ihres maximalen Dienstalterseinkommens erreichen, keinem Nebenverdienst obliegen dürfen,
3. daß die Pensionierten die Staatspension in der Schweiz verzehren (d. h. ihr Domizil nicht ins Ausland verlegen dürfen),
4. daß die alten, im pensionsfähigen Dienstalter stehenden Beamten den Rücktritt nehmen, um jungen Kräften Platz zu machen.

Mitunterzeichner: . . .«

Uns interessiert in diesem Zusammenhange lediglich Ziffer 1 des Postulates. Dieses hat Anlaß gegeben zu einer nähern Untersuchung der Doppelverdienerverhältnisse in der Bundesverwaltung. Wir widmen dieser Untersuchung einen speziellen Abschnitt.[9]

Dem Zürcher Kantonsrat reichten am 17. Oktober 1933 Dr. Boßhart und Mitunterzeichner folgende Motion ein:

»Der Regierungsrat wird eingeladen, dafür zu sorgen und dem Kantonsrat die nötigen Maßnahmen vorzuschlagen, daß im Kanton Zürich nicht beide Ehegatten derselben Familie zugleich im öffentlichen Dienst stehen können. Damit soll auch das Amten verheirateter Lehrerinnen ausgeschlossen werden.«

Der Zürcher Regierungsrat erklärte sich bereit, die Motion in weniger imperativer Form und ohne Präjudiz zur Prüfung entgegenzunehmen.[10]

Im Berner Großen Rat hat in der Septembersession 1934 anläßlich der Diskussion eines Finanzgesetzes eine großrätliche Kommission in dem Sinne zum Doppelverdienertum Stellung genommen, daß dasselbe grundsätzlich bekämpft, aber die Möglichkeit offen gelassen

---

[8] Aus dem Protokoll der Sitzung des Bern. Stadtrates vom 7. April 1933.
[9] Siehe S. 65 ff.
[10] Vgl. S. 54 ff.

werden soll, die einzelnen Fälle einer Prüfung zu unterziehen und sozial begründete Doppelverdienerverhältnisse bestehen zu lassen.[11]

Im Dezember 1934 wurde in Genf von einer »Genfer Bürgerliga« eine Initiative gegen das Doppelverdienertum lanciert. Danach sollten zwei Ehegatten nicht gleichzeitig der Verwaltung des Kantons, der Gemeinden oder einer öffentlich-rechtlichen, durch den Staat kontrollierten Institution angehören können, wenn ihre beiden Gehälter zusammen den Betrag von Fr. 8000.— übersteigen.[12]

Im Zürcher Gemeinderat hat am 3. Juli 1935 Dr. Tobler (Nationale Front) folgende Anregung gemacht:

»Der Stadtrat wird eingeladen, Maßnahmen zu ergreifen, die die Bekämpfung des sog. Doppelverdienertums zum Ziele haben und zwar

a) durch ein Verbot oder durch Beschränkung des Neben- und Frauenverdienstes der städtischen Beamten, Angestellten und Arbeiter in allen den Fällen, da dies ohne Not für die Betroffenen und ihre Familien möglich ist;
b) durch einen Aufruf an die Privatwirtschaft, diese Bestrebungen auch in ihrem Bereiche zu unterstützen.

Ferner wird der Stadtrat eingeladen, bei der Neueinstellung von städtischen Beamten, Angestellten und Arbeitern überall da, wo es sich nicht um ausgesprochene Frauenberufe handelt, ausschließlich männliches Personal zu beschäftigen und bei gleicher Qualifikation der Bewerber Verheirateten und Heiratswilligen den Vorzug zu geben.«[13]

Der Zürcher Regierungsrat faßte im Jahre 1935 bei der Abfassung eines Gesetzes zur Verbesserung des Staatshaushaltes auch eine Besteuerung der Doppelverdiener in Betracht. In der Vorlage des Reg.rates, die dem Kantonsrat als Bestandteil des Finanzprogramms II mit dem Bericht vom 22. November 1935 zum Voranschlag 1936 eingereicht worden ist, wird als Begründung der Doppelverdienersteuer u. a. ausgeführt:

»Das in Zeiten von Arbeitslosigkeit unerfreuliche Doppelverdienertum, das der Staat anderweitig rechtlich nicht umfassend verhindern kann, soll wenigstens durch eine besondere Besteuerung indirekt bekämpft oder dem Fiskus dienstbar gemacht werden. Wer durch doppelten Verdienst einem Arbeitslosen eine Beschäftigung wegnimmt, soll dem Staat an seine Soziallasten, die ihm die Arbeitslosigkeit vieler seiner Einwohner bringt, wenigstens einen Geldbeitrag entrichten. Der Erwerb muß bei beiden Personen ein regelmäßiger sein, das heißt Einkünfte aus bloß gelegentlicher Beschäftigung schaffen noch nicht die Voraussetzung zur Steuerpflicht.« Steuerpflichtig sollten alle Personen

[11] Aus Mitteilungen der Schweiz. Zentralstelle für Frauenberufe.
[12] NZZ vom 22. Dezember 1934.
[13] Aus Mitteilungen der Schweiz. Zentralstelle für Frauenberufe.

sein, die als Eheleute zusammen ein Einkommen von Fr. 5000.— haben, sofern das zusätzliche Einkommen des zweiten Ehegatten mindestens Fr. 1000.— erreicht. Sind Kinder vorhanden, so soll sich die Steuergrenze für jedes Kind unter 18 Jahren um Fr. 400.— erhöhen. Der von den Doppelverdienern zu erhebende Steuerzuschlag soll ein Drittel des einfachen Staatssteuerbetrages vom gesamten versteuerten Einkommen betragen.

Mit 82 gegen 76 Stimmen hat der Zürcher Kantonsrat in seiner Sitzung vom 10. Febr. 1936 beschlossen, auf die Vorlage des Regierungsrates nicht einzutreten. Eine in der Folge von der Nationalen Front lancierte Initiative auf Erlaß eines Gesetzes über die Besteuerung der Doppelverdiener[14] ist vom Zürcher Volk in der Abstimmung vom 14. Juni 1936 mit 51 004 gegen 48 221 Stimmen verworfen worden.

Der Zürcher Stadtrat hat am 22. Mai 1936 dem Gemeinderat folgenden Antrag über Anstellungsbedingungen der Lehrerschaft gestellt:

»Die Anstellung von vollbeschäftigten, ausschließlich von der Stadt besoldeten Haupt- und Hilfslehrern, deren Ehegatte bereits in einem städtischen Dienstverhältnis oder im Lehramte steht, ist unstatthaft, sofern die Jahresbesoldungen beider Ehegatten zusammen Fr. 10 000.— übersteigen. Als Ehegatten im städtischen Dienst gelten u. a. die Inhaber von Lehrstellen, auch wenn ihre Besoldung nur zum Teil durch die Stadt erfolgt. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses bereits bestehenden Dienst- und Lehranstellungsverhältnisse, die dieser Betimmung widersprechen, bleiben unberührt.«

Basel-Stadt hat in der Volksabstimmung vom 20. Juni 1936 eine Initiative betreffend »Bekämpfung des Mehrfachverdienertums und der Aemterhäufung« angenommen. Dagegen ist von privater Seite beim Bundesgericht ein staatsrechtlicher Rekurs erhoben worden.[15]

Die sozialdemokratische Partei der Stadt Zürich stellte anläßlich der Delegiertenversammlung im Dezember 1935 folgende Richtlinien auf:

»1. Die gleichzeitige Beschäftigung zweier Ehegatten in städtischen oder staatlichen Anstellungen, soweit der Charakter der Beschäftigung dies nicht verlangt und nicht besondere Verhältnisse vorliegen, ist als sozial ungerecht abzulehnen.

[14] Der Wortlaut des dem Begehren zugrunde liegenden Gesetzestextes stimmte mit einer unwesentlichen Ausnahme überein mit dem weiter oben erwähnten Antrag des Zürcher Reg.ates. Näheres über diese geplante Besteuerung der Doppelverdiener siehe im Bericht und Antrag des Zürcher Reg.rates an den Kantonsrat zum Voranschlag 1936 (22. 11. 35); ferner im Protokoll des Zürcher Kantonsrates, Sitzungen vom 10. 2. 1936 und vom 30. 3. 1936.

[15] Siehe S. 60 (Rekursschrift Dr. Bürgin-Kreis).

2. Ebenso ist die volle Berufstätigkeit eines Ehegatten in der Privatwirtschaft zu verwerfen, wenn der andere Ehegatte bei Gemeinde oder Staat eine auskömmliche Stelle inne hat.
3. Ausnahmen in beiden Fällen sollen nur gestattet sein, wenn die Zahl der Familienmitglieder oder die geringe Einkommenshöhe dies rechtfertigen.«[16]

Soweit die hauptsächlichsten geplanten oder getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Doppelverdienertums, wie sie vor die Oeffentlichkeit gekommen sind. Im Folgenden lassen wir einigen Einzelstimmen, welche in der Diskussion über das sogenannte Doppelverdienertum gegen dasselbe Stellung genommen haben, das Wort.

Die heute verbotene Nationale Front hat als erste politische Gruppe den Kampf gegen das Doppelverdienertum aufgenommen. Im März 1934 wurde von der Ortsgruppe Bern eine »Aktion zur Bekämpfung des Doppelverdienertums« unternommen, wobei verschiedene angeblich krasse Doppelverdienerverhältnisse der Bundesstadt mit Namen publiziert wurden.

»Die Nationale Front setzt immer dort ein«, hieß es, »wo die historischen Parteien bisher versagt haben, wo kleinliche Bonzen-Interessen dem Interesse des Volkes im Wege standen. Deshalb der Haß der Bonzen gegen die N F. So geht auch die Front in Bern aufs Ganze, wenn sie einem der großen sozialen Uebel (vom Verf. gesperrt), die besonders in der Bundesstadt sich breit gemacht haben, den Kampf ansagt. Es ist dies Doppel- und Nebenverdienertum ... Es ist das Doppelverdienertum als Prinzip, als Musterbeispiel unsozialer Gesinnung mit aller Entschiedenheit zu verwerfen.« Es wird darauf hingewiesen, daß Ende Dezember 1933 rund 2700 stellenlose Kaufleute und Bureaulisten in der Schweiz registriert sind. »Würden die Behörden dem Doppelverdiener-Unfug energisch zu Leibe rücken, so wäre für diese Stellenlosen bald wieder Verdienst vorhanden.« Einer Resolution der Ortsgruppe Bern der N F an den Bundesrat, den Bernischen Regierungsrat und den Gemeinderat von Bern ist Folgendes zu entnehmen: »Zu wiederholten Malen und aus den verschiedensten Bevölkerungskreisen ist darauf hingewiesen worden, daß das sogenannte Doppelverdienertum und Nebenverdienertum sowie die Aemterkumulation ein schweres Uebel unserer Wirtschaftsordnung darstellen ...«[17]

»Wenn in Konjunkturzeiten ein Doppelverdienen nicht schmerzlich empfunden wurde, so gilt es heute in den Zeiten wirtschaftlichen Zusammenbruches als Verrat an seinen arbeitslosen Berufskollegen.«[18]

»Wenn der Staat heute noch in seiner Gesetzgebung ein unberechtigtes Doppelverdienertum zuläßt, so gibt es ein ungeschriebenes sitt-

[16] NZZ vom 22. 12. 1935.
[17] »Front« 9. 3. 34.
[18] »Front« 3. 6. 35.

liches Gesetz, das in der jetzigen Wirtschaftslage einem moralisch hochstehenden Menschen ein »Ueberverdienen« verbietet ... Sollte durch eine gesetzliche Maßnahme (auf dem Initiativ-Wege z. B.) das Recht der Frau geschmälert werden, so mag sie es auf ihr eigenes Schuldkonto buchen; denn sie hat die ihr zugestandene Gleichberechtigung in unerfreulichem Sinne mißbraucht.«[19]

»Es mag im Einzelfalle schwierig sein, festzustellen, ob eine Notlage vorliegt oder nicht; auf jeden Fall kann aber dann nicht von einer solchen gesprochen werden, wenn die doppelte Einnahmequelle lediglich einer über dem Stand erhöhten Lebenshaltung dient.«[20]

Aber es gibt auch unter den Gegnern des Doppelverdienertums solche, die das Problem einigermaßen sachlich zu erfassen versuchen, und die die Rechte der Frau durch ein Verbot des Doppelverdienertums nicht angetastet wissen möchten. Einer ihrer Anhänger gibt seiner Einstellung in folgender Weise Ausdruck:

»So sehr auch der Kampf gegen jedes ungerechtfertigte Doppelverdienertum zu begrüßen ist, so entschieden müssen alle jene Tendenzen abgelehnt werden, die für die Frau eine Gefährdung ihres Rechts auf Arbeit bringen könnten. Das Bemühen um eine gerechte Verteilung des Arbeitseinkommens darf niemals zur Hintansetzung der Arbeitsmöglichkeiten der Frau führen. Denn gerechte Bekämpfung des Doppelverdienertums heißt nicht Ausschaltung der Erwerbsarbeit der verheirateten Frau, sondern auch Aufgabe des oft nicht unerheblichen Nebenverdienstes durch den Mann. Beides wird für Beide ein Opfer sein, das seine Berechtigung lediglich in der furchtbaren Geißelung der heutigen Arbeitslosigkeit findet.«[21]

Aussprüche wie: »Der Beseitigung des Doppelverdienertums kommt im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit eine i m m e n s e (vom Verf. gesperrt) Bedeutung zu«,[22] hingegen sind etwas übertrieben.

Die scharfen, aber nicht minder treffenden Worte Marbachs dürften im Zusammenhang mit der Diskussion um das Doppelverdienertum manchmal angebracht sein: »Die Welt ist komplizierter als der Denkapparat eines Demagogen. Simplistische Formeln, wie die politischen Extreme sie gerne gebrauchen, sind nicht Widerspiegelung der Wirklichkeit, sondern Ausdruck unzulänglicher Erfahrung und ungenügenden Wissens bei gleichzeitiger Ueberbordung der Gefühle.«[23]

Die große Arbeitslosigkeit nach 1930 hat sich aus naheliegenden Gründen vor allem in den Reihen der kaufmännischen Angestellten

[19] »Front« 3. 6. 35.
[20] »Front« 23. 11. 35.
[21] Artikel H. Schudel in der »Front« vom 23. 11. 35.
[22] »Front« 12. 6. 36.
[23] Marbach, »Gewerkschaft, Mittelstand, Fronten.« S. 27.

bemerkbar gemacht. Es ist begreiflich, daß die unter der Krise Leidenden als erste Anstoß genommen haben an den sogenannten Doppelverdienerverhältnissen, in welchen sie eine unsoziale Konkurrenz erblickten. Es wurden Stimmen laut, die die Verdrängung der verheirateten Frau vorerst bloß aus dem Staatsdienst forderten, damit dadurch arbeislosen Kaufleuten Platz geschafft werden könne. Wie wir eingangs zu diesem Kapitel gesehen haben, hat denn auch der Vertreter der Kaufleute im Nationalrat als einer der erster Maßnahmen gegen das Doppelverdienertum in den Verwaltungen gefordert. Mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche man in Kreisen der Kaufleute allgemein dem Doppelverdienerproblem beimißt, geben wir im Folgenden als Abschluß dieses Unterabschnittes die Stellungnahme des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins wieder, wie sie aus einer Eingabe desselben an die Schweizerische Angestelltenkammer hervorgeht (Eingabe vom 29. Oktober 1932):

»1. Der SKV hält ein allgemeines gesetzliches Verbot des Doppelverdienertums (Nebenverdienertums) nicht für zweckmäßig zur Behebung von allfälligen Mißständen, da sich einer rechtlich klaren Abgrenzung in personeller und materieller Beziehung große Schwierigkeiten entgegenstellen, die unter Umständen von der Angestelltenschaft als unbequem und ungerecht empfunden werden müßten.

2. Dagegen läßt sich für die Arbeitnehmer in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen eine strengere Ordnung postulieren. Sie könnte in den Gesetzen, Verordnungen oder Reglementen zur Regelung der Dienstverhältnisse der Arbeitnehmer von Bund, Kanton und Gemeinden (Verwaltungen, Regiebetriebe, Anstalten) berücksichtigt werden. Wir denken an eine Vorschrift, wonach Ehegatten nicht gleichzeitig in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Einkommen beziehen dürfen. Eine solche Vorschrift kommt für die privatrechtlichen Dienstverhältnisse nicht in Frage, da sie einem Arbeitsverbot gleichkäme. Dagegen kann sie öffentlich-rechtlich sehr wohl verlangt werden, indem man vom wohlbegründeten Standpunkt aus handelt, die öffentlich-rechtliche Anstellung bedeute eine Vorzugsstellung, die möglichst vielen Familien zukommen, folglich nicht durch Ehegatten beansprucht werden soll.

3. Bei dieser Gelegenheit wurde auch gewünscht, es möchten Vorschriften aufgestellt werden, die das Entstehen von Beamtenfamilien verhindern. Unter »Beamtenfamilien« verstehen wir solche, wo Eltern, Söhne und Töchter in Gemeinde- und Staatsdienst sich befinden. Wir gehen auch bei solchen Verhältnissen vom Grundsatz aus, daß möglichst vielen Familien Gelegenheit geboten werden soll, ein Familienmitglied im Staatsdienst zu wissen.

. . . . .

5. Der SKV spricht sich gegen Sonderbestimmungen aus, die auf einseitige Beschränkung der Frauenerwerbsarbeit hinauslaufen.«[24]

## Argumente zur Verteidigung des Doppelverdienertums.

Wenn im Folgenden von Verteidigung gesprochen, bzw. verschiedenen Stimmen das Wort gelassen wird, die für eine solche eintreten, so will damit nicht gesagt sein, daß die Betreffenden das Doppelverdienertum an sich befürworten. Vielmehr handelt es sich darum, auf die Ungerechtigkeiten hinzuweisen, die ein Verbot desselben in einzelnen Fällen und für die Berufsarbeit der Frau ganz allgemein nach sich ziehen müßte.

Wir gehen hier gleichermaßen vor wie im vorhergehenden Abschnitt. D. h. wir geben zuerst einige Einwände wieder, die von Frauenseite gegen offizielle, von uns bereits erwähnte Maßnahmen zur Unterdrückung des Doppelverdienertums gemacht worden sind. Alsdann lassen wir in einer Zusammenstellung der häufigsten Argumente einzelnen befürwortenden Stimmen das Wort. Es konnte namentlich hier nicht vermieden werden, daß die verschiedenen gleich- oder ähnlich lautenden Aeußerungen zur Verteidigung des Doppelverdienertums etwa wiederholt zur Anführung gelangen.

Als Antwort auf den Beschluß des Bernischen Regierungsrates vom 17. 1. 33 betr. Einschränkung des Doppelverdienertums in der bernischen Staatsverwaltung zur Milderung der Arbeitslosigkeit (S. 47) faßte das bernische weibliche Staatspersonal in seiner Versammlung vom 21. 2. 33 eine an den Bernischen Regierungsrat gerichtete Resolution, welcher wir folgendes entnehmen:

1. .....

2. Es (das weibliche Staatspersonal) erblickt in diesem Beschluß eine Unbilligkeit, weil sich derselbe nur gegen eine einzige Form des D.verdienertums, nämlich gegen den Verdienst der verheirateten Frau richtet, während andere Formen von D. wie z. B. das oft recht ansehnliche Nebeneinkommen von Staatsbeamten durch denselben nicht betroffen werden.

3. Es sieht in der regierungsrätlichen Maßnahme einen Eingriff in die persönliche Freiheit der Frau und einen Verstoß gegen die Rechtsgleichheit; es erachtet denselben aber auch als einen Verstoß gegen

[24] Aus dem Verbandsblatt des Schweiz. Kaufm. Vereins, 60. Jahrgang, 1932, S. 28/29.

Moral und Sitte, weil die Frau, welche Zeit und Geld auf ihre Ausbildung verwendet hat, die Verwertung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nur dann gestattet wird, wenn sie auf das verzichtet, was das Leben des Staates garantiert: auf Ehe und Familie.

. . . . .

6. Es vertritt die Ansicht, daß der Beschluß des Regierungsrates sich auf die überlebte Theorie stützt, der Verdienst der verheirateten Frau bedeute einfach eine Zulage zum Gehalte des Mannes, während die Praxis zeigt, daß nur in ganz vereinzelten Fällen die verheiratete Frau ohne Not im Beruf verbleibt, daß sie es im Regelfalle tut, weil der Verdienst des Ehemannes ungenügend ist, um die Familie anständig durchzubringen; diese Regel trifft auch für die verheiratete weibliche Staatsangestellte zu.

7. Es hält die vom Regierungsrat beabsichtigte Ausschaltung der verheirateten Frau aus dem Staatsdienst für ungeeignet, eine wirkliche Milderung der Arbeitslosigkeit zu bewirken. Die vom Staatsdienst ausgeschlossene verheiratete Angestellte, welche auf den Verdienst angewiesen ist, wird diesen Verdienst in der Privatwirtschaft suchen müssen; ihre Eliminierung aus dem Staatsdienste bewirkt also nicht eine Milderung, sondern bestenfalls eine Verschiebung der Arbeitslosigkeit auf das Gebiet der Privatwirtschaft. Je unentbehrlicher nämlich der Frauenverdienst für die Familie ist, um so größer ist die Gefahr, daß die aus dem Staatsdienst Ausgeschlossene auf den Weg der vom moralischen wie vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus gleich verwerflichen Unterbietung und illoyalen Verdrängung anderer Arbeitskräfte gestoßen wird.«

Auf den genannten Beschluß richtete der Schweiz. Verband von Vereinen weiblicher Angestellter in Zürich am 29. 3. 33 an den Regierungsrat des Kantons Bern ein Schreiben, worin unter anderem zu lesen ist:

». . . Wir bedauern diesen Entschluß aus grundsätzlichen und praktischen Erwägungen. Er stützt die Auffassung, daß Berufstätigkeit und wirtschaftliche Selbständigkeit der Frau Werte zweiter Ordnung seien, die den Interessen des Mannes im gegebenen Moment zu weichen hätten. Solche Beurteilung trägt in hohem Maße dazu bei, die Ernsthaftigkeit der beruflichen Mädchenausbildung in Frage zu stellen, wie sie auch geeignet ist, die berufstätige Frau noch mehr zu isolieren, als dies heute bedauerlicherweise schon der Fall ist . . .«

Im weitern wird auch hier darauf hingewiesen, daß die Ausschaltung der berufstätigen Ehefrau aus dem Wirtschaftsleben kein geeignetes Mittel zur Milderung der Arbeitslosigkeit darstellen, vielmehr eine bloße Verschiebung bedeuten würde.

Im »Bund« vom 26. 3. 33, worin die genannte Resolution der weiblichen Staatsangestellten abgedruckt ist, wird bemerkt:

»Wo könnte der Beschluß (des Bern. Regierungsrates) am häufigsten zur Anwendung kommen? Welches sind heute die im Staatsdienst stehenden verheirateten Frauen? Es sind u. a. die Direktoren- und Verwaltersfrauen an unsern kantonalen Anstalten: an Land- und Hauswirtschaftsschulen, an den Armenhäusern, den Erziehungsanstalten, Straf- und Besserungsanstalten. Es sind Frauen, denen unsere Herren Regierungsräte bei jeder Gelegenheit persönlich und offiziell »den herzlichsten Dank« aussprechen für ihre mütterliche Fürsorge und ihr liebevolles, opferfreudiges Walten zum Wohle ihrer Schützlinge. Wenn nun allerdings der Beschluß vom 17. Januar der eigentliche Dank sein sollte . . .?«

Gegen die im Dezember 1934 von der »Genfer Bürgerliga« lancierte Initiative gegen das D.verdienertum hat der Genfer Staatsrat in einem Bericht an den Großen Rat entschieden Stellung genommen und ihre Ablehnung empfohlen. Wir geben einige bemerkenswerte Stellen aus diesem Bericht des Genfer Staatsrates, welche die Arbeit der Frau grundsätzlich beleuchten, wieder:

»Dans ces conditions, amené d'emblée à se placer sur le terrain des principes et à considérer le projet issu de l'initiative constitutionelle sous l'angle élargi et général des droits de la femme, le Conseil d'Etat n'hésite pas à affirmer sa réserve, pour ne pas dire plus, à l'égard de toute mesure constitutionelle ou simplement législative qui serait de nature à compromettre dans son principe, dans le domaine économique et social, l'égalité de fond de l'homme et de la femme. La législation civile suisse, en harmonie avec toutes les législations modernes, consacre cette égalité. Ce serait la rompre et porter atteinte à la capacité de la femme mariée, que de limiter, par rapport à son mari ou à d'autres femmes, d'une manière quelquonque et pour quelque motif, son droit au travail . . . Le projet de loi apparaît de plus fort comme entreînant de multiples et insupportables injustices[25].«

Der Schweizerischen Angestelltenkammer wurde auf die im Verbandsblatt des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins 1932 veröffentlichte Eingabe betr. Verbot des D.verdienertums in der öffentlichen Verwaltung (vergl. S. 53) von der Schweiz. Zentralstelle für Frauenberufe im folgenden Sinne geantwortet:

Die Schweiz. Angestelltenkammer wird dringend gebeten, die Vorlage betr. Verbot des Doppelverdienertums abzulehnen. Die geringe Wirkung eines solchen Verbotes auf die Verminderung der Arbeitslosigkeit rechtfertigt einen so starken und folgenschweren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht nicht. Wenn auch die Rechtsgleichheit den Frauen auf politischem Gebiet fehlt, so wird sie ihnen bei den individuellen Freiheits-

[25] Aus Mitteilungen der Schweiz. Zentralstelle für Frauenberufe.

rechten doch stets zuerkannt. Zu diesen Rechten aber gehört die Freiheit, diejenige Arbeit zu verrichten, die den Fähigkeiten und Neigungen eines Menschen am besten entspricht. Dieses wirtschaftliche Selbstbestimmungsrecht, das Frauen und Männern gleicherweise zukommt, darf nicht angetastet werden. Ein Gesetz oder eine Verordnung, die berufstätige Frauen zum Nichtstun oder zur Verrichtung einer einzigen bestimmten Tätigkeit zwingen wollte, stellte einen mit den heutigen Anschauungen unvereinbaren Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht dar und stünde im Gegensatz zu dem Verfassungsgrundsatz der Rechtsgleichheit. Ein solches Verbot würde in kurzer Zeit weitere Einschränkungen der persönlichen Freiheit nach sich ziehen. Die konsequente Anwendung des Vorschlages, denjenigen die Erwerbsarbeit zu verbieten, welche ohne sie ihr Auskommen haben, und damit den Arbeitsplatz für einen andern freizumachen, der auf einen Verdienst angewiesen ist, führte dazu, erwachsene ledige Söhne und Töchter, deren Vater genügend verdient, vom Erwerbsleben auszuschalten, ja auch Familienvätern die Arbeit zu verbieten, sofern sie sich und ihre Familie aus dem Ertrag eines Vermögens erhalten können. Denn warum sollten nur die durch Ehe verbundenen Hausgenossen auf Erwerbsarbeit verzichten müssen, soweit sie es nicht unbedingt für ihren Lebensunterhalt nötig haben, und nicht auch die durch andere Familienbande wirtschaftlich Gesicherten? Das scheint eine wohlberechtigte Frage zu sein. Wenn auch die hier angeführten Konsequenzen etwas zu weitgehend erscheinen mögen, so ist ihre Anführung doch nicht minder gerechtfertigt. Die Zentralstelle für Frauenberufe macht ferner aufmerksam auf die Gefahren, die für die Familie entstehen könnten, wenn man das Recht auf Erwerbsarbeit wirklich vom Bedarf abhängig machen würde; es wird unter anderem hingewiesen auf Verhältnisse in Deutschland, wo infolge des Verbotes die Konkubinatsverhältnisse zugenommen haben sollen.

Eine weitere Gefahr wird in der Durchbrechung des Leistungslohnprinzipes gesehen. Die Beschränkung des gemeinsamen Einkommens auf eine bestimmte Lohnsumme wäre für manche der betreffenden »Doppelverdienerinnen« ein Anlaß, ihre Lohnansprüche zu senken, um noch unter die Grenze des erlaubten gemeinsamen Verdienstes zu fallen. Die Frauen würden damit geradezu zur Lohndrückerei gezwungen. Das einzige Mittel für die gesunde Entwicklung der Frauenarbeit und eine loyale Konkurrenz zwischen Männern und Frauen im Beruf wird darin gesehen, daß nach der Leistung und nicht nach dem Geschlecht bezahlt wird[26].

Am Schweizerischen Städtetag in St. Moritz im September 1933 ist auch das Problem »Frauenarbeit und Doppelverdienertum« gestreift

---

[26] Aus Mitteilungen der Schweiz. Zentralstelle für Frauenberufe.

worden. Dr. Leimgruber (Bern) führte in diesem Zusammenhange u. a. aus:

»Die Frau hat bei gleicher Verantwortung und gleicher Arbeit Anrecht auf den gleichen Lohn wie der Mann ... Die heutigen Verhältnisse nötigen oft die Frau, in den Dienst einer Verwaltung zu treten, trotzdem sie grundsätzlich nicht ins Erwerbsleben gehört. Aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen sollten nur Ledige zum Staats- oder Gemeindedienst zugezogen werden. Das Doppelverdienertum zweier Ehegatten, von denen mindestens der eine im öffentlichen Dienst steht, ist grundsätzlich abzulehnen. Ein absolutes Verbot ist indessen nicht angezeigt. Das Interesse der Verwaltung kann die Anstellung eines Ehepaares erheischen oder ein Notstand kann Ausnahmen rechtfertigen...[27].«

Der Zürcher Stadtrat schreibt in seiner Weisung an den Gemeinderat hinsichtlich der am 3. Juli 1935 von Dr. Tobler (Nationale Front) eingereichten Anregung betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung des sog. Doppelverdienertums unter anderem:

»Es würde daher einen bedauerlichen Rückschritt, die Abkehr von einem anerkannten Grundsatze der Rechtsgleichheit in Bezug auf die Arbeitsfreiheit und einen Widerspruch mit andern Maßnahmen (z. B. Schulung) bedeuten, wenn der Frau der Weg in die Berufstätigkeit inner- und außerhalb der öffentlichen Verwaltung versperrt würde. Es wäre ungerecht, einen einmal anerkannten Grundsatz, der sich als richtig erwiesen hat, umzustoßen und einen nur für bestimmte Zeit geltenden neuen aufzustellen, weil diese Zeit, die Krise, allerdings bedauerliche nachteilige Folgen für viele in sich schließt, die aber mit den angeregten Maßnahmen nicht aus der Welt zu schaffen wären. Zwar richtet sich die Anregung Dr. T. in ihrem ersten Teil gegen die verheiratete Frau. Wenn man einzig von der wirtschaftlichen Ueberlegung ausgeht und die Betätigung der Frau nur vom Gesichtspunkt des Erwerbszweckes betrachtet, könnte man schließlich Maßnahmen verstehen gegenüber jenen verheirateten Frauen, deren Ehegatten über ein ausreichendes Einkommen verfügen. Man darf aber die ganze Frage nicht allein von diesem Standpunkte aus betrachten; sie ist in grundsätzlicher Hinsicht zu bedeutend, als daß sie einzig vom Gesichtspunkte des Erwerbes aus beurteilt werden könnte. Bisher war auch der Grundsatz der Leistung maßgebend und nicht die Frage, ob Mann oder Frau sie vollbringe. Wenn da und dort der Standpunkt vertreten wird, die Frau gehöre »ins Haus«, so ist die Frage damit nicht beantwortet, ob und wie weit die Möglichkeit hiezu denn auch bestünde. Geht man aber nicht allein vom Erwerbszweck der Betätigung der verheirateten Frau aus, so stellt sich die Frage so, ob die Frau bei der Verehelichung ihren Beruf, den sie aus Freude und mit Hingebung ausübt, aufgeben oder

[27] NZZ vom 5. 9. 33.

auf die Verheiratung verzichten soll. Ein solches »Entweder-Oder« birgt auch sittliche Gefahren (und kulturelle) in sich, die die wirtschaftlichen Nachteile, die den Ausgangspunkt von Anregungen, wie derjenigen von Dr. Tobler bilden, mehr als aufheben.« Indem der Zürcher Stadtrat auch auf die Unterstützungspflicht der Frau gegenüber ihren Verwandten hinweist, schreibt er weiter: »Es erscheint merkwürdig, wenn der Staat, wenn er Arbeitgeber ist, sie (die Frau) daran hindert, ihre gesetzlichen Pflichten zu erfüllen, und je nach Lage der Dinge die Angehörigen der öffentlichen Fürsorge überantwortet. In zahlreichen Fällen wird heute von der berufstätigen Frau nicht nur die gesetzliche, sondern in manchen Fällen auch eine weitgehende freiwillige Unterstützungstätigkeit ausgeübt und so die öffentliche Fürsorge entlastet. Dies müßte bei einer Absperrung des Arbeitsmarktes und damit auch der Verdienstmöglichkeit für die Frau bei der öffentlichen Verwaltung in vermehrtem Maße dazu führen, daß die öffentliche Fürsorge in Anspruch genommen werden müßte ... Wenn man übrigens die Frage vom Standpunkt des Erwerbes oder Einkommens aus beurteilt, so müßte es doch stoßend wirken, wenn Verbote hinsichtlich des Erwerbs aus Arbeit (vom Verfasser gesperrt) der Frau aufgestellt würden, während anderseits »Doppelverdienst«, der aus Einkommen aus Vermögen herrührt und sicherlich in manchen Fällen bedeutend über das Einkommen aus Arbeit hinausgeht, unberührt bliebe ...«

Um einzusehen, wie richtig ein solcher Einwand ist, braucht man gar nicht erst einer bestimmten politischen Gruppe anzugehören.

Dem Zürcher Stadtrat scheinen die Verhältnisse beim Personal der Stadt Zürich doch nicht so zu liegen, daß sie zu öffentlichem Aufsehen mahnen, wie die Gegner des Doppelverdienertums angekündigt hatten. Der Stadtrat ist der Auffassung, es würde sich nicht rechtfertigen, das angestrebte Verbot zu erlassen und, einer momentanen Stimmung folgend, das doch nicht so unbedeutende Problem der Berufs- und Erwerbsarbeit der Frau im Sinne ihrer Einschränkung oder gar Aufhebung zur Diskussion zu stellen. Der Zürcher Stadtrat hält auch hier dafür, daß es nicht angeht, das Dienstrecht des Personals zu einem Ausnahmerecht gegenüber dem für private Angestellte und Arbeiter geltenden zu gestalten. Es werde allgemein anerkannt, daß in der Privatwirtschaft das sogenannte D.verdienertum viel stärker verbreitet ist als beim Personal der öffentlichen Verwaltungen.

»Die Verwaltung muß sich wie jeder Arbeitgeber das Recht vorbehalten, von Fall zu Fall zu prüfen, ob sich eine männliche oder eine weibliche Arbeitskraft besser eignet. Es wäre aus grundsätzlichen und praktischen Erwägungen abwegig, hier Vorschriften aufzustellen[28].«

[28] Aus Mitteilungen der Schweiz. Zentralstelle für Frauenberufe.

Gegen die am 20. Juni 1936 in Basel-Stadt angenommene Initiative betr. Bekämpfung des Mehrfachverdienertums und der Aemterhäufung hatte das Ehepaar Dr. Bürgin-Kreis beim Bundesgericht staatsrechtlichen Rekurs erhoben und das Begehren gestellt, es sei die betreffende Initiative für nichtig zu erklären. In der Begründung wurde ausgeführt, die Initiative verstoße gegen verfassungsmäßige Rechte der Rekurrenten: Ein Verbot der Berufsausübung der Ehefrau eines Staatsbeamten verstoße gegen Art. 4 der Bundesverfassung (Rechtsgleichheit); denn wenn sich ein Verbot nur gegen die Frauen von Staatsbeamten, nicht aber auch gegen die Frauen der Privatangestellten richte, so werde dadurch zweierlei Recht geschaffen. Dies auch dadurch, daß das Verbot sich nur gegen den Arbeitserwerb, nicht aber gegen das Einkommen aus Vermögen der Ehefrau richte. Der Beamte dürfte dann wohl eine reiche Frau heiraten, nicht aber eine arme, die arbeite. Ferner verstoße ein Verbot gegen Art. 54 BV (Recht auf Ehe). Ebenfalls gegen Art. 31 BV (Handels- und Gewerbefreiheit). Dann gegen Art. 33 BV (Schutz bzw. Befähigungsausweis für die wissenschaftlichen Berufe) und schließlich gegen Art. 167 ZGB (wonach die Ehefrau mit der Einwilligung des Mannes einen Beruf oder ein Gewerbe ausüben darf). Aus der Rekursschrift zitieren wir wörtlich:

»Aus welchem Grunde sich das Verbot »zu Gunsten der Kleinverdiener« auswirken soll, ist nicht ersichtlich. Die Initiative hat somit keinen vernünftigen Zweck. Sie ist das Resultat der heute herrschenden ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Leute werden neidisch auf diejenigen, von denen sie glauben, daß es ihnen besser gehe. Ihr Neid richtet sich daher vor allem gegen die Staatsbeamten. Sie haben vergessen, daß, wie dies namentlich in Basel der Fall ist, der Staatsbeamte in normalen Zeiten seiner Stellung wegen verachtet wird ... Es handelt sich zunächst darum, eine bestimmte Kategorie von Frauen, nämlich Frauen von Staatsangestellten, aus dem Erwerbsleben zu verdrängen. Diese Verdrängung soll mittels eines Gesetzes geschehen, ohne daß dafür die nötigen sachlichen Untersuchungen gemacht worden sind, ob die Arbeitslosigkeit dadurch überhaupt behoben werden kann oder ob im Gegenteil die Verdrängung der Frau wirtschaftliche Verarmung weiterer Volkskreise zur Folge hat. Erhebungen würden ergeben, daß die Verdrängung der verheirateten Frau aus dem Erwerbsleben keinen merklichen Rückgang der Arbeitslosigkeit bewirken kann. Das Postulat nach der Ausschaltung der verheirateten Frau aus dem Erwerbsleben hält somit einer ernsthaften Prüfung nicht stand. Nicht die Verbesserung des Arbeitsmarktes — die nicht herbeigeführt wird —, sondern die eigentliche Verdrängung der Frau und Brotneid sind die Motive, aus denen heraus die Erwerbsarbeit der verheirateten Frau bekämpft wird. Die Erfahrung hat übrigens gezeigt, daß an Stelle einer

entlassenen verheirateten Frau keine neue Arbeitskraft angestellt wird; die im Betrieb verbleibenden haben einfach eine größere Arbeitsleistung zu erbringen[29].«

## Zusammenstellung der am häufigsten angetroffenen Argumente zur Verteidigung des Doppelverdienertums bzw. der Erwerbs- und Berufsarbeit der verheirateten Frau.

Diejenigen, welche dem Doppelverdienertum den Kampf ansagen, angeblich um Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen, haben nur die Fälle im Auge, wo zwei Ehegatten zugleich in einer öffentlichen Verwaltung oder im Lehramt tätig sind. In Wirklichkeit aber — so wird argumentiert — muß die Bezeichnung »Doppelverdienertum« da angewendet werden, wo eine und dieselbe Person außer ihrem Hauptberuf bzw. Haupteinkommen eine oder mehrere Nebenbeschäftigungen bzw. Nebeneinkünfte hat. — Es wird also in diesem Falle schon der Begriff, d. h. die angeblich zu enge Fassung des Begriffes »Doppelverdiener« abgelehnt.

Der Kampf gegen das D.verdienertum richtet sich nur gegen diejenigen Fälle, wo beide oder ein Ehegatte öffentlichrechtlich angestellt sind bzw. ist; verheiratete, selbständig erwerbende Frauen sind durch die öffentliche Meinung nicht behindert. Es erwartet niemand von der Schneiderin, der Aerztin, der Bildhauerin, daß sie ihren Beruf nach der Verheiratung aufgebe, oder von der Geschäftsinhaberin, daß sie ihr Geschäft nach Eingehung der Ehe liquidiere, trotzdem auch diese Frauen einen Platz ausfüllen, den ein Mann oder eine Ledige einnehmen könnte.

Wenn man die Einkommensmöglichkeiten, wie sie sich aus der Verteilung der Arbeit ergeben, in Erwägung zieht, so ist es ungerecht und willkürlich, sich nur mit denen der Verheirateten, die zusammen arbeiten, zu befassen. Es ist nicht angängig, über alle andern Verhältnisse hinwegzugehen. Man müßte vielmehr auch alle Fälle prüfen, wo in einer Familiengemeinschaft mehrere Söhne oder Töchter verdienen;

---

[29] Das Bundesgericht ist auf diesen Rekurs nicht eingetreten. Das Nichteintreten wurde damit begründet, daß eine Initiative verfassungsmäßige Rechte nicht verletzen könne. Erst wenn die Stimmberechtigten das auf Grund der Initiative auszuarbeitende Gesetz angenommen hätten, seien die Rekurrenten zur Beschwerde legitimiert. Vorher fehle es an einem Eingriff in ihre Rechtsstellung. Zudem sei die genaue Tragweite der geplanten Maßnahmen vor Erlaß des Gesetzes nicht in jeder Richtung zu erkennen. Die erhobenen Rügen könnten deshalb heute ohnehin nicht abschließend beurteilt werden. (Aus Mitteilungen der Zentralstelle für Frauenberufe in Zürich.)

wo Mann oder Frau persönliches Vermögen besitzen und dennoch einer der Ehegatten einen Erwerbsberuf ausübt. Schließlich könnte man auch alle diejenigen Fälle zur Diskussion bringen, wo eine Person mehr verdient als zwei Ehegatten zusammen. — Diese und ähnliche Gedankengänge führen natürlich ins Uferlose. Auch hier handelt es sich um eine Kritik an der zu engen Fassung des Begriffs »Doppelverdiener«.

Die Angriffe gegen die erwerbstätige verheiratete Frau richten sich nur gegen Fälle, wo die betreffende Frau einen Posten von einiger Wichtigkeit, d. h. einen besser bezahlten Posten einnimmt. Z. B. gegen Beamtinnen, Lehrerinnen, kurz gegen diejenigen Ehefrauen, welche in relativ interessanter wirtschaftlicher oder sozialer Stellung leben. Mit andern Worten: Die gut bezahlte Arbeit der verheirateten Frau soll verhindert werden, währenddem man auf die schlechtbezahlte (z. B. der Wäscherin, Fabrikarbeiterin etc.) wohl oder übel angewiesen ist.

Jedem Manne steht das Recht zu, zu arbeiten, was er will und zu verdienen, so viel er kann, selbst wenn er nicht auf das aus seiner Arbeit resultierende Einkommen angewiesen ist. Die verheiratete Frau hingegen soll auf ihren Beruf verzichten, der ihr ebenso wertvoll sein kann wie derjenige des Mannes diesem wert ist. Anders ausgedrückt: Der Frau soll, im Gegensatz zum Manne, das Recht auf freie Gestaltung des Lebens abgesprochen werden.

Es sollen in Krisenzeiten Sondergesetze gegen die Arbeit der verheirateten Frau aufgestellt werden. Die Erfahrung lehrt aber, daß einmal eingeführte Gesetze nicht mehr so rasch ihre Gültigkeit verlieren, auch wenn die Umstände, die zu ihrer Aufstellung geführt haben, längst nicht mehr vorliegen.

Das Recht auf Arbeit muß das gleiche sein für beide Geschlechter. Wenn man sich heute nicht für die Arbeit der verheirateten Frau einsetzt, so wird morgen auch diejenige der berufstätigen Ledigen angegriffen.

Der Kampf gegen die erwerbs- und berufstätige Ehefrau stellt das ganze Problem der weiblichen Berufsbildung in Frage. Manche Eltern würden sich fragen, ob die für die Ausbildung der Töchter notwendigen Mittel sich lohnten, wenn doch der zu erlernende Beruf zum vornherein nur als Uebergangsberuf angesehen werden müßte für diejenigen, die sich zu verheiraten gedenken.

Der Vorwurf eines Mangels an Unterstützungspflicht, wie er der verheirateten Frau gegenüber häufig erhoben wird, ist unberechtigt. Die Ehefrau ist erstens ihren Verwandten gegenüber unterstützungspflichtig. Durch ihre Erwerbsarbeit hilft sie aber auch mit zur mate-

riellen Sicherung ihrer Familie: Deren eigentlicher Ernährer kann wegfallen (Tod, Scheidung, Krankheit, Arbeitslosigkeit); hat die Ehefrau (Witwe) kein Vermögen, so ist sie auf fremde Hilfe angewiesen, falls sie nicht selbst einen Beruf ausübt. Hat aber eine Frau ihren Beruf beim Eheschluß aufgegeben, so wird es ihr äußerst schwer fallen, wieder Beschäftigung zu finden, sobald es die Not erheischt. Denn abgesehen davon, daß sie die Uebung verloren hat, ist es eine Tatsache, daß eine verheiratete oder verheiratet gewesene Frau nur mit Mühe wieder eine Stelle findet.

Durch ein Verbot der Erwerbsarbeit der verheirateten Frau wird den Frauen bei der Lösung des Problems »Ehe und Beruf« nicht nur nicht geholfen, sondern sie werden geradezu zu einer sittlich und moralisch ungesunden Lebenshaltung gezwungen.

Durch ein Verbot der Berufsarbeit der Ehefrau wird die Arbeit an sich bestraft. Es wäre besser, den Luxus zu besteuern.

Der Kampf gegen das D.verdienertum ist deshalb ungerecht, weil er sich gegen das Arbeitseinkommen ganz bestimmter Personen, nicht aber gegen das arbeitslose Einkommen richtet. Die Ungerechtigkeit liegt schon in der Bildung des Begriffs »Doppelverdiener« als Bezeichnung für eine bestimmte Gruppe von arbeitenden Menschen.

Falls sich ein Verbot des Doppelverdienens nur auf bestimmte Ausnahmefälle richten sollte, wo weder die Interessen der Frau, noch diejenigen ihrer Angehörigen verletzt würden, welchem Gericht müßte die Ausscheidung dieser Fälle, bei der ein Eindringen in die persönlichsten Verhältnisse unumgänglich wäre, anvertraut werden?

Der Kampf gegen das sogenannte Doppelverdienertum ist schon deshalb abzulehnen, weil er in der Regel gefühlsmäßig geführt wird. Man spiegelt sich idyllische Bilder vergangener Zeiten vor, wo die Frau wohlbehütet zu Hause gelebt und gewirkt hat, und man scheut sich dabei, der Wirklichkeit ins Gesicht zu schauen.

Dies sind die häufigsten Einwände zur Verteidigung der Erwerbsarbeit der verheirateten Frau. Sie ließen sich beliebig vermehren; eine allzu breite Darstellung wäre indessen nur Wiederholung.

*Anhang.*

## Beurteilung des Doppelverdienerproblems durch die deutsche Reichsregierung.

Da man von den Verteidigern des Doppelverdienertums etwa den Ausspruch hört, ein Verbot der Erwerbs- und Berufsarbeit der Ehefrau sei nationalsozialistisches Gedankengut, so mag es in diesem Zusammenhang nicht uninteressant sein, zu vernehmen, wie man sich an offizieller deutscher Seite zu diesem Problem stellt (1942).

Als eine der ersten Maßnahmen der neuen Regierung ist bekanntlich ein scharfer Kampf gegen das Doppelverdienertum aufgenommen worden. Das Resultat soll so verheerend gewesen sein[30], daß der Kampf von höchster Stelle auf der ganzen Linie abgeblasen werden mußte.

Wir entnehmen einer Denkschrift vom 20. November 1943 des Reichsarbeits- und des Reichswirtschaftsministers folgende Ausführungen:

Die Schwierigkeiten im Kampf gegen das Doppelverdienertum liegen in der Abklärung darüber, was als einfacher Verdienst anzusehen sei. Eine klare Beantwortung dieser Frage führt aber zwangsläufig zu einer Aufstellung von Einkommenssätzen für jeden Menschen und jede Arbeiterkategorie, zu einer Art von Besoldungsordnung, deren Unsinnigkeit auf der Hand liegt. Ohne eine derartige Einkommensbegrenzung ist die Handhabung des Doppelverdienerbegriffs aber unbrauchbar. Denn lediglich die äußere Tatsache eines Doppelverdienstes von Mann und Frau erfaßt das entscheidende Problem nicht. (Vom Verfasser hervorgehoben.) Der Kampf gegen das D.verdienertum hat auch die Gefahr heraufbeschworen, daß das Leistungsprinzip immer mehr in den Hintergrund gedrängt wird. Oft sind es gerade die besten und leistungsfähigsten Menschen, die auf dem Wege über einen »Doppelverdienst« versuchen, durch erhöhte Anstrengung sich selber eine erhöhte Lebenshaltung[31]

[30] Es soll u. a. eine merkliche Zunahme der Prostitution festgestellt worden sein.

[31] Interessanterweise wird oder wurde ein solches Streben nach einer über den bisherigen »Stand« erhöhten Lebenshaltung von der Nationalen Front in ihrem Kampf gegen das Doppelverdienertum scharf verurteilt!

und ihren Kindern eine bessere Ausbildung zu verschaffen. Manche Familie kann überhaupt erst dadurch gegründet werden, daß auch die Frau weiterhin berufstätig bleibt. Eine Einschränkung dieser gemeinsamen Erwerbsmöglichkeiten würde die Existenzgrundlage vieler Familien zerstören. Statt die Familiengemeinschaft zu bedrohen, ist es ein wesentliches Ziel der Reichsregierung, sie durch staatliche Maßnahmen verschiedenster Art zu festigen. Dieser Kampf gegen Doppelverdiener ist auch unsozial, weil er den erhöhten Leistungswillen eines Menschen oder einer Familie bestraft, während der Doppelverdienst, der mit Kapitaleinnahmen verbunden ist, unberücksichtigt bleibt. So verstoßt dieser Kampf häufig gegen den wichtigsten Grundsatz: die Leistung jedes Volksgenossen nach Möglichkeit zu steigern, die Bildung und Erhaltung der Familie zu fördern und alles zu tun, was einer gesunden Bevölkerungspolitik entspricht. Bei einem Verbot des Doppelverdienertums wäre auch nicht zu erwarten, daß stets andere, bisher erwerbslose Personen die ausfallenden Funktionen übernehmen könnten. Muß z. B. in einer Familie die Frau den Beruf, den sie außerhalb des Hauses ausübt, einstellen, so wird sie Hilfskräfte, die bisher in ihrem Haushalt beschäftigt waren, entlassen. Je genauer man das ganze Problem ansieht, desto deutlicher ist zu erkenen, daß größte Vorsicht angezeigt ist und jeder Fall für sich untersucht werden muß.

In der Neuen Zürcher Zeitung vom 9. Februar 1934, woselbst der Erlaß des Reichskabinetts kommentiert wird, ist u. a. zu lesen (Artikel A. V.): »Es dürfte schwer halten, die einmal gerufenen Geister loszuwerden und den willkommenen Vorwand zur Ausschaltung unangenehmer Konkurrenz zu beseitigen — auch außerhalb der Reichsgrenzen.«

## *Doppelverdienertum in der Bundesverwaltung und Stellungnahme derselben.*

### Doppelverdienerverhältnisse in der Bundesverwaltung.

Den Anlaß zu den Untersuchungen der Doppelverdienerverhältnisse in den eidgenössischen Verwaltungen hat das in der Junisession 1933 von Nationalrat Schmid (Zürich) eingereichte Postulat (s. S. 48) gegeben. Das Postulat wurde dem Finanzdepartement zur Behandlung überwiesen.

Die nachfolgenden Untersuchungsergebnisse datieren vom Sommer 1933. Sie sind dem Verfasser vom Eidgenössischen Personalamt zur Verfügung gestellt worden.

Von den Beamten des Bundes sind Mann und Frau erwerbstätig:

| | Mann und Frau im Bundesdienst | Mann oder Frau im Bundesdienst, der andere Ehegatte in Kantons- oder Gemeindeverwaltung | Mann oder Frau im Bundesdienst, der andere Ehegatte in der Privatwirtschaft |
|---|---|---|---|
| | | Anzahl Fälle | |
| bei der Bundeszentralverwaltung (rund 2600 Beamte) | 3 | 10 | 19 |
| bei der Zollverwaltung (rund 3100 Beamte) | 2 | 8 | 10 |
| bei der PTT-Verwaltung (rund 12 300 Beamte) | 34 | 32 | 238 |

Von den Angestellten des Bundes sind Mann und Frau erwerbstätig:

| | | | |
|---|---|---|---|
| bei der Bundeszentralverwaltung (rund 1300 Angestellte) | 4 | 3 | 46 |
| bei der Zollverwaltung (rund 300 Angestellte) | — | — | — |
| bei der PTT-Verwaltung (rund 8400 Angestellte) | 24 | 49 | 205 |

Von den Arbeitern des Bundes sind Mann und Frau erwerbstätig:

| | | | |
|---|---|---|---|
| bei der Bundeszentralverwaltung (rund 3150 Arbeiter) | 15 | 5 | 85 |
| bei der Zollverwaltung (rund —) | — | — | — |
| bei der PTT-Verwaltung (rund 350 Arbeiter) | — | 1 | 7 |

Von den rund 32 000 Bediensteten der allgemeinen Bundesverwaltung sind somit:

82 Fälle, wo Mann und Frau im Bundesdienste stehen,
108 Fälle, wo der Mann oder die Frau im Bundesdienste und der andere Ehegatte im Dienste eines Kantons oder einer Gemeinde beschäftigt wird,
610 Fälle, wo der Mann oder die Frau im Bundesdienste und der andere Ehegatte in der Privatwirtschaft erwerbstätig ist.

Ein nicht unwesentlicher Teil dieser miterwerbenden Frauen von Bundesangestellten (Beamten, Arbeitern) übt seine Erwerbstätigkeit nur

saisonmäßig oder nur während einiger Stunden im Tag oder nur gelegentlich aus.

Bei den rund 31 700 Angestellten (Beamten, Arbeitern) der Bundesbahnen sind gezählt worden:

557 Fälle, wo Mann und Frau im Bundesdienste stehen,
33 Fälle, wo der Mann oder die Frau im Bundesdienste (SBB) steht und der andere Ehegatte im Dienste eines Kantons oder einer Gemeinde beschäftigt wird,
579 Fälle, wo der Mann oder die Frau im Dienste der Bundesbahnen steht und wo der andere Ehegatte in der Privatwirtschaft beschäftigt wird.

Die anscheinend große Zahl von Doppelverdienerverhältnissen bei den Bundesbahnen erklärt sich daraus, daß in den meisten Fällen der Mann als unterer Beamter oder Arbeiter (Bahnbau, Bahnbewachung) und die Frau als Barrierenwärterin tätig ist. (Ihr Jahreseinkommen beträgt in der Regel weniger als Fr. 2000.—.)

Das Eidg. Personalamt gibt in dem diesen Ausführungen zugrunde liegenden Bericht betr. das Postulat Schmid-Ruedin über die einzelnen Doppelverdienerverhältnisse ausführlich Auskunft, soweit dies überhaupt möglich ist, d. h. soweit die betreffenden Verhältnisse erfaßt werden können. Auskünfte über das Einkommen einer in der Privatwirtschaft tätigen Ehefrau eines Bundesangestellten können selbstverständlich nicht gegeben werden. Wir erachten es nicht für notwendig, näher auf einzelne Verhältnisse einzutreten.

Ueber die heutigen rechtlichen Unterlagen zur Beseitigung des Doppelverdienstes von Mann und Frau wird in folgendem Sinne ausgeführt: In Art. 55 des Beamtengesetzes vom 30. Juni 1927 ist als wichtiger Grund zur Auflösung des Dienstverhältnisses auch die Verehelichung weiblicher Beamter erwähnt. Demnach besitzt die Bundesverwaltung das Mittel, diejenigen Verhältnisse zu verunmöglichen, in denen Mann und Frau die Eigenschaft von Beamten besitzen. Die einer Versicherungskasse des Bundes angehörenden weiblichen Personen, welche wegen Verehelichung aus dem Bundesdienste entlassen werden, haben nach Art. 79 des Beamtengesetzes Anspruch auf die von ihnen geleisteten Beiträge samt Zins und Zinseszins. An diese Norm sollen sich die Amtsstellen auch in Bezug auf die Angestellten und Arbeiter halten.

Bei der Verheiratung einer Postbediensteten mit einem Beamten oder Angestellten des Bundes ist nach der Praxis die Auflösung des Dienstverhältnisses unvermeidlich. Eine gesetzliche Handhabe, um ähnlich vorzugehen, fehlt, wenn sich ein Beamter oder Angestellter des Bundes

mit einer im Dienste eines Kantons oder einer Gemeinde stehenden Frau (z. B. einer Lehrerin) verheiratet. Das gleiche gilt für diejenigen Fälle, wo der eine Ehegatte Beamter (Angestellter) des Bundes und der andere in der Privatwirtschaft tätig ist. Immerhin bleibt hier die Möglichkeit der Nichtbestätigung des Dienstverhältnisses auf Ablauf der Amts- oder Angestelltendauer.

Theoretisch wäre es also durchaus möglich, alle Verhältnisse, wo beide Ehegatten im Dienste des Bundes sind, oder wo einer von ihnen im Dienste des Bundes und der andere im Dienste eines Kantons oder einer Gemeinde steht oder in der Privatwirtschaft erwerbstätig ist, zu beseitigen. Nach Auffassung der Bundesverwaltung stößt diese Ausmerzung jedoch auf Schwierigkeiten, und zwar wegen der Statuten der beiden großen Personalversicherungskassen. Denn wenn die Verwaltung ein Dienstverhältnis (das bereits eine bestimmte Zeit gedauert hat) wegen der Erwerbstätigkeit der Ehefrau eines Beamten oder Angestellten auflösen will, so müßte sie, um sich vor Rentenleistungen zu sichern, ausdrücklich erklären, daß die Auflösung des Dienstverhältnisses aus eigener Schuld des Versicherten erfolgt. Nun fehlt aber eine gesetzliche Bestimmung, wonach die Erwerbstätigkeit der Frau eines Bundesbediensteten im öffentlichen Dienst eines Kantons, einer Gemeinde oder in der Privatwirtschaft einen Grund zur Auflösung des Bundesdienstverhältnisses bildet und daß in diesem Falle dem Ausscheidenden (gleich wie bei der Verehelichung eines weiblichen Beamten) nur die geleisteten Beiträge mit Zins und Zinseszins erstattet werden.

## Die Stellungnahme der Bundesverwaltung.

Die Bundesverwaltungen mißbilligen die Doppelstellungen von Ehegatten, ganz besonders dort, wo es sich um Einkommen handelt, von denen jedes einzelne zum Unterhalt einer Familie ausreichen würde. Soweit beide Ehegatten im Bundesdienste stehen, sind die Verwaltungen bestrebt, die noch bestehenden Fälle aus der Welt zu schaffen und neue nicht mehr aufkommen zu lassen. Es darf damit gerechnet werden, daß die heute, d. h. 1933, schon geringe Zahl (82 Fälle, s. S. 66) fortwährend zurückgehen wird. Weiter dulden wird man aber alle Verhältnisse, wo der Miterwerb der Frau in den dienstlichen oder örtlichen Verhältnissen bedingt und für die Verwaltung vorteilhaft ist.

Mit den andern Fällen, wo einer der beiden Ehegatten im Bundesdienst und der zweite in einem andern öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse beschäftigt wird, haben sich die Bundesverwaltungen bis

heute nicht befaßt. Es lag dazu weniger Veranlassung vor, zumal die meisten Kantone die Betätigung von Mann und Frau, z. B. im Lehrberuf, in ihrer Gesetzgebung nicht verbieten und daher dulden. Hier stünde dem Bunde nur insoweit eine Befugnis zu, als er seinerseits alle Bundesdienstverhältnisse von Personen, deren Ehegatte in einer andern öffentlich-rechtlichen Körperschaft voll in Anspruch genommen ist, im Sinne der bereits erwähnten Maßnahmen auflösen würde.

Im Hinblick darauf, daß die Besoldungen in diesen Stellungen des öffentlichen Dienstes im allgemeinen in mäßigen Grenzen bleiben, könnte man sich eher fragen, ob nicht irgendwie gesetzliche Maßnahmen dagegen ergriffen werden sollen, daß die Ehegatten von Bundes-, Kantons- oder Gemeindebediensteten in der freien Wirtschaft größere Einkommen erzielen. Verboten ist nach Art. 15 des Beamtengesetzes einzig der Betrieb einer Wirtschaft und der gewerbsmäßige Kleinverkauf alkoholischer Getränke durch ein in der Haushaltung des Beamten lebendes Familienglied. Das Verbot müßte also erheblich weitergezogen werden, wollte man größere Arbeitsverdienste der Ehefrau von Angestellten des öffentlichen Dienstes gänzlich vermeiden.

Es wird darauf hingewiesen, daß im Kampf gegen das Doppelverdienertum von Mann und Frau auch die allgemeinen Frauenrechte berührt werden. Man darf es mißbilligen, daß beide Ehegatten im öffentlichen Dienste stehen, weil in beiden Fällen das gleiche Volksganze Arbeitgeber ist. Ginge die Forderung aber weiter und wollte sie der verheirateten Frau das Recht auf Erwerbstätigkeit überhaupt verbieten oder beschneiden, so würden alle jene auf den Plan treten, die für die Gleichberechtigung der Frau mit dem Mann seit langem kämpfen. Nach Auffassung der Bundesverwaltung ist es in der gegenwärtigen Zeit der wirtschaftlichen Not (1933) jedoch nicht am Platze, den von dieser Seite geltend gemachten Bedenken weitere Beachtung zu schenken.

Es wird auf die von der »Nationalen Front« veröffentlichten Publikationen hingewiesen (vgl. S. 51). Die Bundesverwaltung verwirft derartige Kampfmethoden; mit diesen Veröffentlichungen wolle die N F natürlich nur für ihre Gruppe Kapital schlagen. Sie appelliere damit stark an die niedern Triebe wie Neid und Mißgunst. So berechtigt die Beanstandung überall dort sein mag, wo das Einkommen des einen Ehegatten zur Bestreitung der Familienkosten ausreiche, so verwerflich sei die Tendenz, die diesen Publikationen zugrunde liege.

In den »Schlußfolgerungen« wird u. a. ausgeführt: Die nähere Betrachtung des Doppelverdienens von Mann und Frau zeigt, daß sich die Aufstellung allgemeiner Regeln in der Bundesgesetzgebung erübrigt. Mit den vorhandenen Mitteln ist auszukommen, soweit sich weibliche

Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Bundes verheiraten. Deren Dienstverhältnis kann aufgelöst werden. Dies geschieht überall, wo nicht ganz besondere dienstliche Gründe und Interessen der Verwaltung dagegen sprechen. Auch die Zahl der Fälle, in denen der eine Ehegatte im Dienste des Bundes und der andere beim Kanton, Bezirk oder bei einer Gemeinde voll beschäftigt und besoldet wird, ließe sich durch strengere Handhabung der Nichterneuerung des Dienstverhältnisses nach Ablauf der Amts- und Anstellungsdauer nach Belieben und dann ohne größere Kosten vermindern, wenn die Pensionskassen erklären, daß die Auflösung im Sinne ihrer Statuten aus Verschulden des Versicherten erfolgt. Endlich hätten es die Verwaltungen in der Hand, die in ihrem Dienste stehenden Personen nach Ablauf der Amts- oder Anstellungsdauer nicht wieder zu wählen, wenn sie finden, daß der Miterwerb der Frau oder des Mannes in der Privatwirtschaft ein ungesundes Maß angenommen und zu berechtigter Kritik Anlaß gegeben hat. Immer aber wird es dabei bleiben, daß jeder einzelne Fall für sich angesehen werden muß. Die Verwaltungsbehörden müssen fortfahren, gegen derartige ungesunde Erscheinungen aufzutreten und so der Kritik aus der Oeffentlichkeit den Wind aus den Segeln zu nehmen. Ein allgemeiner Tadel solcher Fälle in der Presse oder sonstwie hülfe wenig.

Soweit die Stellungnahme der Bundesverwaltung zum Doppelverdienerproblem, wie sie sich aus dem Bericht zum Postulat Schmid-Ruedin ergibt.

Im Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1940, Finanz- und Zolldepartement, wird zum Postulat Nr. 2993 des Nationalrates vom 8. Juni 1933 (Postulat Schmid-Ruedin) über Doppelverdiener und pensioniertes Bundespersonal bemerkt:

»Die Amtsstellen des Bundes sind ständig angehalten worden, Doppelverdienerverhältnisse einzuschränken und wo immer möglich zu beseitigen. Eine jüngste Erhebung ergab, daß nur noch wenig Fälle fortbestehen, wo entweder Mann und Frau im Bundesdienst beschäftigt werden oder wo der Mann oder die Frau im Bundesdienst und der andere Ehegatte im Dienste eines Kantons oder einer Gemeinde steht. In den meisten Fällen ist es bis jetzt aus berücksichtigenswerten Gründen nicht möglich gewesen, dieses Doppelverdienen zu beseitigen. Der Bundesrat wird darüber wachen, daß die Zahl der Fälle weiter zurückgeht und daß besonders stoßende Verhältnisse verschwinden.«

# Schlußbetrachtungen.

Die Bezeichnung »Doppelverdiener« ist zum Schlagwort geworden. Es entspricht dem Wesen des Schlagwortes, daß dieses etwas ausdrückt, das für bestimmte Fälle Geltung haben mag, für andere aber das größte Unrecht bedeuten kann. Diese letzte Gefahr ist umso mehr gegeben, als das Schlagwort nie sachlich angewendet wird. Die Art und Weise, wie der Kampf gegen das sogenannte Doppelverdienertum geführt worden ist und wird, ist ein klassisches Beispiel hiefür.

Wer von Doppelverdienertum spricht, denkt in der Regel an einen oder wenige ihm zufällig bekannte Einzelfälle. Die wahren Hintergründe für das Zustandekommen des oder der ihm bekannten Doppelverdienerverhältnisse können ihm niemals völlig bekannt sein. Auf Grund dieser wenigen, ihm anstößig erscheinenden Einzelfälle pflegt er seine Auffassung über die sog. Doppelverdiener zu verallgemeinern und auf sämtliche Verhältnisse, die unter das Schlagwort fallen, zu beziehen.

Die Ursachen und Gründe für das Zustandekommen eines Doppelverdienerverhältnisses zwischen zwei Ehegatten sind so mannigfaltiger Art und derart verschieden in jedem einzelnen Fall, daß ein Aufzählen von Beispielen sich erübrigt. Die wahren Hintergründe bleiben dem Außenstehenden verborgen. Wir glauben aber, daß heute, wo das Erwerbsleben immer größere Anforderungen stellt, eine verheiratete Frau in den meisten Fällen nur dann zu einem Erwerbsberuf greifen oder einen solchen weiterführen wird, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen ist oder wenn sie mit besonderer Neigung oder Begabung an ihrem Beruf hängt.

Nun machen die Gegner des Doppelverdienertums (in dem hier zur Diskussion stehenden Sinne) allerdings geltend, der Kampf gegen das D. richte sich nur gegen jene Verhältnisse, bei denen die Ehefrau ihren Erwerbsberuf nicht aus wirtschaftlichen Gründen ausübe (da ja der Mann genügend verdiene zum Unterhalt der Familie) und wo sie deshalb ohne Not für sie und ihre Angehörigen auf ihr Erwerbseinkommen verzichten könnte. Der Kampf richte sich somit nur gegen ganz bestimmte Einzelfälle. Es stellt sich die Frage, wer in diesen einzelnen

Fällen darüber entscheiden soll, ob und inwiefern das Auflösen eines Doppelverdienerverhältnisses für die Betroffenen tragbar ist.

Es mag bestimmte Fälle geben, wo eine Ehefrau trotz genügendem Einkommen des Mannes dem Erwerb nachgeht, ohne daß sie dies einigermaßen rechtfertigen könnte. Auch hier stellt sich die Frage, wer mit der Untersuchung dieser Verhältnisse betraut werden soll. Abgesehen davon, daß diese Fälle heute nicht sehr zahlreich sein dürften, erforderte es zu ihrer Abklärung einen Kontrollapparat, der derart in die persönlichen Verhältnisse Einzelner eindringen müßte, daß sich schon aus diesem Grunde ein offizielles Vorgehen gegen bestimmte sogenannte Doppelverdienerverhältnisse mit den heutigen Rechtsgrundsätzen schwerlich vereinbaren ließe.

Ein allgemeines Verbot wird sich nie auf wenige Einzelfälle beschränken. Es gibt übrigens viele Gegner des Doppelverdienertums, welche auch alle diejenigen Doppelverdienerverhältnisse abschaffen möchten, bei denen die Ehefrau nicht aus materiellen Gründen einen Beruf ausübt. Die Ungerechtigkeiten und die Gefahren, die ein entsprechendes Verbot zur Folge hätte, müssen dem nur einigermaßen sachlich und gerecht Denkenden deutlich vor Augen treten. Die Erwerbsarbeit der verheirateten Frau darf heute schlechthin nicht bloß von der materiellen Seite her betrachtet und beurteilt werden. Einer solchen einseitigen Betrachtung der Erwerbs- und Berufsarbeit der Frau liegt (wie wir im letzten Abschnitt des ersten Teiles dieser Arbeit nachzuweisen versucht haben) eine allgemeine Minderschätzung des weiblichen Geschlechtes zugrunde. Obwohl diese — wie in der vorliegenden Arbeit wiederholt angeführt wurde — sehr verbreitet ist, kann sie doch beim heutigen Stand der menschlichen Entwicklung in keiner Weise gerechtfertigt werden. Ein Verbot der Berufsausübung in denjenigen Fällen, wo sie nicht aus materiellen Gründen erfolgt, hätte eine schwere Beeinträchtigung der Rechtsstellung der Frau zur Folge. Es würde unter anderem bewirken, daß diejenigen Frauen, welche aus persönlichen Gründen ihren Beruf nach Eingehung der Ehe nicht aufzugeben wünschen, auf die Ehe verzichten müßten. Die sittlichen Gefahren, die sich hieraus ergeben würden, sind naheliegend.

Die Erwerbs- und Berufsarbeit der verheirateten Frau ist im heutigen Wirtschaftsleben nicht mehr wegzudenken. Man kann, je nach der persönlichen Einstellung, aus sozialen Gründen gegen diese Arbeit sein. Man kann es bedauern, daß das moderne Leben so vielgestaltig und kompliziert geworden ist, daß die Frau aus ihrem Pflichtenkreis des Haushalts und der Kindererziehung herausgerissen wurde. An den tatsächlichen Verhältnissen wird man damit wenig ändern.

Ueber den Erfolg, den man von der Ausschaltung der verheirateten Frau aus dem Erwerbs- und Berufsleben in Bezug auf eine Milderung der Arbeitslosigkeit erwarten könnte, haben wir uns eingehend geäußert. Wir zweifeln, daß durch Abschaffung des sogenannten Doppelverdienertums die Arbeitslosigkeit merklich zurückgehen würde; es sei denn, daß man ganz allgemein bei der Diskussion über die Arbeitslosigkeit nur an arbeitslose Männer denkt.

Was schließlich den Begriff »Doppelverdiener« anbetrifft, so ist dieser durchaus nicht klar. Die Verteidiger des Doppelverdienertums, d. h. die Gegner eines Verbotes, haben unseres Erachtens völlig recht, wenn sie die enge Begriffsbildung kritisieren. Es ist in der Tat nicht einzusehen, weshalb ein Doppelverdienen aus Arbeit anstößig und unsozial sein soll, während alle andern Verhältnisse, bei denen einem Ehepaar oder einem Einzelnen aus irgendwelchen Quellen Einkünfte zufließen, verschont bleiben sollen.

Wenn wir aber schon den Begriff an sich nicht anerkennen können, so müssen wir auch den ganzen Kampf gegen das sogenannte Doppelverdienertum, der sich auf diesen Begriff stützt, als falsch und irrig bezeichnen. Dieser Kampf ist ungerecht und wirtschaftlich unzweckmäßig. Es ist auch unlogisch, weil er sich nur gegen ganz bestimmte, willkürlich ausgewählte Verhältnisse richtet. Man kann mit ehrlicher Ueberzeugung aus sozialen und ethischen Gründen gegen die Erwerbs- und Berufsarbeit der verheirateten Frau sein; nicht aber, weil sie für ihre Arbeit einen Lohn bezieht und deshalb als »Doppelverdienerin« erscheint. Die Art und Weise hingegen, wie der Kampf gegen das Doppelverdienertum geführt worden ist und unter Umständen eines Tages wiederum geführt wird, bedeutet eine Mißachtung, ja Bestrafung der Arbeit. In diesem Kampf sehen wir, trotz gegenteiliger Versicherungen, nicht nur einen Angriff auf die Erwerbs- und Berufsarbeit der Ehefrau, sondern auf die weibliche Arbeit überhaupt. Sollte dieser Angriff auf die Dauer Erfolg haben, so würde dies in der langen und mühsamen Entwicklung der menschlichen Gesellschaft einen bedauerlichen und nicht wieder gut zu machenden Rückschritt bedeuten.

Das Doppelverdienerproblem ist von politischen Extremen — wahrscheinlich nicht ohne Absicht — unnötig aufgebauscht worden. Das Doppelverdienertum ist nicht eine Ursache der wirtschaftlichen Not. Es ist vielmehr selbst eine Folge derselben, eine Begleiterscheinung unter vielen. Wirtschaftliche Schäden aber werden nicht behoben durch Ausrottung von Nebenerscheinungen, die selbst Folgezustände der wirtschaftlichen Entwicklung sind.

Das Doppelverdienerproblem ist im Grunde genommen ein Scheinproblem. Der Kampf gegen das sogenannte Doppelverdienertum führt auf Abwege. Er stiftet Haß und Mißgunst und bringt nicht die geringste Entlastung. Es kann keinen Kampf gegen das Doppelverdienertum geben, sondern nur einen Kampf gegen die sozialen Tatbestände, die zu ihm geführt haben.

# Literaturverzeichnis.


Bauer St.: »Das Existenzminimum in Recht und Wirtschaft.« Wien 1914.

Bericht und Antrag des Zürcher Regierungsrates an den Kantonsrat zur Motion Dr. Boßhart betr. die Doppelverdiener im Staatsdienst. 18. 11. 1937.

Bericht des Zürcher Regierungsrates an den Kantonsrat zum Voranschlag 1936. 22. 11. 1935.

Bericht des Zürcher Regierungsrates an das Volk zur Volksabstimmung vom 14. 6. 1936, 2. 4. 1936.

Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1941. Finanz- und Zolldepartement.

Briner R.: »Berufsausübung und Arbeitserwerb der Ehefrau im Schweiz. Zivilgesetzbuch.« Vortrag.

Bund Schweizerischer Frauenvereine: »Zur Frage des sogenannten Doppelverdienertums in den öffentlichen Verwaltungen des Bundes und der Kantone.« Chronik Juni 1934/Mai 1936.

Eidgenössische Volkszählung 1. Dez. 1930. Band 21, Schweiz, Tabellenteil. Statistische Quellenwerke der Schweiz. Heft 66. 1935.

Freimüller E.: »Die wirtschaftliche und soziale Stellung der Beamtin in der Schweiz.« Diss. Bern 1925.

Gagg-Schwarz M.: »Die Unterstützungsleistungen bernischer Lehrerinnen.« Ergebnisse einer Umfrage des Kant. Bern. Lehrerinnenvereins. Hgg. vom Kant. Bern. Lehrerverein.

Galli B.: »Die Schweizer Frau im Handels- und Bureauberuf.« Diss. Bern 1934.

Hecke W.: »Berufsüberfüllung und Frauenerwerbsarbeit.« Wienerzeitschrift f. Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge. 25. Jhgg. 1933. Nr. 11/12.

Huber L.: »Die wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung der Frauenarbeit.« Unveröffentlichte Mitteilung der Schweiz. Zentralstelle für Frauenberufe, Zürich.

Internationales Arbeitsamt: »Le Statut légal des Travailleuses.« Etudes et Documents, Série I (Travail des femmes et des enfants), No. 4.

Jaussi N.: »Der wirtschaftliche Aufstieg der Frau.« Bern 1928.

Kracauer: «Die Angestellten.« Frankfurt 1930.

Krebs H.: »Die Frau im Gewerbe.« Bern 1928.

Kuhn H.: »Die rechtliche Stellung der Frau in den öffentlichen Verwaltungen der schweizerischen Kantone.« Juli 1936. Bericht der Schweiz. Kommission zur Bekämpfung der Krisenfolgen für die berufstätige Frau.

Leuch-Reineck A.: »Die Frauenbewegung in der Schweiz.« Bern 1928.

Maday de A.: »Le droit des femmes au travail. Etude sociologique.« Genf 1905.

Mahler E. H.: »Probleme der Zukunft.« 1938.

Mahler E. H.: »Gedanken eines Unternehmers zu unserer Wirtschaftspolitik.« 1938.

Marbach F.: »Gewerkschaft, Mittelstand, Fronten.« 1933.

Mill J. St.: »The Subjection of Women.« 1870. Ins Deutsche übersetzt von J. Hirsch, 1872.

Morel L.: »Le droit au travail de la femme mariée.« Genf 1937.

Morton G.: »Les Problèmes sociaux du Travail Féminin dans l'Industrie allemande.« Diss. Genf 1936.
Rüttener K.: »Die Rechtsstellung der Berufs- und Gewerbefrau.« Diss. Zürich 1922.
Schweiz. Kaufmännischer Verein: Jahresberichte 1932/33, Nr. 60/61.
Schweiz. Lehrerinnenzeitung, hgg. vom Schweiz. Lehrerinnenverein.
Schweiz. Zentralstelle für Frauenberufe, Zürich: »Frauenarbeit und sog. Doppelverdienertum in der heutigen Krisenzeit.« 1934.
Sperling H.: »Die ökonomischen Hintergründe für die Minderbezahlung der weiblichen Arbeit.« Berlin 1930.
Vaerting M.: »Die weibliche Eigenart im Männerstaat und die männliche Eigenart im Frauenstaat.« 1921.
Verhandlungen des Zürcher Großen Rates. 35. Sitzung 1936.
Vollenweider A.: »Die Rechtsstellung der Ehefrau.« Diss. Zürich 1926.
Waldsburger J.: »Die Rationalisierung der Arbeit.« Diss. Bern 1923.
Weißauer L.: »Verbot der Lohnarbeit verheirateter Frauen?« München 1929.